

Stenografická zpráva

LVI. sezení čtvrtého ročního zasedání sněmu
Českého od roku 1861, dne
23. března 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský
Karel hrabě Rothkirch-Panthen.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka
zemského Dr. v. pr. Václav Bělský a poslancové
v počtu dostatečném k uzavírání platnému.

Zástupcové vlády: Místopředseda c. k.
náměstnictví Anton hrabě Lažanžky a c. k.
místodržitelství rada Jan rytíř Neubauer.

Počátek sezení o 10. hod. 45 min.

Oberstlandmarschall: Die Versammlung
ist beschlussfähig; ich eröffne die Sitzung. Bertheit
wurden die Anträge des Landtagspräsidiums über
die Behandlung der in der 4. Session des böhmischen
Landtages unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke,
ferner die Geschäftsprotokolle der 38. und 39.
Sitzung und der stenographische Bericht der 44.
Sitzung.

Ich ersuche die eingelangten Petitionen vorzulesen.

Sněm. sek. Schmidt (čte):

986) Posl. p. Krouský: žádost 29. obcí okresu
bělského a sice: Tejna, Stránky, Ledce,
Vrátna, Kluk, Ostré, Višky, Nosadlova, Doubravice,
Skrárouše, Trnové, Bezdějiček, Brezovic,
Lebes, Čisté, Liny, Krásnovsi, Kovaně
a Podkvasně, Spikal, Malé Doubravice, Kovanec,
Skalsko, Plužné, Kadlína, Sudoměře,
Brezínky, Borče a Mšena za změnu usnešení
v příčině přivtělení okresu bělského
k okresu mnichohradištskému, totiž tak, aby
okres bělský přivtělen byl k okr. mlado-
boleslavskému.

987) Posl. p. Krouský: žádost zastupitelstva i školního
výboru obce mšenské za změnu opakovacích
hodin a za ustanovení, aby děti do
13—14 let povinny byly školu navštěvovati.

988) Posl. pan Krouský: žádost živnostenského
spolku v Kosmanosích za upravení zákona
o průmyslových a obchodních komorách v
Čechách.

989) Posl. p. dr. Sladkovský: žádost průmyslníkův,
obchodníkův a řemeslníkův v Týništi za zrušení
obchodní a průmyslové komory liberecké.

990) Posl. p. dr. Šlechta: takovoutěž žádost obchodníkův
a průmyslníkův v Bělé.

991) Posl. p. dr. Podlipský: žádost průmyslníkův,
obchodníkův a živnostníkův v Nových Benátkách
za zrušení obchodních a průmyslových komor.

992) Posl. p. Tonner: žádost obce bezděkovské

Stenografischer Bericht

über die

LVI. Sitzung der vierten Jahres-Session des
böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am
23. März 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Karl Graf
Rothkirch-Panthen.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschall-Stellvertreter
J. U. Dr. W. Bělský und die beschlussfähige Anzahl
von Landtagsabgeordneten.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthaltereileiter
Anton Graf Lažanžky und der k. k. Statthaltereirath
Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 45 Min.

v okr. strakonickém v příčině povolení k
dalšímu vybírání pивní přírázky.

993) Posl. p. Klimes: žádost okr. výboru chrudimského,
aby mu byl dodáván zákonník říšský a věstník zemský.

Vysoký sněme!

Oberstlandmarschall: Eine Zuweisung dieser
Petitionen an die Petitionskommission ist wohl nicht
mehr möglich; sie werden daher für die weitere Erledigung
des Landesauschusses vorbehalten.

Ich erlaube mir an die Herren Obmänner der
verschiedenen Kommissionen, welche vielleicht noch unerledigte
Landtagseingaben haben, die Bitte zu stellen, dieselben
nach Schluss der Sitzung des Landtages an die Landtagskanzlei
abzugeben. Ebenso stelle ich an die Herren Verifikatoren
die Bitte, die noch ausstehenden Landtagsprotokolle
und stenographischen Berichte vor ihrem Abgehen zu
verifizieren.

Unter der Landtags-Präsidiums-Zahl 80 ist ein
Dank- und Vertrauensschreiben der Bezirksvertretung
Böhmisch-Brod aus Anlaß des Landtagsbeschlusses
auf Unterbreitung einer Adresse an Seine k. k. apostol.
Majestät überreicht worden. *)

Daselbe lautet:

Vysoký sněme!

Jeho c. k. apošt. Veličenstvo ráčilo v nejvyšším
manifestu z dne 20. září m. r. promluvíti slova ku Svým
národům, která hluboko vnikla v srdce každého,
jehož touha tomu směřuje, aby jednota říše
pojistěna byla setřením rozmanitosti částí,
ze kterýchž záleží.

Slova tato královská, slova důvěry zvláště
utěchou naplnila národ český, jenž na nejvyšším
místě shledal uznání, že jeho domahání se dějinných
práv svých shoduje se s mocnostním postavením
říše: slova panovníka vznešeného všudy nalezla
radostného ohlasu.

I v shromáždění nížepsaného zastupitelstva
okresního, která se po vydání nejvyššího manifestu
dne 16. listopadu m. r. odbývalo, nedaly se
blahé city vděčnosti utajiti, nobřž zjednaly sobě

*) Ist über Auftrag Sr. Excellenz des Heren Oberstlandmarschalls nachträglich vollin h altlich aufgenommen worden.

v srdečných výrazích průchodu; okresní zastupitelstvo však co representant obyvatelstva jen malé části království českého za povolání se nedrželo, je k nejvyšší vědomosti přivesti zvláště, an tušilo, že hlas celého národa českého patričnou cestou k stupňům nejvyššího trůnu dojde.

Nádeje tato se vyplnila, když vysoký sněm na sklonku minulého roku uzavřel nejponiženější adresu k Jeho Veličenstvu co odpověď národa českého na oslovení královské podati.

Za tento věrný výraz smýšlení národu českého dovoluje sobě nížeřpsané zastupitelstvo jménem obyvatelstva okresu česko-brodského vysloviti v hluboké účtě své povinné díky.

Zastupitelstvo okresní v Českém Brodě dne 15. února 1866.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Graf Lažanžky (liest): Ich habe die Ehre, die vorgestern an mich gerichtete Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Brinz und Genossen in Betreff der Einflussnahme der Statthaltereie auf den Karlsbader Kurfond im Folgenden zu beantworten.

Die Statthaltereie hält die Grundsätze, welche bezüglich aller größeren Kurorte im staatlichen Interesse maßgebend und in dem noch immer in Wirksamkeit stehenden Kurstatute vom Jahre 1851 präzisirt sind, auch bei Karlsbad fortan aufrecht.

Nach diesen Grundsätzen sind in Gemeinden, die zugleich Kurorte sind, die kurortlichen Angelegenheiten von den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten wohl zu unterscheiden. Allerdings wurde im Jahre 1857 der Gemeinde Karlsbad der dortige Kurfond mit den darauf haftenden Lasten zur Verwaltung und Verwendung übergeben, jedoch unter Beschränkungen und Bedingungen, welche der Statthaltereie die Aufsicht, ja selbst die endgiltige Entscheidung sichern und den Kurfond keineswegs als einen integrierenden Bestandtheil des Gemeindevermögens erscheinen lassen.

Die Kurangelegenheiten gehören bei der Allgemeinheit und Wichtigkeit der dadurch berührten Interessen nicht nur nach ihrer bisherigen Behandlung, sondern auch nach der im Artikel 5. des Gesetzes vom 5. März 1862 und der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, §. 28 in Betreff des selbstständigen Wirkungskreises gegebenen Begriffsbestimmung nicht zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Sie reichen weit über das Gemeindeinteresse hinaus. Die Mittel, die hier in Betracht kommen, können nicht zu den eigenen Kräften der Gemeinde gezählt werden.

Dieselben wurden von der Staatsverwaltung geschaffen und gewidmet — nicht für Gemeindezwecke, sondern für Zwecke des Kurortes als einer allgemeinen öffentlichen Heilanstalt und es kann daher insbesondere auch die Verwaltung des Kurfondes nicht im selbstständigen Wirkungskreise beansprucht werden.

Oberstlandmarschall: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Kommission für Angelegenheiten der Landeshypothekenbank, betreffend Aenderungen der Statuten der Bank.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter sich hieher zu verfügen.

Berichterstatter Abgeordneter Steffen s (liest): Bericht der Kommission für Angelegenheiten der Landes-Hypothekenbank, betreffend die Aenderung der Statuten.

Der Landesausschuß wurde in der 39. Sitzung der III. Session dieses h. Landtages beauftragt: in der nächsten Session des Landtages demselben auf Grund der gewonnenen Erfahrungen etwaige Aenderungen des Bankstatutes und der Durchführungsvorschrift zu stellen, wobei derselbe insbesondere auf die §§. 6 und 23, beziehungsweise auf die Nichtübereinstimmung der in diesen §§. vorkommenden Ausdrücke „Verlosungsplan und Prämienverlosung“ mit der im Geiste des Statuts liegenden gleichen Betheilung aller gelosten Pfandbriefe mit Prämien, ferner auf die im §. 45 enthaltene Bestimmung, daß auch über die von der Bank als Crequentin entworfenen Feilbietungsbedingungen die vorgehenden Gläubiger einzuvernehmen seien, und endlich auf den §. 29 d) beziehungsweise darauf, ob die Bankschuldner mit Rücksicht auf die Stempelspflicht der Bankquittungen ausdrücklich zum Erfaß dieser Quittungstempel zu verpflichten wären, hingewiesen wird.

Bezüglich der hier ausdrücklich bezeichneten ersten Frage sagt der Landesausschuß in seinem Berichte, daß die Bestimmungen, wie sie nach dem Antrage der Regierung in den §. 6 und 23 St. aufgenommen wurden, mit der übrigen Disposition des Statuts und der Durchführungsvorschrift keinesfalls in Widerspruch stehen, wenn auch ursprünglich nur an eine gleiche Betheilung der verlostten Pfandbriefe mit Prämien, aber nicht an eine Verlosung der Prämien gedacht wurde, wie dies nach dem Wortlaute der §§. 6 und 23 St. nunmehr der Fall sein soll. Da eine Betheilung mit Prämien überhaupt bei den verlostten Pfandbriefen erst dann einzutreten hat, wenn der erst noch zu bildende Reservefond den Betrag einer Million erreicht, so durften hierauf bezügliche Verfügungen zu treffen wohl nicht so dringlich sein, und es gerathen erscheinen, hiezu die im Laufe der Zeit sich ergebenden Geschäftserfahrungen noch zu benutzen, und die Kommission, in ihrer Ansicht parallel gehend mit dem Landesausschusse, enthält sich hierüber jedes Antrages.

Durch die Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1865 wurden allen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen zugestanden und da sich diese Begünstigungen auch auf die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ausdehnen, so wurden damit und namentlich durch die Bestimmungen des Art. IV.

der angezogenen Verordnung bereits jene Aenderungen des §. 45 des Statutes vollzogen, auf welche der h. Landtag hingewiesen hatte.

Was die dritte in obigem Beschlusse angeregte Frage betrifft, ob nämlich der Bankschuldner mit Rücksicht auf die Stempelpflicht der Bankquittungen zum Ersatz dieser Quittungstempel zu verpflichten wäre, so würde dieselbe durch die bereits eingeführte Uebung, wornach diese Verpflichtung in die Schuldurkunden der Bankschuldner aufgenommen worden ist, praktisch erledigt.

Die Kommission ist daher ebensowenig als der Landesauschuß in der Lage, hierauf bezügliche materielle Anträge an den h. Landtag zu bringen, beschränkt sich vielmehr auf den formellen Antrag: „Der h. Landtag wolle von dieser Erledigung der in dem Eingangs erwähnten Beschlusse der 39. Sitzung III. Session geneigtest Kenntniß nehmen.“

Damit soll jedoch keineswegs einem späteren Zurückkommen und nach gesammelten Erfahrungen einem tieferen Eingehen in diese Frage präjudiziert sein, um so mehr, als über die Anwendung der Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1865 auf den §. 45 des Statutes Meinungsverschiedenheiten sich ergeben könnten.

Dagegen stellt der Landesauschuß zwei weitere Anträge auf Abänderung der Durchführungsvorschrift und zwar zuerst auf Abänderung des §. 21, welcher nunmehr zu lauten habe:

„Bei landwirthschaftlichen Realitäten wird der Werth in der Regel auf Grundlage des durch den stabilen Kataster festgestellten Reinerträgnisses von Grund und Boden ermittelt, und dieses Reinerträgniß mit 20 multipliziert, stellt den Grund und Bodenkapitalwerth dar.“

Es ist dies eine Wiederherstellung des §., wie er aus den Beschlüssen des h. Landtages in der 39. Sitzung II. Session hervorging. Die hohe Regierung hatte den bestehenden Text:

„Als der Grund- und Bodenkapitalwerth von landwirthschaftlichen Realitäten wird in der Regel der 100fache Betrag der ordentlichen Grundsteuer ohne Berücksichtigung der Zuschläge angenommen“ beantragt, weil sie glaubte, daß diese Einschränkung der Kreditfähigkeit landwirthschaftlicher Realitäten für die Sicherheit der Bank nothwendig sei, eine Voraussetzung, welche auch bei den Berathungen im hohen Landtage von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden war, ohne jedoch von der Majorität anerkannt zu werden.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Befürchtungen sich durch die That als unbegründet erwiesen haben, da bei den bis jetzt belehnten landtäflichen Gütern der 20fache Katastralreinertrag nur 47 Prozent des Schätzungswerthes — der 100fache Steuerbetrag 38%, desselben — und bei nichtlandtäflichen Gütern der 20fache Katastralreinertrag 68%, der 100fache Steuerbetrag 55% des Schätzungswerthes erreichte.

Bei dem nach §. 37 festgestellten Darlehens-

maßstabe von zwei Drittheilen des Werthes für Grund und Boden würde demnach das Ausmaß des von der Bank zu gewährenden Kredits bei Ermittlung des Werthes nach dem 20fachen Katastralreinertrage für landtäfliche Güter 32% des Schätzungswerthes, bei nicht landtäflichen 46%, desselben betragen. Da hiedurch die Grenzen der Sicherheit nicht überschritten werden, welche die vom Lande garantierte Hypothekenbank immer zu beobachten verpflichtet ist, so glaubt die Kommission, weil sie anderer Seits in dem Vorschlage ein Mittel erkennt, den Darlehenswerbern eine Begünstigung zuzuweisen, welche sie zu einer regeren Benützung der Landes-Hypothekenbank veranlassen könnte, den Antrag des Landesauschusses empfehlen zu dürfen.

Dagegen glaubte die Kommission dem h. Landtage ihre Besorgniß nicht vorenthalten zu dürfen, daß Belehnungen bis zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes leicht die Sicherstellung der Bank für ihre Darlehen gefährden könnte, und da der fünfte Absatz des §. 21 leicht die Deutung zuläßt, als könnten Belehnungen auch nach dem Schätzungswerthe bemessen werden, eine solche aber keineswegs anempfohlen werden kann, so dürfte eine bestimmtere Fassung dieses Absatzes ebenfalls angezeigt sein.

Da sich die bezüglichen Anträge auf gemachte Erfahrungen stützen, dürfte sich wohl auch die hohe Regierung veranlaßt sehen, denselben ihre Zustimmung jetzt nicht zu versagen.

Der zweite Antrag desselben geht dahin, daß §. 27 der Durchführungsvorschrift eine deutlichere Stylisirung erhalte. Dieser §. bestimmt den Darlehensmaßstab für Fideikomisse, Lehen u. s. w. und soll denselben auf ein Drittheil des ermittelten Werthes feststellen, gegenüber den Allodien, welche mit zwei Drittheilen des ermittelten Werthes belehnt werden können. Nach der gegenwärtigen Fassung aber dürfte nur ein Drittheil der im §. 37 des Gesetzes für Güter und Häuser festgestellten Quotienten, das ist ein Drittheil von zwei Drittheilen oder zwei Neuntel des ermittelten Werthes geborgt werden. Da dieser niedrige Maßstab aber nicht beabsichtigt wurde, hier offenbar nur eine undeutliche Fassung vorliegt, so ist die Kommission auch in diesem Punkte dem Antrage des Landes-Auschusses beigetreten.

Eine der ersten Bedingungen für das erspriessliche und erfolgreiche Wirken der Bank ist die, daß die Verwerthung der Pfandbriefe, das Umsetzen derselben gegen baares Geld ohne Schwierigkeiten von Darlehensnehmer bewerkstelligt werden kann, und daß die Kurse der Pfandbriefe nicht so tief herabsinken, daß diese Art der Geldbeschaffung für den kreditbedürftigen Grundbesitzer zu drückend, ja endlich unmöglich wird.

Das Land hat keine Börse, entbehrt also auch dieses einflussreichen Regulativs, welches auf den Cours der Papiere seiner Hypothekenbank gewiß einen wohlthätigen Einfluß üben würde und so sind die böhmischen Pfandbriefe im Augenblicke ganz sich selbst überlassen, der Laune des Wiener Börseplatzes

anheimgegeben, der von allen möglichen Staats- und Industriepapieren übersättigt — zu der Haltung derselben durch gar kein besonderes Interesse angeregt wird.

Es ist also leicht zu begreifen, wie ein Papier, auf welchem nicht das wachsame Auge des zunächst Betheiligten ruht, allen Schwankungen ausgesetzt ist, und wie der Cours desselben schon zu einer Tiefe gesunken ist, das bei der Solidität der Haftungen, welche ihm zur Deckung dienen, jeder Begründung entbehrt. Der hiedurch zunächst Beschädigte ist der Darlehenswerber, welcher sich mit einer Schuld belastet, wofür er nur zwei Drittheile des Wertes bei der Realisirung erhält, die er aber der vollen Summe nach vorziehen und auch amortisiren muß. Die Folge davon wird dann die geringe Benützung des Bankkredites sein, wie sich dies jetzt schon fühlbar macht.

Ein weiterer Uebelstand liegt auch darin, daß die Bewerber um kleinere Darlehen, namentlich jene vom Lande bei jedem Mangel an einschlagender Geschäftskennntniß bei Verwerthung der ihnen von der Hypothekenbank zugezählten Pfandbriefe, Unterhändler in die Hände fallen, welche ihnen den Werth des empfangenen Darlehens bedeutend schmälern, dadurch kommen dann wieder die Pfandbriefe theilweise zu sehr niedrigen Coursen in den Verkehr, was auf die Course im Allgemeinen wieder deprimirend einwirkt.

Diese bereits stark hervortretenden, auf die Entwicklung der Hypothekenbank äußerst ungünstig einwirkenden Thatsachen haben dem Landesauschusse über Anregung der Bankdirektion Anlaß zu dem Antrage gegeben: Aus Landesmitteln sei der Hypothekenbank eine Dotation von 500.000 fl. zu geben, um damit die eigenen Pfandbriefe bis zu zwei Drittheilen des Nominalwerthes belehnen oder selbe auch ausnahmsweise in kleineren Beträgen oder solchen Pfandbriefnehmern ankaufen zu können, welche sonst zu Nothverkäufen weit unter dem jeweiligen Tagescourse genöthigt wären.

Diesen Vorschlag glaubte der Ausschuss jedoch nicht dem hohen Landtage anempfehlen zu dürfen, weil die Uebersicht durch eine solche Vermehrung der Geschäfte der Bank für den Landesauschuss als Vertreter des Garanten der Bank allzusehr erschwert würde, und weil auch die Möglichkeit eintretender Verluste, welcher die Landesvertretung dem Landesfond unter keiner Bedingung aussetzen darf, von einem solchen Vorgehen ab Rathet. Da aber doch zur Abhilfe der eben konstatariten Uebelstände etwas geschehen muß, so erlaubt sich die Kommission dem hohen Landtage vorzuschlagen, es möge die Hypothekenbankdirektion ermächtigt werden: mit einer außerhalb der Bank selbstständig für sich dastehenden Privatunternehmung ein Uebereinkommen zu treffen, daß dieses die Verwerthung aller von der Hypothekenbank auszugebenden Pfandbriefe gegen Abzug einer Verkaufsprovision nach dem Course der Wiener Börse übernehme.

Die Bank würde dann keine Pfandbriefe mehr in natura ausfolgen, sondern den Parteien eine Anweisung zur Behebung des Betrages bei dem bestellten Verwerthungsbureau, oder wenn sie die sofortige Verwerthung nicht beabsichtigen, einen Depositenchein geben, welcher zur Erhebung der verfallenen Koupons berechtigt und allenfalls auch bei der Bank unter den bei Pfandbriefen üblichen Modalitäten belehnt werden könnte.

Das Verwerthungsbureau müßte seine Regie, Nutzen und Schaden selbst tragen. Der mit demselben abzuschließende Vertrag müßte zur Wahrung des nöthigen Einflusses für die Bankdirektion jederzeit kündbar sein.

Über die Summe der in bestimmten Zeiträumen zu emittirenden Pfandbriefe müßte bei dem Umstande, daß das Unternehmen des Verwerthungsbureaus verhalten ist, alle ihm zugewiesenen Pfandbriefe käuflich zu übernehmen, sowie auch, daß die Emission sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes regeln muß, wäre das Einvernehmen zwischen der Bankdirektion und dem Verwerthungsbureau nothwendig und entscheidend.

Am Schluß erlaubt sich die Kommission nun folgende Anträge zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. §. 21 der Durchführungs-Vorschrift habe zu lauten:

„Bei landwirthschaftlichen Realitäten wird der Werth in der Regel auf Grundlage des, durch den stabilen Kataster festgestellten Reinertragnisses von Grund und Boden ermittelt und dieses Reinertragniß mit 20 multipliziert, stellt den Grund- und Bodenkapitalwerth dar. Auf Gebäude, Nebengebäude, fundus instructus und sonstige Rechte und Akzessorien ist keine Rücksicht zu nehmen.“

„In allen Fällen, wo im Laufe der letzten 5 Jahre, welche dem Darlehensabschluß unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungs-Resultat oder Verkaufspreis in den Büchern erscheinen sollte, der niedriger ist, als das Resultat der oben bezeichneten Werthermittelung, ist der niedrigere Werth als Maßstab anzunehmen.“

„Der Darlehenswerber kann jedoch in diesen Fällen verlangen, daß die Bankdirektion auf seine Kosten den Werth der Hypothek durch eine Schätzungskommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesauschusses erheben lasse.“

„Ergeben diese Erhebungen einen höheren Werth, so kann der Schätzungswerth als Grundlage der Darlehensbewilligung jedoch nur bis zum Betrage des 20fachen Katastralreinertrages angenommen werden, wozu die Genehmigung des Landesauschusses jedesmal einzuholen ist.“

2. §. 27 der Durchführungs-Vorschrift habe zu lauten:

„Darlehensmaßstab bei Fideikommissen, Lehen u. s. w.“

„Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den

bestehenden Gesetzen unzulässig ist, als bei Fideikommissen, Lehnen u. s. w., darf nur bis zu einem Dritttheile des statutenmäßig ermittelten Werthes geborgt werden.“

3. Dem §. 29 der Durchführungsvorschrift sei folgender Zusatz als zweiter und dritter Absatz anzufügen:

„Es bleibt jedoch der Hypothekbank-Direktion vorbehalten, dem Darlehenswerber statt der Pfandbriefe selbst den baaren nach kursgemässi-ger Berechnung sich ergebenden Erlös durch ein zu bestellendes Organ auszahlen zu lassen, oder solchen Darlehenswerbern, welche den Verkauf nicht beabsichtigen, statt der Pfandbriefe, die bei der Hypothekbank verwahrt bleiben, auf Namen lautende Depositen-scheine auszuhändigen, welche bis zur Veräußerung der Pfandbriefe zur Erhebung der verfallenen Coupons denselben berechtigten.“

„Diese Depositen-scheine können jedoch nur mittelst Umschreibung, welche bei der Hypothekbank gegen Nachweis des Titels der Erwerbung besorgt wird, an dritte Personen übertragen werden.“

4. Die Hypothekbank-Direktion wird ermächtigt, mit dem gemäß Zusatz zu §. 29 der Durchführungsvorschrift für die Verwerthung der Pfandbriefe zu bestellenden Organe die nöthige Vereinbarung zu treffen, und dabei folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Selbstständigkeit der Bank ist nach jeder Richtung zu wahren.
- b) Das zu bestellende Organ — Verwerthungsbureau — steht ganz außerhalb derselben und hat Nutzen und Schaden allein zu tragen, sowie Regie, Inserate und alle anderen Ausgaben aus eigenen Mitteln ohne Anspruch auf Ersatz gegen die Bank zu bestreiten.
- c) Die Bestellung des Verwerthungsbureaus wird gegen Kündigung abgeschlossen.
- d) Die Hypothekbank-Direktion wird bei der Emission der Pfandbriefe unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Geldmarktes im Einvernehmen mit dem Verwerthungsbureau vorgehen, dagegen wird dieses verpflichtet, alle ihm zugewiesenen Pfandbriefe zu kaufen.
- e) Die käufliche Uibernahme der Pfandbriefe findet nach dem Wiener Course gegen eine Provision statt, welche $1\frac{1}{2}\%$ des Verkaufswerthes nicht übersteigen darf.

Slavný sněme račiž uzavřiti:

1. §. 21 návodu k provedení statutu zníti má takto:

„Cena venkovských hospodárství vyšetří se vůbec na základě jejich čistého výnosu, stálým katastrem vyměřeného, a dvacateronásobná částka tohoto čistého výnosu považuje se za cenu pozemnosti hospodárských.“

„Na stavení, na vedlejší živnosti, na hospodárské příslušenství a na jiná práva i příbytky nebere se ohledu.“

„Nalezala-li by se v knihách odhadní neb

kupní cena z posledních pěti po sobě jdoucích let před uzavřením smlouvy o půjčce, a byla-li cena tato menší ceny způsobem shora uvedeným vyšetřené, budiž vždy menší cena měřítkem půjčky.“

„Vypučující může však v případech takových žádati, aby ředitelství banky dalo na jeho vlastní útraty vyšetřiti cenu zástavy odhadní komisi, kteréž byl přidán delegovaný důvěrník zemského výboru“

„Vyjde-li z vyšetření toho na jevo větší cena, může se cena odhadní bráti za základ půjčky, kteráž se má povoliti, avšak jenom až do sumy, kteráž se rovná dvacateronásobnému čistému výnosu katastrálnímu, k čemuž však se musí zemský výbor žádati vždycky za svolení.“

2. §. 27. návodu k provedení statutu zníti má takto:

„Mnoho-li se půjčuje na statky svěřenské, léna atd.“

„Dává-li se půjčka na nemovitosti, na jichž podstatu se podle platných zákonů právo věsti nemůže, jako na statky svěřenské, léna atd., může se půjčiti jen do třetiny ceny, dle předpisu statutu vyšetřené.“

3. K §. 29. návodu k provedení statutu přidány buďtež následující dodatky co druhý a třetí odstavec:

„Ředitelství hypoteční banky však zůstává vyhrazeno, zvláštním orgánem, jenž se má k tomu ustanoviti, vypůjčujícímu místu zástavních listů samých dáti vyplatiti hotovou sumu, kteráž se dle vypočtení kursovního vyšetří; nebo také může ředitelstvo hypoteční banky takovým vypůjčujícím, kteří listy zástavní prodati nezamýšlí, místo listů zástavních, které pak zůstanou v hypoteční bance uloženy, vydati listy záložní, na jméno svědčící. Tyto záložní listy opravňují jejich majitele k vybírání prošlých kuponů, dokud se listy zástavní neprodají.“

„Tyto záložní listy mohou však přeneseny býti na osoby třetí jenom prostředkem přepsání, kteréž se u hypoteční banky obstará vždy, kdykoli se někdo prokáže důvodem, z něhož jich nabyt.“

4. Ředitelství hypoteční banky se zplnomocňuje, aby s tím orgánem, jež dle dodatku k §. 29. návodu ku provedení statutu k zpeněžování listů zástavních má ustanoviti, učinilo potřebné ushodnutí a při tom aby na zřeteli mělo tyto zásady:

- a) Samostatnost banky budiž v každém směru zachována;
- b) orgán, jenž se má ustanoviti — písařna zpeněžující jest docela mimo banku a má užitek i škodu bráti neb nésti sama, jakož také má výlohy na správu, inseráty a všecky jiné výlohy zapravovati z vlastních prostředků, aniž by požadovala za to nějaké náhrady na bance;

- c) zpeněžující pisárna ustanovuje se proti jisté výpovědi;
- d) ředitelství hypoteční banky má při vydávání listů zástavních na zřeteli míti pokážde stav trhu peněžného a má si přitom počínati ve srozumění s pisárnou zpeněžující; kdežto opět zpeněžující pisárna jest zavázána, všechny listy zástavní, které jí budou přikázány, zakupovati;
- e) zakupování listů zástavních má se díti dle kursu vídeňského s provisí, která však nesmí přestupovati $1\frac{1}{2}$ percenta ceny prodejn.

Oberstlandmarschall: Ich eröffne die Debatte. Gegen die Anträge sind vorgemerkt Herr Hofrath Taschek und der Hr. Abgeordnete Stangler.

Hofrath Taschek: Die von der Kommission unter den Zahlen: 1, 3 und 4 gestellten Anträge sind ihrer Natur nach so wichtig, daß in der kurzen Zeit, innerhalb welcher sie dem hohen Landtage vorliegen, das ist seit vorgestern, sich ihre rechtlichen Folgen und Wirkungen um so weniger mit voller Gewißheit voraussehen oder auch nur berechnen lassen, als die einjährige Erfahrung aus der Wirksamkeit der bisherigen Hypothekenbank zu wenige vollkommen überzeugende Resultate geben kann, um aus denselben auf die Richtigkeit und die Nothwendigkeit der gestellten Anträge eine verlässliche Schlussfolgerung zu ziehen. — Der Antrag sub 2 dagegen ist ein solcher, der mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze keinem Bedenken nach meinem Dafürhalten unterliegt und eine Erledigung erwartet. Erwäge ich aber noch die Zeitverhältnisse, so ersch einen mir die Beurtheilung und Entscheidung über diese Frage um so bedenklicher, als die Einwirkungen derselben, die bereits gegenwärtig sich herausstellen oder vielleicht in nächster Zukunft eintreten können, von so umfassender Wirkung sein können, daß alle menschliche Voraussicht auf ein vollständig entsprechendes Resultat unvollkommen ist. Erwäge ich nur noch endlich, daß in der letzten Sitzung des h. Landtages bei so vielen Gegenständen, die an der Tagesordnung sind und erledigt werden müssen, auch diese Frage zur Erledigung vorgelegt wird und daß das sämmtliche Land nach bestehenden Statuten als haftend im Hintergrunde steht, so könnte ein Beschluß, der nicht mit vollständiger Erwägung aller Umstände gefaßt wird, dem Lande in dieser Beziehung wichtigen Nachtheil zuziehen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das h. Haus wolle für dermalen über die angelegte Frage zur Tagesordnung übergehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß ein solcher Antrag viel gehässiger für sich hat. Ich glaube jedoch, der h. Landtag dürfte in dieser Beziehung so ziemlich vom Vorwurf frei bleiben, denn wenn ich erwäge, ich glaube, ich werde mich nicht irren, ist der Bericht vom 29. November datirt; er ist erst Anfang November, nämlich der Bericht des Landesauschusses, dem Landtage zur Verhandlung vorgelegt worden, also

noch zur Zeit, wo 3monatliche Dauer dem Landtage in Aussicht stand; so glaube ich auch wohl, daß der Landtag, wenn er den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt, vom Vorwurf, nicht darauf eingegangen zu sein, genügend geschützt sein wird. Ich würde mir daher bei dieser Sache noch einmal erlauben, dem h. Hause den Uebergang zur Tagesordnung bezüglich der angeregten Anträge zu empfehlen.

D. L. M.: Wird dieser Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unterstützt? Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben.

Bei dieser zahlreichen Unterstützung, die der Antrag gefunden hat, glaube ich berechtigt zu sein, die Bitte zu stellen, die Debatte blos auf den formellen Antrag bezüglich des Ueberganges zur Tagesordnung zu beschränken; ich würde dann, als die Debatte darüber geschlossen wäre, darüber abstimmen lassen. Sollte der Antrag nicht angenommen werden, so werde ich abermals die Generaldebatte über den Kommissionsantrag selbst eröffnen. Aber vorläufig scheint es im Interesse der Oekonomie der Zeit angemessen zu sein, sich lediglich auf die Debatte über diesen Antrag zu beschränken. Ich erlaube mir nur noch eine kleine faktische Berichtigung in Bezug auf das, was Hr. Hofr. Taschek angeführt hat u. z., daß der Bericht des Landesauschusses über die Statutenänderung vom 10. Jänner datirt sei und am 15. Feber zur Vertheilung an den h. Landtag gelangte.

Berichterstatter Steffens: Ich möchte, bevor das h. Haus in die Debatte über den Antrag des Hrn. Dr. Taschek sich einläßt, denn doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn das h. Haus die Gründe, welche der geehrte Herr Redner angeführt hat und darunter namentlich die Kürze der Zeit, die noch zur Behandlung des Gegenstandes erübrigt, anerkennen sollte, doch wenigstens eine Ausnahme mit dem Antrage gemacht werden sollte, welcher auf die Abänderung des §. 28 der Durchführungsvorschrift abzielt, wo nämlich von dem Belehnungsmaßstabe der Lehen und Fideikommiss die Rede ist. Hier handelt es sich nur um Abänderung einer undeutlichen Textirung, in Folge welcher es beinahe unmöglich ist, daß man auf Lehen und Fideikommiss Darlehen nimmt, indem dieselben statt mit $\frac{1}{3}$, wie es der Sinn des Gesetzes will, nach dem Buchstaben des Gesetzes nur mit $\frac{2}{9}$ belehnt werden dürfen. Ich würde also das Ersuchen stellen, daß, wenn der Antrag des Hrn. Hofrathes Taschek allenfalls angenommen werden dürfte, mit dem 2. Antrage eine Ausnahme gemacht werde und das h. Haus wenigstens auf die Berathung dieses Gegenstandes eingehen sollte.

D. L. M.: Der Hr. Abg. Stangler!

Stangler: Vor Allem muß ich sehr bedauern, daß dieser Gegenstand, der eine Aenderung des Statutes unserer Hypothekenbank ist, erst heute zur Berathung kommt. Ich muß bedauern, daß wir

diesen Bericht über die vorzunehmenden Aenderungen erst gestern in die Hand bekamen, wodurch uns die Möglichkeit benommen wurde, die Sache richtig zu erwägen und zu prüfen. Wenn ich das Wort ergreife, so will ich mich auf das Wesentlichste der Sache beschränken. Als wir im Begriffe waren, unsere Hypothekenbank ins Leben zu rufen, sprach ich das Bedenken aus, ob die Hypothekenbank ohne hinreichende Geldmittel in der Lage sein wird, Kapitalien leicht zu verschaffen. Ich sprach die Besorgniß aus, daß es, wenn 4 oder 5 Millionen Pfandbriefe ausgestellt sein würden, der Courswerth sich erhalten würde, weil dann die Nachfrage bei dem beschränkten Markte für diese Papiere nicht hinlänglich sein dürfte und daß, wenn das Quantum den Marktbedarf übersteigen würde, die Pfandbriefe ebenfalls fallen würden, weil das Ausbot größer als das Anbot sein wird. Diese Besorgniß ist leider eingetreten und unsere Pfandbriefe haben den Cours, wie ich vernahm, von 72—73; unter diesen Umständen kann der Landwirthschaft kein billiges Kapital verschafft werden. Die Kommission hat daher den Antrag gestellt, um dem Uebelstande abzuhelfen, in Nummer 1 den §. 21 umzuändern. Als wir die Berathung dieses Paragraphes das Erstmal in der III. Session in die Debatte zogen, war es bestimmt, daß der Katastralwerth 20fach genommen als Basis der Werthschätzung anzunehmen sei, in der Ansicht, daß diese Werthannahme eine ganz richtige ist; allein die hohe Regierung hat es nicht angenommen, sondern hat den 100fachen Steuerwerth bestimmt, welchen wir acceptirt haben. Dadurch wurde der Werth der ländlichen Realitäten um $\frac{1}{3}$, in manchen Gegenden um $\frac{1}{4}$ vermindert, daher ist die Sicherheit des Kapitals um $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ dadurch vergrößert worden und trotz dieser enormen Sicherheit ist der Cours dennoch gefallen. Wenn wir nun wieder zu ihnen zurückkehren —

D. L. M.: Ich bitte doch den Herrn Redner, sich vorzugsweise auf die formale Behandlung zu beschränken und über den Antrag des Herrn Hofraths Taschek zu sprechen.

Abg. Stangler: Ich will eben es begründen, damit wir zur Tagesordnung übergehen; denn wenn wir den Werth der Realitäten höher stellen, so wird natürlich die Sicherheit vermindert und in dem Maße muß der Werth der Papiere jedenfalls eher verlieren als gewinnen. Ich halte dafür, daß durch diese Umänderung des §. 21 gar nichts erzielt wird. Dasselbe gilt beim §. 27, weil dadurch ebenfalls die Pfandbriefe vermehrt und durch deren Vermehrung das Ausgebot der Pfandbriefe größer als die Nachfrage wird, daher das Ziel nicht erreicht werden kann, daß das Papier zu einem höheren Werthe angebracht wird. Was das Bureau betrifft, welches die Hypothekenbank zu errichten hat, so ist das so ungeheuer dunkel hier angegeben, da es nicht ersichtlich ist, ob die Verpflichtung des Bureaus das Pfandpapier zu kaufen, eine rechtliche oder bloß moralische ist. Es ist auch nicht ersichtlich, ob die

Hypothekenbank = Direktion verpflichtet ist, für das Papier Geld auszusahlen, weil da steht: „Der Direktion bleibt es vorbehalten, dem Darlehenswerber statt der Pfandbriefe baares Geld zu verschaffen.“ Ich glaube, daß selbst eine $1\frac{1}{2}\%$ Provision ein zu großer Betrag ist, also es besser wäre, vielleicht das Papier an der Börse zu Wien selbst abzugeben, als eine so hohe Provision zu zahlen und da der Entwurf über die Manipulation bei diesem Bureau nicht vorliegt und die Zeit zu kurz ist, so stimme ich gleichfalls für den Antrag des Hrn. Hofraths Taschek auf den Uebergang zur Tagesordnung.

D. L. M.: Hr. Dr. Klier!

Dr. Klier: Ich bin im Wesentlichen ebenfalls dafür, den Antrag zur Tagesordnung zu unterstützen, jedoch hätte ich weniger Wichtigkeit gelegt darauf, daß auch über den ersten und zweiten Antrag zur Tagesordnung übergegangen werde, indem ich glaube, daß diese Anträge der Art gestellt sind, daß man recht wohl und in kürzester Zeit darüber zum Beschlusse gelangen kann. Ich erlaube mir daher den Antrag des Hrn. Abg. Taschek einigermassen zu beschränken. Bezüglich der Anträge 3 und 4 nämlich bin ich auch der Ansicht, daß man unbedingt zur Tagesordnung übergehen muß; denn nicht bloß die Kürze der Zeit ist es, welche heute diese Anträge verwerflich macht, sondern auch die Wichtigkeit der Prinzipien, welche darin berührt werden. Ich erlaube mir da in Kürze darauf hinzudeuten, daß der wesentlichste Bestandtheil der Statuten gänzlich geändert wird. In dem §. 1 der Hypothekenbank ist ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß Darlehen ausschließlich in Pfandbriefen gegeben werden, während nach dem Antrage der Kommission diese Bestimmung ganz elidirt wird und bloß Scheine ausgegeben werden und die Pfandbriefe zurückbehalten werden. §. 36 und 37 der Statuten werden ebenso in ihrer praktischen Wichtigkeit und Wirksamkeit ausgeschlossen, indem dort ebenfalls bloß von der Ausgabe von Pfandbriefen die Rede ist und indem die Privatparteien, welche einen rechtlichen Anspruch auf die Ausfolgung der Pfandbriefe schon den Statuten gemäß erlangen, diesen ihren rechtlichen Anspruch gar nicht werden geltend machen können. Es ist wirklich ein Eingriff in Privatrechte durch den Kommissionsantrag vorhanden. Wenn endlich die Kommission beantragt, es möge zum §. 29 der Durchführungsvorschrift ein zweiter und dritter Absatz angefügt werden, so halte ich das im vollkommenen Widerspruche mit dem §. 29 der Durchführungsvorschrift, indem durch diese Anführung der §. 29 ja gänzlich aufgehoben wird. Es müßte also, wenn man die Bestimmung, wie die Kommission sie vorschlägt, in das Gesetz und die Durchführungsvorschrift aufnehmen wollte, der §. 29, wie er besteht, gänzlich beseitigt werden; denn es heißt auch in diesem Paragraph, daß die Zuzahlung des Darlehens in mit Coupons und Tallons versehenen Pfandbriefen erfolgt.

Nun, diese Bestimmung wird durch den Antrag

der Kommission gänzlich aufgehoben, indem sie ausdrücklich bestimmt, es sollen die Pfandbriefe gar nicht mehr ausgefolgt werden. Es ist endlich auch das Aufsichtsrecht des Landesauschusses, welches demselben im §. 52 vorbehalten wird, wesentlich beeinträchtigt, indem es im §. 52 heißt, daß die Kontrolle über das gesetzmäßige Verfahren der Direktion und die Mitwirkung bei der Verwaltung in wichtigeren Angelegenheiten der Landesauschuss ausübt. In den Anträgen der Kommission aber heißt es, daß die Bankdirektion im Einvernehmen mit dem Verwerthungsbureau vorzugehen habe und es ist vom Landesauschusse und der höheren Aufsicht und Kontrolle des Landesauschusses gar keine Rede mehr.

Dieses sind Gründe, welche mich zu der Ansicht bestimmen, daß man zur Tagesordnung über diese beiden Anträge der Kommission übergehen soll.

Ich erlaube mir aber Dr. Taschek's Antrag dahin zu beschränken, daß ich nur beantrage, über den 3. und 4. Absatz zur Tagesordnung zu übergehen, dagegen den 1. und 2. Absatz der Kommissionsanträge in die Diskussion und Beschlussfassung zu ziehen.

O.-L.-M.: Der Abg. Klier stimmt dem Verhandlungsantrage des Hrn. Hofr. Taschek mit der Ausnahme bei, daß die Absätze 1 und 2 der Kommission davon ausgeschlossen werden und in die Debatte derselben eingezogen werden soll. Wird dieser Antrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Geschieht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich bitte den Hrn. Abg. Lippmann.

Lippmann: Von den wenigen Stunden, welche dem h. Hause vor dem Schlusse der Session noch zur Verfügung stehen, darf ich allerdings nur einen kleinen Theil in Anspruch nehmen und ich will mich daher nur darauf beschränken, die wesentlichen Momente hervorzuheben, welche mich dafür bestimmen, für die Kommissionsanträge zu stimmen und nicht für den Uebergang zur Tagesordnung. Meine Herren, der Uebergang zur Tagesordnung will heute meines Erachtens nicht weniger sagen, als man überläßt die Sache, sowie sie gegenwärtig ist, sich selbst. Ich bin weit davon entfernt, der freien Entwicklung auf irgend einem Gebiete entgegenzutreten zu wollen; allein eine Angelegenheit von Wichtigkeit sich selbst überlassen, das, meine Herren, heißt im Großen und Ganzen nichts weniger, als sie halb anzugeben. Wir stehen heute schon den Erfolgen und ich muß hier eigentlich sagen, den Misserfolgen des Sichselbstüberlassens gegenüber; wir sehen, was die Passivität in dieser Frage hervorgerufen hat, und wir sehen dies ziffermäßig nach dem Kurse der Pfandbriefe selbst. Meine Herren, es könnte diesem Kurse gegenüber, der klarer spricht als alles Andere, wohl eingewendet werden, daß die Zeitverhältnisse im Allgemeinen die Schuld tragen an dem Rückgange der Pfandbriefe der Hypothekbank des Königreiches Böhmen.

Nun, meine Herren, dem müßte ich aufs entschiedenste widersprechen, und zwar deshalb widersprechen, weil das einzige Papier, welches eine ebenso große Sicherheit bietet, wie die Pfandbriefe der Hypothekbank von Böhmen, nämlich die Pfandbriefe der Nationalbank unter dem Einflusse der Verhältnisse, die allerdings auf Staatspapiere insbesondere ungünstig einzuwirken geeignet waren, nicht wesentlich alterirt worden sind. Der Kurs der Pfandbriefe der Nationalbank ging im Verlaufe der letzten Monate um 2%, zurück, während der Rückgang der Pfandbriefe der Hypothekbank von Böhmen sich mit 14% ergibt. (Hört! hört!) Meine Herren, daraus geht von selbst hervor, daß die Einflüsse verschiedenartig sein müssen, daraus geht von selbst hervor, daß die allgemeinen Einflüsse nicht wohl auf den Kurs der Pfandbriefe der Hypothekbank allein, der böhmischen Hypothekbank allein, einwirken, sondern daß diese Einflüsse verschiedenartig sein müssen.

Den Grund davon sehe ich in dem Sichselbstüberlassen, den Grund davon sehe ich darin, daß eben im Statute nicht dafür vorgesehen ist, daß das wachsame Auge der Bankdirektion über den Pfandbriefen selbst steht und daß der Direktion kein maßgebender Einfluß gestattet sei, um auf die Regulirung, naturgemäße Entwicklung der Sache selbst hinzuwirken. Und eine naturgemäße Entwicklung ist es, wenn man einen jungen Baum frägt; es ist deshalb kein Hinderniß der freien Entwicklung; einer solchen Stütze, meine Herren, bedarf es unbedingt, wenn der Kurs der Pfandbriefe nicht dauernd niederbleiben soll, wie er im gegenwärtigen Momente ist. Ich muß hier bemerken, daß die Natur der Pfandbriefe selbst einen derartigen Einfluß unbedingt erheischt. Bei anderen Staatspapieren oder Wertheffekten von Privatunternehmungen ist die Emission immer auf bestimmte Summen begrenzt. Bei der Emission von Pfandbriefen ist das im Gegensatze entschieden nicht der Fall. Die Emission ist gewissermaßen in Permanenz erklärt und der fortwährende Einfluß dieser neuen Emission, dieser unbegrenzten neuen Emission macht sich dabei in der Weise geltend, wie es natürlich bei anderen Papieren nicht der Fall ist und nicht der Fall sein kann. Dem muß begegnet werden durch irgend welche Maßnahmen und fast alle Institute, welche Pfandbriefe emittiren, haben in ihrem Statute sowohl, wie bei ihrer Durchführung geeignete Maßregeln nach dieser Richtung hingetroffen. Es ist das sogar bei der Nationalbank der Fall, welche nach den Bestimmungen ihres Statuts nicht etwa gezwungen ist, Pfandbriefe herzugeben, sondern bei welcher es der freien Vereinbarung überlassen ist, ob sie baares Geld dafür bezahlen und Pfandbriefe selbst behalten wollen, ich sage dem Uebereinkommen — bei anderen Pfandbrief-Instituten ist nicht einmal von einem Uebereinkommen irgend wie die Rede. Die Bodenkreditbank z. B. macht zur ausschließlichen Bedingung, daß ihr der Verkauf der Pfandbriefe selbst überlassen bleibt, weil die Gefahr des Coursrückstandes keine Gefahr

für das ganze Institut ist und nicht bloß für den Besitzer der Pfandbriefe.

Ich könnte dies noch weiter durch Beispiele ausführen, eben so, daß bei den meisten Pfandbrief-Instituten dies der Fall sei, insbesondere bei denjenigen, welchen es darum zu thun ist, einen großen Verkehr zu erzielen. Bei uns aber erheischen es die Verhältnisse noch weit mehr, als irgend wo, daß in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werde, weil die Darlehen zumeist an kleine Besitzer hintangegeben werden und in sehr kleinen Summen, was bei anderen Instituten nicht geschieht. Die Nationalbank gibt kein Darlehen unter 5000 fl., die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen gibt Darlehen bis zu 500 fl.

Hier hat man es mit einem Publikum zu thun, das selbstverständlich nicht in der Lage ist, für die Verwerthung der Pfandbriefe selbst jene Vorsicht, jene Maßnahmen zu treffen, die im eigenen Interesse des Besitzers geboten sind. Es scheint mir deshalb im vorliegenden Falle dringender geboten, als irgend wo, daß in dieser Beziehung etwas geschehe, daß der Direction die Möglichkeit werde, dahin zu wirken, daß das Pfandbrief-Institut Böhmens seinen eigentlichen Zweck erfülle. Darum muß ich mich dafür aussprechen, daß ein Organ geschaffen werde, welches dieser Mission gerecht wird und gerecht werde, ohne daß die Bank selbst in irgend einer Weise gefährdet oder in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Es ist der Natur der Sache nach die Bildung eines solchen Reservoirs erforderlich, welches das Angebot, und die Nachfrage ausgleicht, welches kauft unter der Voraussetzung, daß es in den nächstfolgenden Tagen oder nächstfolgenden Wochen auch Nehmer finden wird.

Aber, meine Herren, das Angebot und die Nachfrage fällt nicht immer congruent zusammen, und eben weil das nicht der Fall ist, deshalb ist es nöthig, ein solches Regulativ zu schaffen, einen solchen Regulator anzubringen.

Einen solchen aber erblicke ich in dem Organe, welches die Kommission beantragt hat.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, die Hypothekenbank ist keine Erwerbsgenossenschaft; aber eines wird sie sich der statutarischen Bestimmungen ungeachtet dennoch wohl erwerben müssen, und das ist ein Verdienst um das Land und dieses Verdienst, meine Herren, wird nur dann erworben werden können, wenn die geeignete Maßnahme getroffen wird, damit die Pfandbriefe der Hypothekenbank nicht zu Coursen verkauft werden müssen, die dem natürlichen Werth durchaus nicht entsprechen. Und das, meine Herren, finde ich bei unserer gegenwärtigen Coursnotiz, welche 28½ Verlust bei 100 nach sich zieht.

Deshalb, meine Herren, kann ich dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung mich nicht anschließen, denn ich sehe Gefahr darin, wenn nicht in nächster Zeit von Seite des hohen Hauses zur Beseitigung dieser faktischen Uebelstände etwas geschieht; deshalb erlaube ich mir die Anträge der

Kommission, welche Auskunftsmitel dafür schaffen, zu befürworten, und bitte diesen Antrag zu dem des h. Hauses machen zu wollen.

Graf Albert Rostig: Nachdem der Uebergang zur Tagesordnung, wie ihn der Herr Hofrath Taschek beantragt hat, sich nur auf einzelne Punkte der gestellten Anträge bezieht, und einen Punkt derselben ausschließt, so ist, obwohl wir uns eigentlich in der Generaldebatte befinden, es doch nicht leicht möglich, nicht von einer Art Spezialdebatte Gebrauch zu machen, u. z. in einzelne Punkte einzugehen, weil nicht ein allgemeiner Vertagungsantrag über das Ganze, sondern über einzelne Theile dieses Ganzen gestellt worden ist. Es handelt sich eben darum, ob das h. Haus diesen Vertagungsantrag in Betreff einzelner Theile des Antrages oder rücksichtlich des ganzen Antrages annimmt.

D. L. M.: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, E. Exc., der Antrag des H. Hofr. Taschek ist ein allgemeiner Vertagungsantrag.

Graf Alb. Rostig: Er schließt einen Punkt vom ganzen Antrage aus.

Hofr. Taschek: Ich bitte, Exc.! Ich habe den Antrag auf alle 4 Punkte erklärt, jedoch über die Bemerkung ziehe ich jetzt den Antrag bezüglich des 2. Punktes zurück und halte den Vertagungsantrag auf die Punkte 1, 3 und 4 aufrecht.

Graf A. Rostig: Hr. Hofr. Taschek hat auch in seiner früheren Motivirung gesagt, daß er in Betreff des Punktes 1, 3, 4 den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, dagegen den Punkt 2 annimmt, weil derselbe in den bestehenden Gesetzen so begründet ist, daß darüber das h. Haus mit Beruhigung abstimmen kann. Was den 1. Antrag betrifft, so ist der Antrag vom hundertfachen Steuerertrag auf den Katastralwerth als Maßstab überzugehen, von Seite der Bankdirektion und des Landesausschusses durchaus nicht im Interesse der Bank, sondern im Interesse der Darlehennnehmer gestellt worden und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil, wie auch nach den Berechnungen der Kommission, welcher genaue Ausweise über alle vorgenommenen Schätzungen vorgelegt worden sind und welche in der Lage war, bei allen den vielen vorgenommenen Schätzungen den Katastralwerth mit Steuerwerth und Schätzungswerth zu vergleichen, weil die Kommission selbst aus diesem Ausweise die Überzeugung gewonnen hat, wie im Berichte gesagt 38% des von der Bank angenommenen Schätzungswerthes beträgt. Ich sage von der Bank angenommenen Schätzungswerthes bloß von Grund und Boden mit Ausschluß aller Gebäude und Nebennutzungen. Bei nichtlandtästlichen Gütern aber ist der hundertfache Steuerwerth 35% des Schätzungswerthes. Wenn wir also nehmen, daß hier 38, hier 35% eines gewissen Schätzungswerthes von Grund und Boden ohne alle Akzessorien und auch dieser Grund nicht nach der momentanen Beschaffenheit durch rationalen Betrieb gestützt, sondern mit Rücksicht auf die gewöhnliche Bewirthschaftung angenommen ist,

so stellt sich heraus, daß der Steuerwerth nach diesem als gering angenommenen % des Schätzungswerthes ein Maßstab ist, der die Darlehenswerber außerordentlich drückt und die Bewegung der Bank außerordentlich einschränkt und der eben in den meisten Fällen den Darlehensnehmer und sich zwingt, lieber auf eine Schätzung einzugehen und die Unkosten der Schätzung zu tragen. Der Katastralertrag beziffert sich etwas höher; er beziffert sich nämlich in dem Verhältniß der von der Bank vorgenommenen Schätzung bei landtätslichen Gütern mit 47% und bei nichtlandtätslichen Gütern mit 55% des Schätzungswerthes, entspricht also ungefähr der Hälfte des von der Bank angenommenen Schätzungswerthes, nämlich jenes Schätzungswerthes, den die Bank bestimmt und nicht jenes Schätzungswerthes, der bei gerichtlichen Schätzungen angenommen worden ist, wo die Gebäude und ihre Accessionen u. s. w. mitgeschätzt worden sind. Es ist daher bei landtätslichen Gütern nicht einmal die Hälfte und bei nichtlandtätslichen Gütern etwa 5% über die Hälfte des Bankfchätzungswerthes ungefähr. Es ist nach diesen Prämissen und der Ueberzeugung des Bankdirektions- und Landesauschusses von Gefahr für die Bank bei Annahme des Katastralreinertrages, da auch von diesem nur $\frac{2}{3}$ zur Belehnung angenommen werden, keine Rede, und eben deswegen hat der Bankdirektor mit dem Ausschusse und der Fachkommission sich aus denselben Gründen auf diesen Antrag geeinigt. Ich glaube, daß das h. Haus umso mehr auf die Berathung und Beschlussfassung derselben eingehen kann, als der Antrag von der Mehrheit des h. Hauses bei der ursprünglichen Abfassung des Statutes angenommen und von dem Hause nur deswegen abgelehnt wurde, weil die Regierung den 100fachen Steuerwerth acceptirte und weil man damals von der Ueberzeugung ausging, keine Hindernisse der Realisirung der Bank in den Weg zu legen. Was den 2. Antrag anbetrifft, wegen der Fideikomnisse, so ist er ohnehin schon von dem Uebergange zur Tagesordnung ausgeschlossen. Was nun den 3. und 4. Antrag betrifft, sehe ich allerdings ein, daß die so späte Einbringung des Berichtes und der Umstand, daß wir heute die letzte Sitzung in dieser Session haben, es vielleicht sehr schwer machen werde, alle jene Zweifel und Einwürfe, welche über diesen Antrag hier schon von verschiedenen Seiten vorgebracht worden sind, zu heben, aus dem Grunde so schwer, weil aber das h. Haus nicht mehr die Zeit dazu haben wird, daß alle diese vorgebrachten Einwürfe gründlich widerlegt werden könnten. Ich von meinem Standpunkte aus bin ganz überzeugt, daß, wenn man sich auf eine gründliche Erwägung der Sache einlassen könnte und wenn alle diese Einwürfe, die vorgebracht worden sind und noch vorgebracht würden, einer Widerlegung unterzogen werden könnten, daß sich die Mehrheit des h. Hauses gewiß nicht der Zweckmäßigkeit des Antrages verschließen und daß es gewiß mit mir die Ueberzeugung theilen würde, daß

nur auf diesem Wege unseren Pfandbriefen, ich will nicht sagen ein höherer oder künstlicher Cours, von diesem ist keine Rede, sondern nur ein natürlicher, ihrem Werthe, gegenüber von Pfandbriefen und ähnlichen Papieren anderer Institute angemessener Cours geschaffen werden kann. Nur auf diesem Wege, ich wiederhole es, kann dieser angemessene Kurs geschaffen, geregelt und auch in gewisser Stätigkeit erhalten werden; und gerade auf diese Stätigkeit muß ich bei unserem Institute das größte Gewicht legen. Denn die größte Gefahr für einen Jeden, der sich an die Hypothekenbank wendet, ist die, daß er das Gesuch einreicht, darüber in den Grundbüchern das Darlehen eingetragen ist, bis zu der Zeit, wo das Darlehen in den Pfandbriefen zugeläßt wird, Niemand eine Sicherheit hat, wieviel der Cours der Pfandbriefe betragen wird, daß daher Niemand, wenn er einreicht, weiß, welche Geldsumme er erzielen wird. Bei dem jetzigen Zustande der Bank und wenn die Sache so bleibt, wie jetzt, so ist Niemand im Stande, auch nur auf 14 Tage einen annähernden Cours vorher zu sagen. Unsere Pfandbriefe sind unbedingt allen möglichen Zufälligkeiten, allen Unregelmäßigkeiten preisgegeben dadurch, daß sie höchst unregelmäßig von den Parteien immer auf den Markt geworfen werden und in Rücksicht darauf, daß bei unserer Bank, welche bis zu so kleinen Darlehen herabgeht, immerwährend Nothverkäufe vorkommen und vorkommen müssen. Wenn wir bedenken, wie in den ersten 6 Monaten der Wirksamkeit der Bank, unsere Pfandbriefe 2—3% höher als die ungarischen standen und daß jetzt schon und zwar gestern zu 70 fl. 50 kr. abgeschlossen wurde — (ich habe selbst den Abschlußzettel gelesen) — daß sie also 3% unter den ungarischen stehen, so ist das kein Verhältniß, was natürlich ist. Man sagt, die allgemeinen Verhältnisse drücken die Börsenkurse. Aber alle diese Dinge nehmen auf ein Papier wie auf das andere Einfluß. Wenn man den Cours eines Papiers bestimmen will, so muß man die unter gleichen Bedingungen verausgegebenen Papiere vergleichen. Ich bitte dies bei unseren Papieren von dem Momente zu thun, wo die Pfandbriefe in einem stätigen Cours von 84—86 standen und innerhalb dieses Kurfes schwankten und nun wo sie über über 12% zurückgegangen sind, während die Pfandbriefe der Nationalbank und der Bodenkreditanstalt nur um 3—4% zurückgegangen und die der ungarischen Hypothekenbank nicht um mehr als 6%; das sind Dinge, die nicht in der Eigenschaft der Pfandbriefe, nicht in den Institutionen der Hypothekenbank, nicht in den Verhältnissen der Börse ihren Grund haben, sondern der Grund ist eben der, daß wir unsere Papiere ohne alle weitere Obforge aus der Hand geben und daselbe allen Zufälligkeiten des Marktes, denen ein solches Papier immerwährend ausgesetzt ist, überlassen, kurz, daß wir daselbe allen Unzukömmlichkeiten preisgeben. Aber, wie gesagt, allen den verschiedenen Einwürfen, welche von vielen Seiten

gegen die Anträge 3 und 4 erhoben werden können, vornherrein zu begegnen, so lange sie nicht gestellt werden, ist unmöglich. Könnten sie noch gestellt werden, so glaube ich, würde man im Stande sein, jedem Einzelnen in vollkommener Weise zu begegnen. Ich kann bei solchen Umständen leider nicht leicht die Hoffnung hegen, daß ein anderer Antrag als Jener auf Uebergang der Tagesordnung angenommen wird. Wird dieser Antrag aber angenommen, dann möchte ich das h. Haus bitten, doch irgend eine Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Sache, wie sie jetzt steht, nicht bleiben kann. Ich spreche nicht in Vertretung der Hypothekenbank; die Hypothekenbank wird, ob ihre Pfandbriefe gut oder schlecht stehen, den ihr statutenmäßig zugewiesenen Gewinn machen, sie erhält in Vorhinein ihre Zinsen und den $\frac{1}{4}\%$ Regiebeitrag. Diesen Gewinn macht die Hypothekenbank fort, ob ihre Pfandbriefe auf 80 oder 73 stehen. Der einzige Nachtheil der Hypothekenbank ist der, daß nach und nach die Emissionsfähigkeit der Bank immer geringer werden wird und beschränkter. Allein hier handelt es sich darum, daß nachdem das Institut bereits geschaffen ist, doch der Zweck, zu dem es geschaffen ist, nicht völlig aus dem Auge gelassen werde, nämlich dem Grundbesitz wohlfeilen Kredit zu verschaffen; diesen Zweck müssen wir stets vor Augen haben; zu diesem Zwecke müssen wir etwas thun, denn ich fürchte, daß wir noch nicht am Schluß der Kalamitäten angelangt sind. Es ist von einer Seite gesagt worden, daß alle Kalamitäten daher kommen, daß das Angebot mit der Nachfrage in keinem Verhältnisse steht. Wenn man dies allgemein auffaßt, dann wäre die Folge, daß überhaupt keine Hypothekenbank errichtet werden kann. Allein speziell aufgefaßt, führt dies eben zu solchen Anträgen, wie sie hier gestellt werden, denn eben das Regeln des Angebotes und der Nachfrage wollen wir durch diese Institution in's Leben rufen, die gleichsam ein Reservoir für alle von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe wird, aus welchem sie nur mit Rücksicht auf das Verlangen und auf die Bedürfnisse des Marktes wieder ausgelassen werden, während jetzt ihr Hinaustreten auf den Markt in gar keinem Verhältnisse mit der Nachfrage steht und dies die Entwerthung der Papiere herbeiführen muß.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß es ein Fehler bei der Begründung der Hypothekenbank war, daß ihr kein Kapital gegeben worden ist; wenn sie dies Kapital hätte, so wäre sie in einer angenehmeren Lage, Aber daß trotzdem, daß ihr kein Kapital gegeben worden ist, das ganze Institut, wenn die gehörigen Vorrichtungen und Maßregeln gebraucht werden, ein lebensfähiges und gesundes ist, zeigen die Fortschritte, welche dasselbe trotz den entgegenstehenden Hindernissen gemacht hat. Die Hypothekenbank ist in der Lage, heuer von dem vom Landesauschusse ihr zugestandenen Kredit gar keinen Gebrauch zu machen. Und ich glaube, wenn nicht durch das ungeheuerere Sinken der Pfandbriefe

eine plötzliche Stockung in dem Institute eintritt, für die ich natürlich nicht einstehen kann, und wenn die Sachen so bleiben, wie sie jetzt sind, wird das Institut auch im heurigen Jahre gar keinen Kreuzer mehr verlangen, sondern vielmehr im nächsten Jahre an die Rückzahlung des Vorschusses gehen können.

Nun, meine Herren, wenn das Land mit einem Betrage von 30.000 fl. das ganze Institut gegründet hat, welches bis jetzt 7.000.000 an Kredit dem Lande zugeführt hat, so ist es, glaube ich, die wohlfeilste Art, auf welche ein derartiges Institut je in das Leben gerufen worden ist.

Ich werde mir erlauben, ihnen, da doch seit der Bilanz wieder einige Monate vergangen sind, nur in einigen Hauptziffern den Bestand der Emission der Pfandbriefe im gegenwärtigen Momente anzugeben.

Bis heute wurde bei der Hypothekenbank angekauft im vorigen Jahre 10,034.000 fl. und heuer 1,188.000 fl., zusammen daher 11,223.200 fl.; bewilligt wurde bis heute und zwar im vorigen Jahre 6,400.000 und im heurigen Jahre trotz der schlechten Course 1,400.000 fl.; zur Zahlung bereits angewiesen worden sind bis zum heutigen Tage 5,434.000 und wirklich erhoben und emittirt wurden bis heute 5,338.100. Es waren also noch nicht emittirte Pfandbriefe 40.000 fl. in der Bankkassa am gestrigen Tage vorhanden.

Indem ich schliesse, muß ich aussprechen, daß ich glaube, daß selbst, wenn zur Tagesordnung übergangen wird, etwas in dieser Hinsicht geschehen muß, und erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß in dem Falle, wenn über den 3. und 4. Absatz zur Tagesordnung übergangen wird, wenigstens der Landtag diesem Uebergange zur Tagesordnung folgenden Beschluß beifüge:

Die Bankdirektion wird ermächtigt im indirekten Wege durch Anknüpfung von Verbindungen mit accreditirten Bankhäusern oder Kreditanstalten auf die Regelung des Courses der Pfandbriefe möglichst hinzuwirken. Es ist das, wenn auch ein schwaches, aber doch irgend ein Palliativ und die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Palliative, wenn sie von der Bankdirektion ernstlich angegriffen werden, doch auch eine gute Folge gehabt haben; denn, meine Herren, wir haben nahe an 3,000.000 fl. zu sehr anständigen Coursen ohne den geringsten Anstand und zwar nur in dem Wege emittirt, daß ein solches indirektes Uebereinkommen geschlossen und in dieser Art vorgegangen wurde. Allein ich lege deswegen ein Gewicht darauf, daß der Landtag diesen Beschluß faßt, diese Ermächtigung ausspricht, weil auch im Schooße der Direktion immer Zweifel darüber geherrscht haben, ob die Bankdirektion zu solchen Amtshandlungen, die gerade im Statute der Direktion nirgends abgesprochen aber auch nicht zugesprochen worden sind, ob die Bankdirektion eigentlich dazu ermächtigt sei. Es hat sich die Mehrheit der Direktion, eben weil im Statute eine solche Intervention der Bankdirektion nirgends ausgeschlossen ist, zwar dafür ausge-

sprochen, aber es waren doch im Schooße der Bankdirektion Zweifel darüber vorhanden.

Die Bankdirektion wird um so mehr mit Energie einen solchen Weg ergreifen können, wenn der Landtag eine solche Ermächtigung ihr gegenüber ausdrückt.

Ich werde diesen Antrag dem Oberstlandmarschall übergeben.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt? (Es geschieht, er ist hinreichend unterstützt.)

Es ist Niemand mehr zum Worte vorgemerkt.

Herr Abg. Wolfrum! (Rufe: Schluß! Schluß!) Es ist der Schluß der Debatte über die formelle Frage beantragt; ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Angenommen. Herr Abg. Wolfrum!

Abg. Wolfrum: Wenn für mich irgend noch ein Zweifel gewesen wäre, den Antrag des Herrn Hofraths Taschek zu unterstützen, würde der Vortrag des Herrn Lippmann mich dazu bestimmt haben. Der gewiß ausgezeichnete Vortrag hätte, wenn ich nicht schon früher darüber nachgedacht, doch in mir den Gedanken erregt, welche große Tragweite überhaupt der Antrag der Kommission hat. Er hatte eine solche Masse von Fragen berührt, die nicht bloß das geschäftliche Leben, die Börsensachen berühren, daß ein Jeder sich selbst sagen muß, daß es unmöglich ist, diese Fragen in der kurzen Spanne Zeit, die dem h. Landtage noch zu Gebote steht, gründlich zu erörtern.

Um nur Eines, wenn ich mich von der formellen Frage nur irgend etwas entfernen darf, hervorzuheben: Das Auge einer Direktion macht es nicht, meine Herren, um die Pfandbriefe auf einen für angemessen gehaltenen Stand des Kurses zu heben, das Auge nicht, um den Kurs zu regeln, dazu gehört Geld! Und wenn ich mich Anträgen gegenüber befinde, die in ihrer Folge nur Geld und abermals Geld bedingen, dann, meine Herren, muß ich Zeit haben, um mir dieses zu überlegen; und wenn ich nun aus der Rede des Herrn Lippmann schon den Grund geschöpft habe, für den Antrag des Herrn Hofraths Taschek zu stimmen, so muß ich mich ebenfalls auch gegen den Antrag Seiner Exc. aussprechen. Auf indirektem Wege die Regelung eines Kurses zu bewirken, kann für mich ebenfalls nichts anderes zur Folge haben, als zu suchen, Geld zu schaffen, es kann auf keine andere Weise ein Kurs geregelt werden, als wenn durch irgend ein Kapital, und bei den Summen, die uns Sr. Exc. gesagt hat, bei den 10 Millionen, die in Frage stehen, durch ein großes Kapitel diese Regelung vorgenommen wird. Deswegen würde ich auch für den Zusatzantrag Seiner Exc. nicht stimmen, weil dem hohen Landtage die Zeit nicht geboten ist, die Folgen zu überschauen, die aus einem Auftrage an die Direktion nothwendiger Weise hervorgehen müssen und wenn heutzutage sich der hohe Landtag zu diesem

Antrage und diesem Auftrage an die Direktion bestimmt findet, kann in der nächsten Session die Folge sein, daß die Direktion mit einem Auftrage auf den Kredit von 1 Million wenigstens kommt, und dieses in der letzten Stunde des h. Hauses beschlossen zu haben oder beschließen zu müssen, das glaube ich doch, daß es nicht nothwendig sei. Ich werde daher unbedingt für den Antrag des Herrn Hofraths Taschek stimmen.

Oberstlandmarschall: Die Debatte ist geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Steffens: Es sind zwei Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gestellt worden. Der eine Antrag geht dahin, über alle vier Anträge der Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Hofrath Taschek: (Einschallend.) Mein Antrag bezieht sich auf alle mit Ausnahme des Punktes 2.

Berichterstatter Steffens: Also mit Ausnahme des Punktes 2. Der zweite Antrag geht dahin, daß man über die Punkte 3 und 4 zur Tagesordnung übergehe, dagegen sei in die Diskussion des Punktes 1 und 2 einzugehen.

Der Kommission war allerdings keine gar große Zeit gegönnt, um ein so mächtiges Material, wie das vorliegende ist, gehörig bewältigen zu können. Der Bericht des Landesauschusses vom 10. Jänner datirt, wurde erst gegen die Mitte Februar in unsere Hand übergeben.

Es war also der Kommission nicht leicht möglich, den Gegenstand so zu bewältigen, wie sie es selbst gewünscht hätte, und insofern würde ich mich gegen den Übergang zur Tagesordnung über die Punkte 3 und 4 nicht wesentlich sträuben; dagegen möchte ich darauf bestehen, daß in die Berathung der Anträge 1 und 2 eingegangen werde. Es lassen sich diese Bestimmungen so leicht übersehen, daß mit voller Beruhigung auch darüber Beschluß gefaßt werden kann, namentlich was den 2. Antrag betrifft, wo es sich darum handelt, den §. 27 der Durchführungsvorschrift in der Fassung abzuändern, welche offenbar nur aus Uebersehen so festgestellt wurde, wie sie jetzt eben besteht. Was die Gründe, welche gegen die Anträge 3 und 4 der Kommission gerichtet sind, und welche den Übergang zur Tagesordnung begründen sollen, anbelangt, so muß ich mich namentlich gegen diejenigen aussprechen, welche der Herr Abg. Wolfrum vorgebracht hat. Es ist eben nicht leicht möglich, daß man sie unerwidert lasse, weil sie ganz gegen die Ansichten der Kommission gehen. Herr Wolfrum meint, das Auge, das überwachende, thäte es nicht allein, es müsse dazu Geld sein, wenn man den Kurs der Pfandbriefe regeln wolle. Das ist allerdings richtig, und diese Ansicht hat eben die Kommission dazu geführt, daß irgend Jemand gesucht werde, daß ein Organ geschaffen werde, welches das Geld hat, von dem Herr Wolfrum gesprochen hat. Der Landesauschuß war der Ansicht auch, daß man Geld haben müsse, um den Kurs der Pfandbriefe zu reguliren, und hat

den Antrag gestellt, man solle der Hypothekbank dazu 500.000 fl. zur Verfügung stellen.

Darauf glaubte die Kommission nicht eingehen zu können, weil schon einmal der h. Landtag auf einen ähnlichen Antrag nicht eingegangen ist, und mit Würdigung aller der Gründe, welche damals dagegen vorgebracht wurden. Weil aber die Kommission ebenso fest überzeugt war, daß Geld zur Regulirung des Kourfes der Pfandbriefe nothwendig sei, und die Ueberwachung allein nicht ausreiche, denn die könnte möglicherweise auch durch die Hypothekbankdirektion durchgeführt werden, hat sie den Antrag gestellt, daß ein Organ zur Regulirung des Pfandbriefkourfes geschaffen werde und zwar ein Organ, welches die dazu nöthigen Gelder besitzt. Wenn der Herr Abg. Wolfseum sagt, die Folgen des Antrages, welche Sr. Exc. Graf Kostitz gestellt hat, seien nicht leicht zu übersehen, so muß ich dem auch widersprechen. Der Antrag geht lediglich dahin, daß die Hypothekbankdirektion von den Skrupeln, die sie jetzt gegen jeden Vorgang hat, der auf Regulirung des Kourfes der Pfandbriefe abzielt, ohne darauf irgend besonderen Geldbetrag verwenden zu müssen, abgehen dürfe, daß man ihr diese Skrupeln hebe, sie ermächtigte Maßregeln, zu treffen, welche, ohne daß es mit besonderen Auslagen verbunden ist, der Hypothekbankdirektion zur Regulirung der Kourfe geeignet scheinen und aus diesem Grunde würde ich ihm beitreten. Im Falle der Uebergang zur Tagesordnung über die Anträge 3 und 4 der Kommission vom h. Hause beschlossen würde, hätte ich gegen den Antrag Sr. Exc. des Gf. Kostitz von meinem Standpunkte, sowie auch vom Standpunkte der Kommission nichts einzuwenden.

Oberstlandmarschall: Der Abg. Taschek stellt den Antrag, es sei über die Anträge der Kommission mit Ausnahme des Antrages 2 zur Tagesordnung zu übergehen.

P. posl. Dr. Taschek navrhuje, aby se o návrhu komise přešlo k dennímu pořádku, vyjma odstavce 2.

Der Abg. Klier stellt den Antrag, es sei gleichfalls über den Kommissionsantrag zur Tagesordnung zu übergehen mit Ausnahme des Absatzes 1 und 2 „vyjma odstavce první a druhý.“ Endlich hat Sr. Exc. Graf Kostitz für den Fall, als der Uebergang beschlossen wird, einen Zusatzantrag gestellt.

Ich werde zuerst den Antrag des Hofrathes Taschek als weiter gehenden zur Abstimmung bringen. Sollte dieser fallen, sodann den Antrag des Abg. Klier und als Zusatz den Sr. Exc. Gf. Kostitz. Ist in dieser Beziehung Etwas zu erinnern? Ich bringe daher den Antrag des Hrn. Hofrathes Taschek, über den Antrag der Kommission mit Ausnahme des Absatzes 2 zur Tagesordnung zu übergehen, zur Abstimmung. Bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, aufzustehen!

Der Antrag ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Es käme der Antrag Sr. Exc. des Grafen Alb.

Kostitz als Zusatz zur Abstimmung: „Die Bankdirektion wird ermächtigt, in indirektem Wege durch Anknüpfung von Verbindungen mit akkreditirten Bankhäusern und Kreditanstalten auf die Regelung der Kourfe der Pfandbriefe hinzuwirken. — „Direkci banky dáva se moc, aby se spúsobem indirektním, totiž vejdouc ve spojení s bankéry úvèru požívajícími neb s ústavý uverními k tomu púsobilo, aby kursy zástavních listú nabyly co možná stálosti.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Ich erkläre die Debatte über Antrag 2 der Kommission für eröffnet, dahin lautend:

§. 27 der Durchführungsvorschrift habe so zu lauten:

„Darlehensmaßstab bei Fideikommissen, Lehen u. s. w. Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist, als bei Fideikommissen, Lehen u. s. w. darf nur bis $\frac{1}{3}$ des statutenmäßig ermittelten Werthes geborgt werden.“

Verlangt noch Jemand das Wort? Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Steffens: §. 37 des Status bestimmt nämlich den Darlehensmaßstab im Allgemeinen derart, daß es heißt: auf Grund und Boden können die Pfandbriefe bis $\frac{2}{3}$ und auf Häuser bis $\frac{1}{2}$ des ermittelten Werthes belehnt werden. Das ist ein Maßstab im Allgemeinen.

Der §. 27 der Durchführungsvorschrift bestimmt den Darlehensmaßstab bei Fideikommissen und Lehen und besagt, daß bei Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen unzulässig sei, als bei Fideikommissen u. s. w. nur zu einem Drittel der in §. 37 des Gesetzes für Güter und Häuser festgestellten Quozienten geborgt werden darf. Ein Dritttheil des in §. 37 bestimmten Quozienten wäre aber $\frac{1}{3}$ von $\frac{2}{3}$ des ermittelten Werthes, mithin $\frac{2}{9}$ des selben. Man wollte aber nicht sagen $\frac{1}{3}$ von den in §. 37 festgestellten $\frac{2}{3}$, sondern $\frac{1}{3}$ von dem ermittelten Werthe, und das soll durch die Abänderung dieses Paragraphen, wie ihn die Kommission vorschlägt, nun ausgedrückt werden, nämlich bei „Belehnungen von Realitäten, rücksichtlich deren die Exekution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist, als bei Lehen, Fideikommissen u. s. w. darf nur bis zu $\frac{1}{3}$ des statutenmäßig ermittelten Werthes geborgt werden“, wo hingegen bei Allodien bis zu $\frac{2}{3}$ geborgt werden darf, und um das festzustellen, ist der §. 27 der Durchführungsvorschrift zur Aenderung beantragt worden.

Oberstlandmarschall: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich werde daher zur Abstimmung schreiten und bitte diejenigen Herren, welche dem Kommissionsantrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Der Obmann der Kommission für die Angelegen-

heiten der Hypothekenbank hat mich ersucht, um ihm das Wort zu gestatten, für einen Dringlichkeits-Antrag.

Graf Fr. Harrach: Ich habe mir das Wort erbeten, um dem h. Landtage im Namen der Kommission, deren Obmann zu sein ich die Ehre hatte, eine entschuldigende Erklärung vorzubringen. Es wurde der Kommission nebst den Berichten, welche bereits ihre Erledigung gefunden haben, auch noch ein Bericht des Landesauschusses über die Thätigkeit der Hypothekenbank zugestellt vom 29. November 1865. Er wurde mir zugestellt erst am 3. Februar und zwar zur Berathung der am Ende des Berichtes gestellten Anträge. Ungeachtet der, wie ich bestätigen muß, vielfach aufopfernden Thätigkeit der Mitglieder der Kommission, gebrach es an der physischen Zeit, dem Auftrage nachzukommen, die Kommission konnte weder die Revision des Ausweises gründlich vornehmen, noch auch die Beurtheilung der Geschäftsordnung und des Verlosungsplanes so erschöpfend durchführen, daß mit Berücksichtigung definitive Anträge dem h. Hause hätten vorgelegt werden können. Ich erlaube mir daher im Namen der Kommission mit Zustimmung des Landmarschalls und des h. Hauses zur Erledigung dieser Vorlage folgende vertagende Anträge zu stellen.

Oberst-Landmarschall: Ertheilt das h. Haus die Zustimmung, daß mit Umgangnahme von der Drucklegung dieser dringende Gegenstand sogleich zur Sprache kommt? Ich bitte die Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben. (Angenommen.)

Graf Franz Harrach: Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Von der Wahl eines besoldeten General-Direktors der Landeshypothekenbank wird dermal abgesehen und das bisherige Verhältniß des Generaldirektor-Stellvertreters zur Bank bis zur nächsten Session aufrecht erhalten.

2. Der von der Generaldirektion vorgelegte Verlosungsplan hat den nächsten Verlosungen zur Grundlage zu dienen.

3. Der Landesauschuß wird beauftragt, dem h. Landtage

- den Ausweis über den Stand der Pfandbriefe und der erworbenen Hypotheken;
- den Bericht über die zwischen dem Landesauschusse und der Bankdirektion hinsichtlich des Entwurfes der Geschäftsordnung und des Verlosungsplanes obwaltenden differirenden Anschauungen gleich beim Beginne der nächsten Session zur endgiltigen Berathung und Schlußfassung vorzulegen.

Slavný sněm račiz uzavřiti:

1. Od volby placeného generálního ředitele hypoteční banky se pro tentokrát upouští a zůstane při posavadním poměru náměstka generálního ředitele k bance až do zasedání sněmu nejbliže příštího.

2. Zlosovací plán generálním ředitelstvem předložený má pro příští zlosování býti pravidlem.

3. Zemskému výboru se ukládá, aby zemskému sněmu

a) výkaz o listech zástavních a získaných zástavách,

b) zprávu o rozličných náhledech ohledně návrhu jednacího řádu a plánu zlosovacího, v nichž se zemský výbor a ředitelstvo banky různí, hned při začátku nejbližšího zasedání k poradě a konečnému usnešení předložil.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort? Da sich Niemand mehr zum Worte meldet...

Schrott: Bitte ums Wort zum zweiten Absätze. Wenn ich recht verstanden habe, lautet der zweite Antrag, es möge der von der Bankdirektion heuer benützte Verlosungsplan den nächsten Verlosungen zur Grundlage dienen und in dieser Richtung möchte ich nur einen kleinen Zusatz, vielmehr einen Abänderungsantrag zu stellen mir erlauben. Es heißt nämlich bei diesem Verlosungsplan und zwar im §. 77 der Geschäftsordnung unter Punkt 5: Wenn das Los auf eine Nummer fällt, die in dieser Serien-Kategorie nicht vorhanden ist, so ist der Zweck als vereitelt zu betrachten; ich würde daher beantragen, daß, wenn das Los auf eine Nummer fällt, welche in dieser Serienkategorie nicht vorhanden ist, jedesmal die nächst höhere, und wenn diese gleichfalls nicht vorhanden ist, die nächst niedrigere Nummer als gezogen betrachtet werde. Der Grund dieses Antrages ist der, daß bei der Art und Weise, wie die Nummern und die Verlosungen eingerichtet sind, verfehlte Züge häufiger vorkommen könnten, wenn dieses Auskunftsmittel nicht getroffen würde. Es sind nämlich die Nummern schon bei der ersten Ziehung nicht nothwendig alle vorhanden und bei der böhm. Hypothekenbank schon praktisch nicht; denn wie man aus dem Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 1865 ersieht, sind von den 100 fl. Pfandbriefen 200 Stück durch Umtausch eingezogen worden, also die 200 Nummern, welche eingezogen worden sind, werden in der Gesamtzahl bei der ersten Verlosung schon nicht begriffen sein, sobald die Verlosung eine von diesen 200 Nummern trifft. So hat man schon einen verfehlten Zug; dieses muß sich desto öfter wiederholen, je größer die Zahl der durch die Verlosung oder durch Umtausch oder der zum Tausch gekommenen Pfandbriefe ist. Es ist eine leichte Korrektur, wenn man diesen Zusatzantrag annimmt, den ich gestellt habe, daß sobald ein Zug auf eine Nummer trifft, welche gegenwärtig nicht in der Serie vorhanden ist, die nächst höhere, oder wenn auch diese nicht vorhanden ist, die nächst niedrigere als gezogen gelten soll.

Dieses Korrektiv ist auch bei der Bank in Anwendung, von welcher der Verlosungsplan ursprünglich herkommt und ich kann dieses als ein sehr einfaches Korrektiv dem h. Hause zur Annahme empfehlen. (Der Oberstlandmarschall verläßt den Präsidentenstuhl.)

D. L. M. = Stellvertreter: Herr Steffens hat das Wort!

Steffens: Nach dem der Fall, von dem Hr. Prof. Schrott gesprochen hat, erst dann eintreten wird, wenn schon viele Ziehungen stattgefunden haben —

Prof. Schrott einfallend: Nein! schon bei der 1. Ziehung.

Abg. Steffens: Bei der ersten nur insofern, als es sich um diejenigen Nummern handelt, welche von der letzten Zahl bis zum nächsten 100 ausfallen, was also nur in seltenen Fällen eintritt. Nach dem es aber eine schwere Zumuthung für das h. Haus ist, daß es für einen Fall abprechen soll, der der Kommission selbst sehr viel zu thun gab, und worüber sie sich in einer vollen Sitzung nicht ganz klar geworden ist; so glaube ich, wäre es am einfachsten, daß die Anträge Sr. Erlaucht des Herrn Graf Harrach, wie sie gestellt wurden, angenommen würden.

Es dürfte sein, daß später, wenn einmal das h. Haus wieder zusammentritt und die Sache einer neuen Kommission vorgelegt wird, der Antrag des Herrn Prof. Schrott angenommen werden kann, aber vor der Hand dürfte er wohl überflüssig sein. Ich glaube, es sei den Anträgen Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Harrach, so wie sie gestellt wurden, beizutreten.

Oberstlandmarschall: Ich erlaube mir den Antrag an das h. Haus zu stellen, auf den Antrag 2 rücksichtlich der Bestätigung des Verlosungsplanes gar nicht einzugehen.

Ich glaube das Übereinkommen darüber dem Landesauschusse im Einvernehmen mit der Bankdirektion zu überlassen; eine Bestätigung des Verlosungsplanes durch den h. Landtag ist nicht vorgeschrieben; er wurde nur vorgelegt, weil sich Differenzen ergeben haben.

Diese Differenzen werden sich aber vielleicht ausgleichen und so dürfte es nicht nothwendig sein, daß der Landtag ausspreche: „Wird für diesmal bestätigt“; denn eine Bestätigung für diesmal hätte die Folge, daß es dann für eine ganze Reihe bestätigt werden müßte, denn eine nachträgliche Veränderung des Verlosungsplanes würde kaum möglich sein.

Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Absatz entfalle, und lediglich sich auf die übrigen Anträge beschränkt werde. Ich werde daher gegen den Antrag stimmen.

Prof. Jelinek: Darf ich um's Wort bitten?

Oberstlandmarschall=Stellvertreter: Ich bitte Herr Prof. Jelinek!

Prof. Jelinek: Ich habe den Antrag Sr. Erlaucht des Grafen Harrach dahin verstanden, daß allerdings der Verlosungsplan der Bankdirektion provisorisch angenommen werde für die nächste Ziehung bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages.

In dieser Beziehung gestehe ich, daß es viel-

leicht praktischer sein dürfte, die Entscheidung, welcher Verlosungsplan für die nächsten 2 Ziehungen zu adoptiren wäre, dem Landesauschusse im Einvernehmen mit der Bankdirektion zu überlassen, weil eben der h. Landtag nicht mehr genügende Zeit vorfindet, um in die meritorische Prüfung des Verlosungsplanes eingehen zu können.

Indessen möchte ich mich gegen die Anschauung aussprechen, daß der Verlosungsplan, der diesen 2 Ziehungen zu Grunde gelegt werden soll, auch künftighin bleibend beizubehalten sei.

Die Art und Weise der Verlosung ist eine solche, daß sie auf den Cours der Pfandbriefe, namentlich der verschiedenen Serien derselben einen wesentlichen Einfluß auszuüben geeignet ist.

In der Kommission selbst ist ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden, der großen Schwierigkeiten zu begegnen geeignet ist, welcher aber wegen der Kürze der Zeit nicht mehr in dem hohen Hause zur Verhandlung gelangen kann.

Ich würde daher, in sofern es sich um die nächste Ziehung handelt, dem Antrage Sr. Exc. des Herrn Oberstlandmarschalls beitreten, jedoch die definitive Entscheidung über den Verlosungsplan bei den folgenden Ziehungen dem h. Landtage vorbehalten wünschen.

Oberstlandmarschall=Stellvertreter: Dr. Bělský. Wünscht noch Jemand das Wort? Se. Erlaucht Graf Harrach!

Graf Franz Harrach: Ich stimme ganz dem Antrage des Herrn Dir. Jelinek bei, ich glaube aber, er wird nach Absätzen zur Abstimmung gelangen müssen.

Oberstlandmarschall=Stellvertreter: Dr. Bělský: Also die Debatte ist geschlossen.

Ich werde den Antrag des Herrn Prof. Schrott noch einmal vorlesen und die Unterstützungsfrage stellen rücksichtlich desselben.

Prof. Schrott beantragt: §. 78. der Geschäftsordnung (Rufe: Laut:)

Prof. Schrott beantragt: §. 78 der Geschäftsordnung Absatz 5 hat zu lauten:

Wenn das Los auf eine Nummer fällt, welche in dieser Serie und Kategorie nicht mehr vorhanden ist, so wird jedesmal der nächst höhere, und wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, der nächst niedere Nummer als verlost betrachtet.

§. 78. jednacího řádu at žní v odstavci 5. takto:

Vytáhneli se losem číslo, jehož v této serii a kategorii více není, buďž číslo nejbliže vyšší, a nebyloli by takového, buďž číslo nejbliže nižší považováno za vytažené losem.

Prof. Schrott: Ich halte den Antrag nur in sofern aufrecht, als nicht der Antrag Sr. Exc. des Herrn Oberstlandmarschalls angenommen wird; im Falle Sr. Excellenz Antrag angenommen wird, ist er überflüssig, allein im Gegense, wenn der ursprüngliche Antrag der Kommission angenommen werden sollte, bitte ich darüber abstimmen zu lassen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Dr. Bělšký. Ich werde also über den Antrag des Herrn Prof. Dr. Schrott nur dann abstimmen lassen, wenn der 2. Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Harrach angenommen werden sollte; ich müßte aber noch vorher die Unterstützungsfrage stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Prof. Schrott unterstützen, die Hand zu erheben (Gesch.) Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt; es entfällt also die Abstimmung.

Ich werde über die Anträge Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen Harrach nach einzelnen Absätzen abstimmen lassen. Der Antrag lautet:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Von der Wahl eines besoldeten Generaldirektors der Landeshypothekenbank wird dormalen abgesehen, und das bisherige Verhältniß des Generaldirektorstellvertreters zur Bank bis zur nächsten Session aufrecht erhalten.

Slavný sněme račiz uzavřiti:

1. Od volby placeného generalního ředitele hypoteční banky se pro tentokrátě upouští a zůstaníž při posavadním poměru náměstka generalního ředitele k bance až do zasedání sněmu nejbliže příštího.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem ersten Absätze zustimmen, die Hand aufzuheben (Gesch.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Absatz lautet: „Der von der Generaldirektion vorgelegte Verlosungsplan hat den nächsten Verlosungen zur Grundlage zu dienen.“

„Slosovací plán generalním ředitelstvem předložený má pro příští slosování býti pravidlem.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absätze zustimmen, aufzustehen. (Gesch.) Der Antrag ist in der Minorität.

Der dritte Absatz lautet: „Der Landesauschuß wird beauftragt, dem hohen Landtage:

- a) den Ausweis über den Stand der Pfandbriefe und der erworbenen Hypotheken,
- b) den Bericht über die zwischen dem Landesauschuße und der Baukdirektion hinsichtlich des Entwurfes der Geschäftsordnung und des Verlosungsplanes obwaltenden differirenden Anschauungen gleich beim Beginne der nächsten Session zur endgültigen Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.“

„Zemskému výboru se ukládá, aby zemskému sněmu:

- a) výkaz o listech zástavních a získaných zástavách;
- b) zprávu o rozličných náhledech ohledně návrhu jednacího řádu a plánu slosovacího, o nichž se zemský výbor a ředitelstvo banky různí, hned při začátku nejbližšího zasedání ku poradě a konečnému usnesení předložil.“

Ich bitte diejenigen Herren.....

Ritter v. Běche: Ich glaube, es muß über diesen Punkt des Antrages absatzweise abgestimmt

werden, weil der zweite Absatz desselben derogirt wird von dem von Sr. Exc. dem Herrn Oberstlandmarschalle gestellten Antrage.

Sr. Exc. Graf Rothkirch: Ich glaube, daß das nicht der Fall ist, denn es ist vorbehalten, daß in der nächsten Session über diese Differenzen der Bericht an den Landtag erstattet wird.

D. L. M.-Stellvert. Dr. Bělšký: Ich glaube, daß über den ganzen Absatz.....

Ritter von Běche: Sollten aber inzwischen die Differenzen ausgeglichen sein und keine Differenzen mehr bestehen, so entfällt von selbst die Vorlage des Verlosungsplanes und dieser Fall ist sehr leicht möglich. In dieser allgemeinen Fassung dürfte daher über denselben nicht abgestimmt werden.

Fürst Joh. Ad. Schwarzenberg: Darauf muß ich ums Wort bitten. Ich würde mir erlauben anzuführen, daß es doch bei dem Ausweise, insofern die Pfandbriefnehmer bekannt würden, an der Form desselben sehr viel liegt; ob nämlich im Ganzen genommen in der ganzen Summe, wie viele Pfandbriefe ausgefolgt worden sind oder ob jeder Einzelne, mit dem Parteinamen angeführt wird, weil es dann doch Einigen schaden könnte, wenn der Ausweis sehr detaillirt wäre. Im Ganzen genommen kommt es nur darauf an, wie viele Pfandbriefe ausgefolgt werden; denn wenn ein vollständiger Ausweis sagen würde: ist hypothecirt da und da, so könnte das am Ende doch manchem unangenehm sein und vielleicht auch Gefahr drohen (Rechts: Ganz richtig).

So kommt auf die Form, wie dieser Ausweis verfaßt wird, meines Erachtens sehr viel an. Man sollte also nicht allgemein sagen, die Ausweise werden gegeben, sondern in welcher Form sie gegeben werden.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Dr. Bělšký: Ich glaube, die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg wird genügen, um die Bankdirektion zu veranlassen, die Ausweise so detaillirt als möglich zu machen. (Rufe: Nicht detaillirt!)

Graf Albert Rostiz: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ein solcher Auftrag bereits gegeben worden ist, und daß sich die Ausweise wirklich nur auf die Ziffer der emittirten Pfandbriefe beschränken und nicht die einzelnen Privaten enthalten, denen Darlehen gegeben worden sind, sondern sie bestehen in dem Nachweise, wie viel Pfandbriefe in Zirkulation sind und als Hypotheken der Hypothekenbank zur Deckung gegeben worden sind, also bloß in der Ziffer der ausgegebenen Pfandbriefe.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Dr. Bělšký: Ich muß doch das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß wir in der Abstimmung sind und daß eine Abänderung des Antrages jetzt nicht mehr zulässig ist. Was mich anbelangt, so halte ich eine Abstimmung, getrennt nach Absätzen, für nicht nothwendig; werde übrigens das hohe Haus befragen, ob dasselbe die absatzweise Abstimmung wünscht. (Es

wird abgestimmt durch Handaufheben). Ist die Minorität.

Ich werde daher im Ganzen über den Antrag abstimmen lassen und bitte diejenigen Herren, welche demselben zustimmen so, wie er hier vorliegt, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Dr. Rieger: Hlásím se k slovu!

Dr. Čížek: Prosim! Ještě není o návrhu Jeho Excel. p. zemského maršálka odhlasováno, aniž o návrhu p. ředitelů Jelínka. Prosim, by se o nich hlasovalo.

Nám. nejv. marš. Dr. Bělský: Prosim, Jeho Exc. p. nejvyšší maršálek učinil návrh odporující.

Se. Exc. hat keinen Antrag gestellt, sondern nur gegen die Annahme, — für die Negation sich ausgesprochen, diesem Antrage ist Rechnung getragen durch die Abstimmung über den Antrag selbst.

Dr. Čížek: Der Antrag des Herrn Prof. Jelínek ist aber kein ablehnender (Rufe links: Er hat ja keinen gestellt).

D. = L. = M. = Stellvertreter Dr. Bělský: Er hat ja keinen Antrag gestellt; er hat nur übereinstimmend erklärt mit dem ablehnenden Antrage Sr. Exc. des Herrn Oberstlandmarschalls.

Dr. Čížek: Ich mache also darauf aufmerksam, daß wir keine Bestimmung bezüglich des Verlosungsplanes haben, daß aber eine solche doch getroffen werden muß, da heuer eine Verlosung stattfinden muß, und diesmal ist also keine Bestimmung dafür.

Oberstlandmarschall Graf Rothkirch: Ich glaube den Herrn Dr. Čížek in dieser Beziehung beruhigen zu können, daß das Nöthige getroffen werden müsse im Einverständnisse der Bankdirektion mit dem Landesauschusse, und ich gebe die Versicherung, daß es auch stattfinden wird, und ich glaube dadurch, daß der Antrag abgelehnt worden ist, ist es selbstverständlich, daß der Landesauschuß es mit der Bankdirektion abmachen wird.

Dr. Rieger: Slavný sněm přijal nyní návrh Jeho osvícenosti hraběte Harracha, aby stav hypoteční banky zůstal ve svém nynějším trvání, aby se tehdá řízení vedlo způsobem posavadním ještě a celý budoucí rok. Timto usnesením uznal sl. sněm, že se věci, tak jak se nyní řídí, dobře řídí a spravují. Pánové, usnesením tím uzavřeli jsme ale spolu břemeno pro Jeho Excellenci pana hraběte Alberta Nostice, který ještě na celý jeden rok se tomu břemenu podrobiti má bezplatně, tento důležitý ústav zemský spravovati. Pánové, myslím, poněvadž máme všecku příčinu býti spokojeni s jeho vedením dosavadním, a poněvadž on mlčky aspoň přijal usnesení slavného sněmu a podrobuje se tedy pracím, které se na něho ukládají, dovoluji si návrh, aby se mu za jeho dosavadní obětavou činnost při tomto ústavu zemském a za jeho vlasteneckou ochotu tento ústav ještě budoucí rok bezplatně spravovati, díky slavného sněmu vyslovily.

Oberstlandmarschall = Stellvertreter:

Herr Abg. Dr. Rieger stellt den Antrag, das hohe Haus möge Sr. Exc. dem Hrn. Grafen Albert Nostitz für seine aufopfernden Bemühungen, welche er der Hypothekenbank gewidmet hat und auch noch künftighin unentgeltlich widmen wird, den Dank des h. Hauses aussprechen. Ich glaube, ohne weitere Debatte über diesen Antrag abstimmen zu lassen, indem ich das h. Haus ersuche, durch Aufstehen dies erkennen zu geben. (Es geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

(D. = L. = M. übernimmt den Vorsitz.)

Oberstlandmarschall: Es ist mir soeben eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers zugekommen, die ich dem hohen Hause mittheile:

„Euer Excellenz! Se. k. k. apost. Majestät hat mit a. h. Entschliessung vom 18. März die mit geschägtem Schreiben vom 26. Februar an mich gelangte Adresse des böhm. Landtags in Betreff einer umfassenden Restaurierung der Burg Karlstein allergnädigst zur Kenntniß zu nehmen und mich zu beauftragen geruht, wegen Ausführung eines einheitlichen Bauprojektes im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium, der Centrakommission für Erhaltung der Baudenkmale und dem böhm. Landtage, beziehungsweise Landesauschusse, das Erforderliche zu verfügen und seiner Zeit die weiteren Anträge zu erstatten. Indem ich die Ehre habe, von dieser allerhöchsten Entschliessung Euer Exc. in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig dieselbe dem böhm. Statthaltereipräsidium mittheile, wende ich mich gleichzeitig an den Präsidenten der Centrakommission zur Erhaltung der Baudenkmäler mit dem Ersuchen, Behufs der vor Allem nothwendigen Verfassung eines entsprechenden einheitlichen Restaurierungsprojektes mir einen bewährten Fachmann, welcher nicht nur das Projekt selbst zu verfassen, sondern auch die Ausführungskosten wenigstens der Hauptsache nach zu beziffern und auch darüber sich zu äußern hätte, in welchen Abschnitten der Bau nach und nach seiner gänzlichen Vollendung zuzuführen wäre, vorzuschlagen. Ich behalte mir vor, wegen weiter nöthiger Einleitungen seiner Zeit das Einvernehmen mit dem Landesauschusse im Wege des k. k. Statthaltereipräsidiiums zu pflegen.“ (Bravo! Sláva!)

Ich bitte dies zur Kenntniß zu nehmen. Es sind die Geschäftsprotokolle der 52. Sitzung durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht vorgelegt gewesen; wird zu diesen Protokollen eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich sie für agnosirt. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Straßenkommission.

Berichterstatter Wolfrum: Das hohe Haus wird wohl bei der Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Anstand nehmen, den Bericht der Straßenkommission mit Umgangnahme der Drucklegung als dringlich entgegenzunehmen.

(Rief): Hoher Landtag! die k. k. Statthalterei

hat unterm 10. Dezember v. J. Z. 65550 dem Landesauschusse die sämmtlichen Verhandlungsakten über die im Jahre 1860 erbaute und mittelst Verabfolgung eines unverzinslichen Vorschusses von 31.500 fl. aus dem Landesfonde unterstützte Eisenbrod-Bratřikow-Gablouner StraÙe, desgleichen über die vom h. Landtage in der Session des Jahres 1863 als ein Nothstandsban mit 20.000 fl. aus dem Landesfonde subventionirte Bratřikow-Tannwalder StraÙe zu dem Behufe mitgetheilt, damit

a) über die angeführte gänzliche oder theilweise Nachsicht des dem Eisenbroder und Gablonzer Bezirke zur Rückzahlung obliegenden Vorschusses von 31.500 fl. der Beschluß gefaßt und

b) über die strittige Konkurrenz zwischen der Eisenbroder, Tannwalder und Gablonzer StraÙe zur Bestreitung der Herstellungskosten der hier genannten beiden StraÙen entschieden werde.

In Betreff der angeführten gänzlichen oder theilweisen Nachsicht des unverzinslichen Vorschusses von 31.500 fl. hat der Landesauschuß einen abgesetzten Antrag an den h. Landtag einzubringen beschloffen.

Bezüglich der strittigen Konkurrenzfrage hat der Landesauschuß seine Anträge in dem an den h. Landtag verfaßten Berichte vom 20. Februar l. J. Z. 18863 gestellt, welcher Bericht von Seite des Landtagspräsidiums unterm 3. März l. J. Z. 295 der von dem h. Landtage bestellten Straßenkommission zugewiesen wurde. Die Straßenkommission hat aus den jahrelangen Verhandlungen entnommen, daß in Betreff des bereits im Jahre 1858 in Anregung gekommenen Straßenbaues von Eisenbrod über Bratřikow nach Gablonz und Tannwald das Bunzlauer k. k. Kreisamt unterm 13. Sept. 1858, Z. 10644 die Konkretalverpflichtung des Eisenbroder, Gablonzer und Tannwalder Bezirkes und zwar nach Maßgabe der direkten Besteuerung ausgesprochen hat, welchen Konkurrenzmaßstab die h. k. k. Statthalterei unterm 25. Oktober 1861, Zahl 54514 und das h. Staatsministerium unterm 24. April 1863, Z. 7704 bestätigt hat. Das Bunzlauer Kreisamt hat in Betreff der Eisenbrod-Bratřikow-Gablouner StraÙe die Konkurrenzverhandlung nach seinem Beschlusse im Eisenbroder und Gablonzer Bezirke durchgeführt, während der Tannwalder Bezirk nicht nur bei der k. k. Statthalterei, sondern auch später bei dem h. Staatsministerium, jedoch vergeblich, den Refurs eingebracht hat. Als nun der einstweilen sistirte Straßenban von Bratřikow nach Tannwald im Jahre 1863 neuerdings in Verhandlung kam und der hohe Landtag zu dessen Unterstützung 20.000 fl. aus Landesmitteln bewilligt hat, hatte mit Rücksicht auf die gleichlautenden behördlichen Entscheidungen füglich jede weitere Verhandlung über die Bestreitung der unbedeckten Kosten unterbleiben können.

Es wurde jedoch vom Eisenbroder k. k. Bezirksamte unterm 11. Juni 1863 eine neuerliche Konkurrenzverhandlung in Drřkow abgehalten, wo

sich die Konkurrenzgemeinden des Eisenbroder und Tannwalder Bezirkes dahin einigten, daß die durch Beiträge unbedeckten Kosten zu gleichen Theilen getragen werden sollen.

Die Eisenbroder Bezirksvertretung gelangte erst bei der Superkollaudirung der Eisenbrod-Gablouner StraÙe unterm 18. Okt. 1865 zur Kenntniß der Statthaltereis- und Ministerialentscheidung, welche die vom Bunzlauer Kreisamte ausgesprochene Konkretalverpflichtung dem Bezirke Eisenbrod-Gablouner und Tannwald zu der Eisenbrod-Gablouner und zu der Bratřikow-Tannwalder StraÙe, obwohl bei letzterer in einer anderen Richtungslinie, bestätigt hat.

Die Eisenbroder Bezirksvertretung fordert daher die Aufhebung der Drřkower separaten Konkurrenzverhandlung und die Aufrechthaltung der Ministerialentscheidung. Da es sich nun herausgestellt hat, daß das Bunzlauer Kreisamt die Entscheidungen der Statthalterei und des Staatsministeriums bloß dem Tannwalder k. k. Bezirksamte in Erledigung des eingebrachten Refurses, nicht aber auch dem Gablonzer und Eisenbroder Bezirksamte zugeeilt hat, so erklärte die k. k. Statthalterei in der Zuschrift vom 10. Dezember v. J. Z. 65550 an den Landesauschuß, daß es billig erscheine, die Ministerialentscheidung aufrecht zu erhalten.

Die Straßenkommission erkannte jedoch den Maßstab der Kostenbestreitung nach der direkten Besteuerung nicht für billig und beschloß, weil durch die Subvention von 20.000 fl. von Seiten des h. Landtages eine ganz geänderte Grundlage geschaffen ist, eine den tatsächlichen Verhältnissen gerechtere Verteilung der mit 199.277 fl. 60 kr. bezifferten Kosten für die genannten beiden Straßenbauten und hat sich diesfalls in der Zuschrift vom 3. d. M. Z. 64 durch das Landtagspräsidium an das hohe Statthaltereipräsidium Behufs der Zustimmung gewendet.

Unterm 16. d. M. Z. 14408 wurde der Straßenbaukommission mitgetheilt, daß der k. k. Statthalterei von Seiten des h. Staatsministeriums unterm 14. l. M. Z. 1461 eröffnet wurde, daß die erlassene Ministerialentscheidung vom 24. April 1863, Zahl 7704 der endgiltigen Regelung der strittigen Konkurrenzfrage nach den Bestimmungen des StraÙengesetzes vom 12. August 1864 nicht entgegensteht.

Die Straßenkommission beantragt somit:

a) der h. Landtag wolle die in dem angeführten Ausweise detaillirt bezifferte Kostenvertheilung für den Eisenbrod-Bratřikow-Gablouner und für den Bratřikow-Tannwalder Straßenban beschließen, wornach auf den Eisenbroder Bezirk

	46.388 fl. 17 fr.
Gablouner Bezirk	55.538 fl. 17 fr.
Tannwalder Bezirk	42.843 fl. 77 fr.

entfällt, genehmigen;

b) beschließen, daß die bei der Kollaudirung der noch nicht gänzlich ausgebauten Bratřikow-Tannwalder StraÙe etwa entfallenden Mehrkosten

zu gleichen Theilen von dem Eisenbroder und Tannwalder Bezirke getragen werden.

Ich bemerke, daß zu diesem Antrage in der Straßenkommission im Beisein beider Vertreter des Bezirkes für Gablonz und Tannwald darüber der Beschluß gefaßt worden ist und empfehle den Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte):

Komise silniční navrhuje:

a) Slavný sněme račiz schváliti rozvržení nákladu na stavbu silnic ze Železného Brodu přes Bratříkov do Jablonce a z Bratříkova do Tannwaldu, jak v připojeném výkazu do podrobná uvedeno jest a dle něhož na okres Železnobrodský

46388 zl. 17 kr.

na okres Jablonský..... 55538 zl. 17 kr.

na okres Tannvaldský..... 42843 zl. 77 kr. vychází;

b) usnėsti se, že větší náklad, který by se snad objevil při schválení silnice dosud nedostavené z Bratříkova do Tannwaldu, stejným dílem nėsti mají okresy Železnobrodský a Tannvaldský.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Kommissionsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Kommissionsantrag ist angenommen.

Dr. Rieger (liest): Das k. k. Ministerium des Innern hat zur Beförderung des Eisenbroder-Gablonzer Straßenbaues unterm 29. Juni 1859 Z. 15150 der Baukonkurrenz einen unverzinslichen Vorschuß von 31.500 fl. aus dem Landesfonde gegen dem bewilligt, daß dieser Vorschuß in den Jahren 1862, 1863 und 1864 zur Gänze rückgezahlt werde. Die Baugesellschaft Lanna, Liebig und Klein haben diesen Straßenbau um den Betrag von 125740 fl. zur Ausführung übernommen und aus Rücksicht für die von ihnen beabsichtigte Anlage einer Pferdebahn aus den Schieferbrüchen bei Bratříkov zum Eisenbroder Bahnhof, und wegen der diesfalls statt mit 24 mit 30 Fuß Breite auszuführenden Straße einen Baubetrag von 21.000 fl. zugesichert, den Bau selbst aber im Jahre 1860 größtentheils vollendet. Die Verhandlungen über den Bau dieser Straße von Eisenbrod nach Bratříkov mit 2 Zweigen von da nach Tannwald und Gablonz hatten schon im Jahre 1861 ihren Anfang genommen, und es entschied das Buzslauer Kreisamt mittelst Dekret vom 9. Jänner 1862 Z. 9910, daß die Konkurrenz zu diesem Straßenbau eine Konkretalschuldigkeit der drei Bezirke Eisenbrod, Gablonz und Tannwald sein sollte. Diese Entscheidung wurde durch den Statthaltereierlaß vom 25. Oktober 1861 Z. 54514 bestätigt, als dessen ungeachtet seitens des Tannwalder Bezirkes gegen diese Konkretalschuldigkeit remonstrirt wurde, hat das hohe k. k. Staatsministerium unterm 24. April 1863 die Entscheidungen der k. k. Statthalterei und des Jungbuzslauer k. k. Kreisamtes in dem Sinne bestätigt, daß dem Eisenbroder, Ga-

blonzer und Tannwalder Bezirke die Verpflichtung zuerkannt wurde, nicht nur die Posten der Eisenbroder-Bratříkov-Gablonzer, sondern auch jene nach Bratříkov-Tannwalder Straße gemeinschaftlich und zwar nach dem Verhältniß der directen Steuern zu decken. Diese Ministerialentscheidung wurde jedoch nicht allen 3 Bezirken zur Kenntniß gebracht, und insbesondere blieb der Eisenbroder Bezirk in Unwissenheit. Bald darauf wurde eine neue Konkurrenzverhandlung eingeleitet, bei welcher und zwar am 11. Juni 1863 die Eisenbroder und Tannwalder Bezirkskonkurrenz vermocht wurden, die vorläufig mit 62.000 fl. veranschlagten Kosten des Bratříkov-Tannwalder Straßenbaues nach Abschlag der zu dieser Nothstandsstrafe vom hohen Landtage bewilligten Subvention von 20.000 fl. und der Beiträge der Industrieellen 6300 fl., zusammen 26300 fl., somit den Ueberrest per 35.700 fl. zu gleichen Theilen à 17850 fl. auf sich zu nehmen. Diese neuerliche abgeforderte Konkurrenzverhandlung, bei welcher die mittlerweile erklossene und zurecht bestehende Ministerialentscheidung vom 24. April 1863 Z. 7704, welche durch den Tannwalder Bezirk zur Mittragung der Kosten dieses Straßenbaues verpflichtet, ignoriert wurde, hatte zur Folge, daß der Tannwalder Bezirk die Gablonzer und Eisenbroder Bezirkskonkurrenz im Sinne der ebengedachten Ministerialentscheidung zu den Baukosten auch die Eisenbroder-Gablonzer Straße im Verhältnisse der directen Steuern beizutragen abgelehnt hat und auch dermal noch beharrlich ablehnt; der Eisenbroder Bezirksauschuß weist aber dermalen nach, daß diese Ministerialentscheidung wohl dem Tannwalder Bezirksauschuße in Erledigung des eingebrachten Rekurses, keineswegs aber auch dem mitbetheiligten Gablonzer und Eisenbroder k. k. Bezirksamte mitgetheilt worden ist, weshalb auch der Eisenbroder Bezirksauschuß um die Annullirung der unterm 11. Juni 1863 abgefordert gepflogenen Konkursausmittlung bei der k. k. Statthalterei eingeschritten ist.

Gemäß der an den Landesauschuß unterm 10.—16. Dezember v. J. Z. 65550 gerichteten Zuschrift ist die k. k. Statthalterei nicht abgeneigt, diesem Gesuche des Eisenbroder Bezirksauschusses zu willfahren, steht jedoch noch der Eröffnung entgegen, in wie weit dem bereits früher an den Landesauschuß gelangten Einschreiten des Eisenbroder Bezirkes wegen gänzlicher oder theilweiser Abschreibung des zum Gablonz-Eisenbroder Straßenbau aus dem Landesfonde verabfolgten Vorschusses von 31500 fl. entsprochen werden will. Dieser Sachverhalt macht es erklärlich, weshalb die Baunternehmer der Gablonz-Eisenbroder Straße ungeachtet des bereits im Jahre 1860 durchgeführten Baues, wenn auch noch einige Mängel inzwischen zu beheben waren, für welche auch bei der unter Intervention des Landesingenieurs Gallas am 18. Oktober v. J. vorgenommenen Supercollaudirung ein Ersatz von 2665 fl. ermittelt wurde, bis dato nicht befriedigt sind, sondern noch eine Forderung von

34.000 fl. ausstehen haben, welche der Bevollmächtigte Adalbert Lanna jun. in dem letzterwähnten Kommissionsprotokoll der Konkurrenz in humaner Weise in drei gleichen Jahresraten abzutragen zugestanden hat.

Der hier geschilderte Sachverhalt und der Umstand, daß die Konkurrenzpflicht bisher nicht ausgetragen war, gibt aber auch die weitere Aufklärung, weshalb der Vorschuß aus dem Landesfonde per 39.500 fl. nicht einmal auf die Konkurrenz-Gemeinden anrepartirt werden konnte, daher auch bisher Seitens der Konkurrenz keine Rückzahlungsurkunde ausgestellt wurde und auch keine Rückzahlung des Vorschusses begonnen hat. Zu Folge der geschilderten Umstände erscheint auch die Rückzahlung dieses Vorschusses bei der Landesbuchhaltung einstweilen bloß für den Eisenbroder und Gablonzer Bezirk mit je 15.750 fl. vorgeschrieben.

Die vom Landesauschusse unterm 15. Juni v. J. 3. 8543 (somit noch vor Kenntniß des hier geschilderten Sachverhaltes) betriebene Einzahlung des im Jahre 1862, 1863 und 1864 rückzahlbar gewesenen Vorschusses hatte daher bloß die Folge, daß das Eisenbroder k. k. Bezirksamt unterm 14. Juli v. J. 3. 1263 bei gleichzeitiger Schilderung der mißlichen Verhältnisse dieses armen und vielfach behürdeten Bezirkes darauf hingewiesen hat, daß die Konkurrenzfrage noch nicht ausgetragen ist.

Der seither aktivirte Eisenbroder Bezirksauschusse hat nun unterm 8. August v. J. 3. 51 beim Landesauschusse die Bitte vorgebracht, womit der Vorschuß per 31.500 fl., wenn nicht zur Gänze, doch zur Hälfte geschenkt und im letzteren Falle die Rückzahlung der einen Hälfte in 20 Jahresraten zugestanden werden möchte.

Der Landesauschusse verkannte keineswegs die geschilderte Überbürdung des Eisenbroder Bezirkes, falls derselbe bei einer direkten Steuer von 27.000 fl.

- | | |
|--|------------|
| a) die Bezahlung der halben Forderung der Bauunternehmung bei der Eisenbrod-Gablonzer StraÙe per | 17.000 fl. |
| b) die Rückzahlung des halben Vorschusses per | 15.750 fl. |

zusammen..... 32.750 fl.

und außerdem auch die noch größtentheils unbezahlten Kosten des zur Bratřikow-Tannwalder StraÙe mit 17.850 fl. entfallenden Konkurrenzbeitrages sofort berichtigen sollte.

Mit Rücksichtnahme aber auf den Umstand, daß der ausstehende Vorschuß per 31.500 fl. einen nicht unbedeutenden Theil des von dem h. Landtage in der Session des Jahres 1864 zu bilden bewilligten Straßenbauvorschuffondes bildet, aus welchem nach Maßgabe der Rückzahlungen neuerliche Vorschüsse für Straßenbauten verabsolgt werden dürfen, konnte der Landesauschusse sich nicht bestimmt finden, eine gänzliche, noch eine theilweise Nachsicht dieses Vorschusses bei dem hohen Landtage zu unterstützen, weil wenn derlei Nachlässe Platz greifen sollten,

diese nützliche Schöpfung des h. Landtages binnen Kurzem wieder aufgelöst sein würde.

Anderseits konnte sich der Landesauschusse der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Eisenbroder Bezirk in der That durch alle diese Umstände überaus hart getroffen und nicht im Stande sei, all den gedachten Verpflichtungen in der bisher stipulirten Frist zu genügen. Der Landesauschusse hat also unter Ausnahme, daß dem Eisenbroder Bezirk entweder durch die Uibernahme der wichtigen Tannwald-Eisenbroder StraÙe in die Landesregie oder durch deren Erklärung als landeswichtige StraÙe eine wesentliche Erleichterung zugewendet werden dürfte, in der Sitzung vom 17. Dezember v. J. zu beantragen beschloßen, der h. Landtag wolle den vom h. Ministerium des Innern zur Eisenbrod-Gablonzer StraÙe im J. 1859 aus dem Landesfonde bewilligten und zur Rückzahlung in den Jahren 1862, 1863, 1864 vorangeschriebenen Vorschuß per 31.500 fl. dem Eisenbroder und Gablonzer Bezirke mit je 15.750 fl. zur Rückzahlung in 15 gleichen Jahresraten, vom November 1866 angefangen, bewilligen.

Zur Zeit dieses Antrages war aber dem Landesauschusse der Inhalt der Statthaltereizuschrift vom 10. — 16. Dezember v. J. 3. 65550 noch unbekannt, gemäß welcher die Ministerialentscheidung wegen Vertheilung der Gesamtkosten der Eisenbrod-Gablonzer und der Eisenbrod-Bratřikow-Tannwalder StraÙe auf alle 3 Bezirke, nämlich den Eisenbroder, Gablonzer und Tannwalder im Verhältnisse ihrer direkten Steuern aufrecht erhalten werden soll.

Da für diesen Fall auch allen 3 Bezirken die Begünstigung wegen ratenweiser Rückzahlung, der auf selbe nach dem Verhältnisse der direkten Steuern entfallenden Antheile des der Baukonkurrenz ertheilten Landesvorschusses von 31.500 fl. zugewendet werden muß, so hat der Landesauschusse nunmehr seinen Antrag dahin modifizirt:

1. Der hohe Landtag wolle den zum Eisenbrod-Gablonzer StraÙenbau im J. 1859 aus dem Landesfonde bewilligten Vorschuß pr. 31.500 fl. der beteiligten Baukonkurrenz, also den drei Bezirken Eisenbrod, Gablonz und Tannwald zur Rückzahlung in 15 gleichen Jahresraten vom Monate November 1866 angefangen, zugestehen.

2. An diese Begünstigung aber die Bedingung anreihen, daß die rechtsverbindliche Rückzahlungsurkunde von den beteiligten Bezirksvertretungen in längstens 4 Monaten an den Landesauschusse eingesendet werde, ansonsten und auch bei Nichterhaltung der zugestandenen Zahlungstermine von den Vorschussantheilen 5 pCt. Interessen eingezahlt werden müssen.

1. Slavný sněme račiz, co se týče splácní zálohy roku 1859 na stavbu silnice železnobrodsko-jablonské z fondu zemského sumou 31.500 zl. udělené, svoliti k tomu, že může příslušná konkurence stavební, totiž okres železnobrodský, ja-

blonský a tannvaldský, zálohu tu, měsícem listopadem 1866 počínajíc, splatiti v 15 stejných ročních částkách.

2. Tuto výhodu račiz však slavný sněm u dělití s tou výminkou, aby listina právně závazná, v příčině toho splácení od příslušných zastupitelstev okresních zdělaná, nejdíle ve 4 měsících odevdána byla výboru zemskému. Nestaloli by se to, jakož také v tom případě, kdyby dotčené okresy lhůt ku splácení částek zálohy jim povolených nedodržely, budou povinny, z takovýchto splatných částek zálohy platiti 5% úroky.

Es handelt sich um die Rückzahlung des Vorschusses, welcher, nachdem die Konkurrenzleistung zwischen diesen 3 Bezirken noch nicht ausgetragen ist, eben auch strittig ist, und zufolge dessen kommt der Landesausschuß nicht zur Bezahlung dieses Vorschusses.

Nachdem der Gegenstand mit dem zusammenhängt, der so eben von dem Abg. Wolfrum vorgebracht und zum Beschlusse erhoben wurde, so trägt der Landesausschuß darauf an, daß dieser Vorschuß von allen drei Bezirken, welcher allen drei Bezirken ursprünglich von dem hohen Staatsministerium bewilligt wurde und also vorzugsweise für die Straße von Eisenbrod nach Bratříkowitz, welche allen 3 Bezirken gemeinsam ist, auch von allen 3 Bezirken getragen werde. Nachdem aber alle diese 3 Bezirke durch Uibernahme der Lasten sehr beschwert sind, so stellt der Landesausschuß den Antrag, daß von allen drei Bezirken der von ihnen schuldige Betrag getragen werde, daß ihnen aber 15 gleiche Jahresraten, vom Monate Nov. 1866 angefangen, zugestanden werden, an diese Begünstigung aber die Verbindung angereicht werde, daß die rechtsverbindliche Rückzahlungsurkunde von den beteiligten Bezirksvertretungen längstens in 4 Monaten an den Landesauschuß eingesendet werde, ansonsten und auch bei Nichterhaltung der zugestandenen Zahlungstermine von den Vorschußantheilern 5%ige Interessen eingezahlt werden müssen.

Ke stavbě silnice ze Železného Brodu do Bratříkova a odtud do Jablonce a Tannwaldu byla povolena těm okresům půjčka 31.500 zl. ze zemského fondu. Všecky tyto okresy jsou povinny, tuto půjčku spláceti; poněvadž ale konkurence o té věci nebyla vyřizena a právě nyní se konečně vyřídila, dle návrhu silniční komise, který byl přijat, podle referátu p. poslance Wolfruma, tedy navrhuje zemský výbor, aby se tato půjčka 31.500 zl. těchto 3 okresů stejným dílem splácela a aby jim povoleno bylo 15 let ku splácení v stejných ročních lhůtách; však ale aby se toto jim povolilo jen pod tou výminkou, aby vydali právní přiznání své povinnosti nejdéle do 4 měsíců, a nestalo-li by se to, jako v tom případě, kdyby dotčený okres lhůtu k splácení částky mu povolenou nedodržel, bude povinnen, platiti za takovou částku 5% úroků.

Oberstlandmarschall: Verlangt noch Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich über den Antrag der Kommission abzustimmen. Diejenigen, welche zustimmen wollen, bitte ich die Hand aufheben. (Gesch.) Angenommen.

Bericht über Genehmigung von Bezirksumlagen, Referent Dr. Schmeýkal.

Dr. Schmeýkal: Nach §. 54 des Gesetzes über die Bezirksvertretung können Umlagen für Bezirksverordnungen, welche das Maß von 10% der Steuer überschreiten, nur im Wege des Landesgesetzes umgelegt und eingehoben werden. Der Bericht des Landesausschusses vom 8. März umfaßt nun 11 solche Fälle, in welchen Bezirksvertretungen im Lande um Verleihung eines bezüglichen Landesgesetzes zur Einhebung der 10% überschreitenden Zuschläge ansuchen. Zu den im Berichte vom 8. März 1866 angeführten 11 ist nachträglich die Bezirksvertretung von Pübbitz mit einer Umlage von 14% getreten, welche nicht mehr in Druck gelegt werden konnte. Wegen der Kürze der Zeit erlaube ich mir im Namen des Landesausschusses wegen Dringlichkeit den Antrag zu stellen, daß auch dieser 12. Fall mit in den Kreis dieses Gesetzes gezogen werde. Die vom Bezirk präliminirten Erfordernisse resultiren meistens aus Straßen- und Brückenbaukosten und aus Kosten der Erhaltung dieser Objekte.

Bei der Präliminirung und Beschlussfassung wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksvertretungen vorgegangen und mit Rücksicht hierauf erlaubt sich der Landesausschuß den Antrag zu stellen:

Dr. Schmeýkal (liest):

Der hohe Landtag wolle nachstehenden Gesetzesentwurf zum Beschlusse erheben:

G e s e z,

wirksam für das Königreich Böhmen, womit zwölf Bezirksvertretungen die Bewilligung zur Umlegung und Einhebung von Zuschlägen zu sämtlichen direkten Steuern ertheilt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich nachstehenden Bezirksvertretungen die Umlegung und Einhebung von Zuschlägen zu sämtlichen direkten Steuern in ihren Bezirken für das Jahr 1866 zu bewilligen, und zwar: Der Vertretung des Bezirkes:

1. Hohenebel in der Höhe von 18%;
2. Humpolez in der Höhe von 11½%;
3. des Bezirkes Arnau in der Höhe von 13%;
4. des Bezirkes Koshlanowitz in der Höhe von 11%;
5. des Bezirkes Karbitz in der Höhe von 15%;
6. des Bezirkes Elbogen in der Höhe von 15%;
7. des Bezirkes Auscha in der Höhe von 14%;
8. des Bezirkes Böhmisches-Ramitz in der Höhe von 11%;
9. des Bezirkes Deutschbrod in der Höhe von 12²⁵/₁₀₀%;

10. des Bezirkes Neustraschic in der Höhe von $11\frac{1}{2}\%$;
 11. des Bezirkes Polna in der Höhe von 13% ;
 12. des Bezirkes Přibyslav in der Höhe von 14% .

Sněm. sek. Schmidt (čte):

Slavný sněme račiž se usněti o následujícím návrhu zákona:

Z á k o n,

platný pro království České, jimž se dvanácti okresním zastupitelstvům uděluje povolení k roze-psání a vybírání přírážek k veškerým přímým daním.

K návrhu zemského sněmu Mého království Českého vidí se Mi povoliti následujícím okresním zastupitelstvům roze-psání a vybírání přírážek k veškerým přímým daním v jejich okresech pro r. 1866 a sice:

1. okresnímu zastupitelstvu Vrchlabskému přírážku 18% tovou;
2. okresnímu zastupitelstvu Humpoleckému přírážku $11\frac{1}{2}\%$;
3. okresnímu zastupitelstvu Hostinnému přírážku 13% ;
4. okresnímu zast. Uhlířsko-Janovickému přírážku 11% ;
5. okr. zast. Chabařovickému přír. 15% ;
6. okresnímu zastupitelstvu Loketskému přír. 15% tovou;
7. okresnímu zastupitelstvu Buštskému přírážku 14% ;
8. okresnímu zastupitelstvu Česko-Kamenickému přír. 11% ;
9. okr. zast. Německo-Brodskému přírážku $12\frac{25}{100}\%$;
10. okr. zast. Novo - Strašeckému přírážku $11\frac{1}{2}\%$;
11. okresnímu zastupitelstvu Polenskému přírážku 13% ;
12. okresnímu zastupitelstvu Přibyslavskému přírážku 14% .

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung. Bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Landesauschusses zustimmen, die Hand aufzuheben! (Geschlecht.) Angenommen. Wir kommen zum nächsten Gegenstande: die Gemeindeumlagen.

Dr. Schmeykal: Der Bericht des Landesauschusses vom 8. März 1866 betrifft einen Gesetz-Entwurf für die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage für die Gemeinden des Landes. Der Bericht umfaßt 38 Fälle; nachträglich aber sind nach der Drucklegung des Berichtes noch 11 Gemeinden um die Umlage, theils auf direkte, theils auf indirekte Steuern bittlich geworden, und der Landesauschuss glaubte, diese Fälle nicht übergehen zu sollen, sondern sie gleichfalls mit zur Vorlage an den Landtag zu bringen, und bittet vom h. Landtage ermächtigt zu werden, in Fortsetzung des Berichtes vom 8. März

1866 diese weiteren 11 Fälle auch mit zur Beschlußfassung einbringen zu können, weil es sich um eine bringende Maßregel im Interesse der Gemeinden handelt.

Oberstlandmarschall: Im Falle, als kein Einspruch dagegen erhoben wird, nehme ich den h. Landtag als zustimmend an. Zugleich glaube ich, dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn von Seite des Hr. Referenten die einzelnen Eingaben nach fortlaufenden Posten vorgelesen werden, und wenn eben bezüglich derselben keine Bemerkung gemacht wird, werde ich dieselben als angenommen betrachten. Ist dagegen etwas zu erinnern?

Dr. Schmeykal: der Landesauschuss stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen: Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, womit Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen ertheilt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu bewilligen:

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Slavný sněme račiž se na následujícím zemském zákonu usněti: Zákon, platný pro království České, jimž se obcím uděluje povolení k vybírání přírážek.

K návrhu sněmu Mého království českého vidí se Mi povoliti:

Oberstlandmarschall: Wenn gegen diese Tertirung keine Einwendung erhoben wird, so ist der Antrag angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): 1. obci veselské vybírání přírážky jednoho krejcaru r. č. z každého mázu tam spotřebovaného piva na 12 let.

Der Gemeinde Wessely die Einhebung einer Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf die Dauer von 12 Jahren.

Oberstlandmarschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, so ist es angenommen.

Landtags-Sekretär Schmidt (liest): Der Gemeinde Platten den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschließung ddo. 2 September 1864 bewilligten Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres durch weitere 5 Jahre.

2. Obci blatenské další vybírání jí s nejev. rozh. daným dne 2. září 1864 povolené přírážky jednoho krejcaru r. č. z každého mázu tam spotřebovaného piva na dalších 5 let.

Oberstlandmarschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, angenommen.

Sekretář sněmu českého Schmidt (čte): Obci Dolnímu Gruntu s Lichtenbergem, Sofienhainem a Lichtenhainem vybírání přírážky 40 kr. z každého tam vytočeného vědra piva, pak $46\frac{1}{2}$ krejcaru z každého v této obci spotřebovaného vědra vína, 1 zlatého z každého tam spotřebovaného vědra kořalky, 2 zlatých z každého tam spotřebovaného vědra likoru, a 10 kr. r. č. z kaž-

dého stupně a vědra tam spotřebovaného lihu, na 3 leta.

Der Gemeinde Obergrund mit Lichtenberg, Soffenhain und Lichtenhain die Einhebung einer Umlage von 40 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres, 46 $\frac{1}{2}$ fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Weines, 1 fl. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Branntweins, 2 fl. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Li- quers und 10. fr. von jedem Grad und Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Spiritus auf 3 J.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): 4. Der Gemeinde Cassau den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung vom 30. November 1865 bewilligten Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf weitere 4 J.

Obci čáslavské další vybirání přirážky povolené nejv. rozh., daným dne 30. listopadu 1865 jednoho krejcaru z každého mázu tam vyčepěného piva na 4 roky.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts erinnert wird, angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Obci rokytnické (Rokytnice horní a dolní, Salenbach a Franzensthal) vybirání přirážky 2 kr. z každého mázu tam vyčepovaného piva na 10 let.

Der Gemeinde Rochlitz (Ober-Rochlitz, Nieder-Rochlitz, Salenbach und Franzensthal) die Einhebung einer Umlage von 2 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 10 J.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der Gemeinde Böhmisches-Balic die Einhebung einer Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 12. Jahre.

Obci české Skalici vybirání přirážky 1 kr. z každého mázu tam vyčepovaného piva na 12 let.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sekretář sněmovní Schmidt (čte): 7. Obci rychnovské vybirání přirážky 1 kr. z každého mázu v této obci vytočeného piva na 10 let.

7. Der Gemeinde Reichenau die Einhebung einer Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 10 J.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort ergreift, angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der Gemeinde Eibenberg die Einhebung eines Zuschlages von 31% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

Obci eibenberské vybirání 31 procentové přirážky ke všem přímým daním na rok 1865.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): 9. Obci

Krásné Lipě vybirání přirážky 26% ke všem přímým daním na rok 1865.

9. Der Gemeinde Schönlinde die Einhebung eines Zuschlages von 26 $\frac{3}{10}$ % zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): 10. Der Gemeinde Kohling mit Ahornswald die Einhebung eines Zuschlages von 23 $\frac{1}{2}$ % zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

10. Obci Kohlingu a Ahornswaldu vybirání 23 $\frac{1}{2}$ procentové přirážky ke všem přímým daním.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Dir. Jelinek: Ich bitte ums Wort. Ich möchte mir den formellen Antrag erlauben, nachdem sich die Vorlage gedruckt in der Hand der Mitglieder des h. Hauses befindet, daß man von der Vorlesung Umgang nehme und vielleicht nur im Allgemeinen in die Frage eingehe, ob bei den einzelnen Punkten des Antrages von Seite irgend eines Mitgliedes des h. Hauses etwas zu bemerken wäre. (Bravo.)

Oberstlandmarschall: Ich werde das Haus darüber befragen, vielleicht mit der Modifikation, daß die Ziffern der einzelnen Absätze verlesen werden und wenn da nichts erinnert wird, daß er erst als angenommen betrachtet wird. Der Abgeordnete Jelinek stellt den formellen Antrag, daß lediglich die Postennummer vorgelesen werde, nachdem ohnedies die Herren in der Lage sind, über den gedruckten Bericht zu verfügen und daß jene Post, bezüglich welcher keine Bemerkung gemacht wird, als angenommen betrachtet werde.

Dir. Jelinek: Excellenz, darf ich mir vielleicht noch die weitere Bitte erlauben, daß aber jedenfalls die Anträge in das Protokoll des Landtages aufgenommen werden, um die Beschlüsse zu konstatiren.

Naměstek nej. mar. Dr. Bělský: Direktor Jelinek navrhuje, aby nemusela býti zpráva čtena a aby se čísla jednotlivých návrhů a kdyby žádný neučinil námitku, aby se pak čísla za přijmutá pokládala.

Dr. Görner: Bitte Excellenz, das dürfte sich nur auf jene beziehen, die in der gedruckten Vorlage enthalten sind. (Rufe: ja! ja!)

Oberstlandmarschall: Ich bitte das Haus sich darüber auszusprechen, ob es zustimmt und bitte diejenigen Herren, welche zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest):

11. Der Gemeinde Kreis

- a) die Einhebung eines Zuschlages von 30% zu den direkten Steuern für das Jahr 1865

- b) und eine Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres und 2 fr. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Weines und Branntweines auf 5 Jahre.

12. Der Gemeinde Hochofen die Einhebung

einer Umlage von 35% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

13. Der Gemeinde Michelsberg die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 4 Jahre.

14. Der Gemeinde Wamberg die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres und 2 fr. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Branntweines auf 10 Jahre.

15. Der Gemeinde Gidow die Einhebung einer Umlage von 20½% auf sämtliche direkte Steuern auf 1 Jahr.

16. Der Gemeinde Hlinsko den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 18. Oktober 1865 bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 9 Jahre.

17. Der Gemeinde Bršovic den Fortbezug der mit Entschliesung ddo. 14. Juli 1865 bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 2 Jahre.

18. Der Gemeinde Morgenthau den Fortbezug der ihr mit Entschliesung ddo. 14. Juli 1865 bewilligten Umlage von 100% auf die direkten Steuern auf weitere 2 Jahre.

19. Der Gemeinde Pazau die Einhebung einer Umlage von 36 fr. ö. W. von jedem Eimer des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

20. Der Gemeinde Mies in der Ortschaft Mies die Einhebung eines Zuschlages von 32% in den Ortschaften Gängerhäusln und Gangelhof die Einhebung eines Zuschlages von 21½% und in allen dreien die Ortsgemeinde bildenden Ortschaften noch nebstdem die Einhebung eines Zuschlages von 12% zu den direkten Steuern auf Ein Jahr.

21. Der Gemeinde Landskron den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung vom 8. Juni 1863 für 3 Jahre bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 10 Jahre.

22. Der Gemeinde Grotten die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 5 Jahre.

23. Der Gemeinde Teplitz den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 21. Juli 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 9 Jahre.

24. Der Gemeinde Mšeno den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 14. April 1865 für 1865 und 1866 bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere acht Jahre.

25. Der Gemeinde Steinschönan den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung ddo. 14.

April 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 4 Jahre.

26. Der Gemeinde Biela den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung ddo. 29. November 1864 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 4 Jahre.

27. Der Gemeinde Schluckenau den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung ddo. 19. Juni 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder halben Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres, Weines und Branntweines auf weitere 5 Jahre.

28. Der Gemeinde Ober-Kamnitz den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung ddo. 14. Juni 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. pr. Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 4 Jahre.

29. Der Gemeinde Saaz den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschliesung ddo. 21. September 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 9 Jahre.

30. Der Gemeinde Dschitz die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

31. Der Gemeinde Kossin die Einhebung eines Zuschlages von 41⁷/₁₀% zu sämtlichen direkten Steuern auf Ein Jahr.

32. Der Gemeinde Neu-Benátek die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

33. Der Gemeinde Grulich die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

34. Der Gemeinde Georgenthal den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 17. Mai 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 40 fr. ö. W. von jedem Eimer des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres, 60 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Weines und 80 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Branntweines auf weitere 9 Jahre.

35. Der Gemeinde Niedergrund (Bez. Tetschen) den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 17. Mai 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst ausgeschänkten Bieres auf weitere 9 Jahre.

36. Der Gemeinde Türnitz den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 17. Mai 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage pr. 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzeehrung gelangenden Bieres auf weitere 5 Jahre.

37. Der Gemeinde Niedergrund mit Katharintal und Lichtenheim (Bez. Warnsdorf) den Fortbezug der mit a. h. Entschliesung ddo. 17. Mai 1865 für ein Jahr bewilligten Umlagen von 40 fr.

von jedem Eimer des zur Verzehrung gelangenden Bieres, 46 $\frac{1}{2}$ fr. von jedem Eimer des zur Verzehrungssteuer gelangenden Weines und 1 fl. von jedem Eimer des zur Verzehrung gelangenden Branntweines auf weitere 9 Jahre.

38. Der Gemeinde Stradonitz die Einhebung eines Zuschlages von 29% zu den direkten Steuern für das Jahr 1865.

39. Der Gemeinde Starckenbach den Fortbezug des mit a. h. Entschließung ddo. 24. Dezember 1864 für ein Jahr bewilligten Zuschlages von 1 fr. ö. W. von jeder Maß zur Verzehrung gelangenden Bieres und 1 fl. von jedem Eimer zur Verzehrung gelangenden Branntweines auf weitere 12 Jahre.

40. Der Gemeinde Steinhof mit Ebersfeld, Rogerau und Golddorf die Einhebung eines Zuschlages von 1 fr. ö. W. von jeder Maß daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 12 Jahre.

41. Der Gemeinde Ober-Hohenelbe den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 4. Dezember 1864 für 1 Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf weitere zehn Jahre.

42. Der Gemeinde Elbekostelez die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres und Branntweines auf zehn Jahre.

43. Der Gemeinde Wottitz die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf zehn Jahre.

44. Der Gemeinde Wildstein die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf zehn Jahre.

45. Der Gemeinde Smichow den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 10. November 1865 für ein Jahr bewilligten Umlage und zwar:

- a) 1 fl. 60 fr. von jedem eingeführten und für den Verbrauch eingelagerten Faß Bieres.
- b) 1 fl. 20 fr. von jedem eingeführten und für den Verbrauch zur Einlagerung gelangenden Eimer Wein und Most.
- c) 1 fl. 80 fr. vom einem jeden zum Ausschank gelangenden Eimer Branntwein, Rosoglio, Punsch und Liqueur auf weitere 9 Jahre.

46. Der Gemeinde Georgswalde den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 11. November 1864 für ein Jahr bewilligten Umlage von 1 fr. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres, 50 fr. von jedem Eimer daselbst zur Verzehrung gelangenden Weines und 1 fl. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Branntweines auf weitere fünf Jahre.

47. Der Gemeinde Budweis die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf drei Jahre.

48. Der Gemeinde Lutz die Einhebung einer

Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf fünf Jahre.

49. Der Gemeinde Počatek den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 9. August 1865 für 1 Jahr bewilligten Umlage von 80 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Weines und 1 fl. 60 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Eimer Branntweines auf weitere neun Jahre.

50. Der Gemeinde Křaha die Einhebung einer Umlage von 35 $\frac{3}{4}$ % zu den direkten Steuern für das Jahr 1865.

51. Der Gemeinde Hochgart die Einhebung einer Umlage von 22% zu den direkten Steuern in der Ortschaft Hochgart und einer Umlage von 25% zu den direkten Steuern in der Ortschaft Neudorf für das Jahr 1865.

52. Der Gemeinde Schneeberg die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf fünf Jahre.

53. Die Gemeinde Tollenstein mit Innozenzen-dorf und Tannendorf die Einhebung einer Umlage von 40 fr. ö. W. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres, 60 fr. des Weines und 80 fr. von jedem Eimer des daselbst zur Verzehrung gelangenden Branntweines auf zehn Jahre.

54. Der Gemeinde Benssen die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf fünf Jahre.

55. Der Gemeinde Bernau die Einhebung einer Umlage von 100% auf die Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer und 15% auf sämtliche direkte Steuern für das Jahr 1866.

56. Der Gemeinde Auffsig den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 8. Juni 1863 bewilligten Umlage von

- a) 40 fr. von jedem Eimer des daselbst zum Ausschank bestimmten und für den Ausschank eingeführten Bieres;
- b) 1 fl. 60 fr. von jedem Eimer des in der Stadt auszuschenkenden und für den Ausschank eingeführten Eimer Weines, Branntwein, Liqueur Rosoglio und versüßten geistigen Getränke auf zehn Jahre.

57. Der Gemeinde Waizengrün die Einhebung eines Zuschlages von 29 $\frac{1}{2}$ % zu den direkten Steuern für das Jahr 1866.

58. Der Gemeinde Schwaderbach die Einhebung einer Umlage von 78% zu den direkten Steuern für das Jahr 1866.

59. Der Gemeinde Libochowitz die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf zwölf Jahre.

60. Der Gemeinde Tetschen den Fortbezug der mit a. h. Entschließung ddo. 14. Mai 1863 bewilligten Umlage von 40 fr. von jedem Eimer

des zur Verzehrung gelangenden Bieres auf weitere zehn Jahre.

61. Der Gemeinde Wernstadt die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst ausgeschenkt Bieres auf zehn Jahre.

62. Der Gemeinde Bodenbach den Fortbezug der mit a. h. Entschl. ddo. 8. Juni 1863 bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf weitere zehn Jahre.

63. Der Gemeinde Warnsdorf die Einhebung eines Zuschlages

a) von 30% zu der direkten Steuer für das Jahr 1866;

b) den Fortbezug der ihr mit a. h. Entschl. vom 8. Juni 1863 bewilligten Umlage von 1 fl. 60 kr. von jedem Faß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres, von 100% zur Weinsteuer-Abfindung auf 10 Jahre.

64. Der Gemeinde Leitomyšl den Fortbezug der mit a. h. Entschl. ddo. 23. Mai 1865 bewilligten Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres und Brauntweins auf weitere vier Jahre.

65. Der Gemeinde Konstadt die Einhebung einer Umlage zu der direkten Steuer und zwar:

pr. 24 $\frac{1}{2}$ % in der Ortschaft Konstadt,
 " 23 $\frac{1}{2}$ % " " " Schwarzenbach,
 " 33% " " " Frankenhammer
 für das J. 1866.

66. Der Gemeinde Grünberg die Einhebung eines Zuschlages von 39% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1866.

67. Der Gemeinde Zinnwald die Einhebung eines Zuschlages von 30% zu den direkten Steuern für das Jahr 1866.

68. Der Gemeinde Pübram die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 6 Jahre.

69. Der Gemeinde Rostok (Bez. Starkenbach) die Einhebung eines Zuschlages von 36% zu den direkten Steuern für das Jahr 1865.

70. Der Gemeinde Klösterle die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

71. Der Gemeinde Semil die Einhebung eines Zuschlages

a) von 25% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1866;

b) von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf fünfzehn Jahre.

72. Der Gemeinde Nechanitz die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst verbrauchten Bieres und 2 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst verbrauchten Brauntweins auf zehn Jahre.

73. Der Gemeinde Neuhydžow die Einhebung

einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß zur Verzehrung gelangenden Bieres und 1 fl. ö. W. von jedem Eimer zur Verzehrung gelangenden Brauntweins auf sechs Jahre.

74. Der Gemeinde Weipert die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des zur Verzehrung gelangenden Bieres für fünf Jahre.

75. Der Gemeinde Mušket die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf fünf Jahre.

76. Der Gemeinde Rokycan die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf zehn Jahre.

77. Der Gemeinde Christofhammer die Einhebung einer Umlage von 25% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

78. Der Gemeinde Eisenbrod die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf zwölf Jahre.

79. Der Gemeinde Unter-Baugen die Einhebung einer Umlage von 1 fr. ö. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf acht Jahre.

80. Der Gemeinde Zloutowic die Einhebung einer Umlage von 36 $\frac{1}{2}$ % zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1865.

81. Der Gemeinde Seifen die Einhebung einer Umlage zu den direkten Steuern und zwar:
 mit 139% in der Ortschaft Seifen,
 mit 37% in der Ortschaft Försterhauser,
 mit 34 $\frac{1}{2}$ % in der Ortschaft Goldenhöhe
 für das Jahr 1866.

11. Obce chrýbské

a) vybírání 30percentové přírázky ke všem přímým daním na rok 1865,

b) přírázky jednoho krejcaru z každého mázu tam spotřebovaného piva a 2 kr. z každého mázu tam vyčepovaného vína a kořalky na pět let.

12. Obci Vysoké Peci vybírání 35procent. přírázky ke všem přímým daním na rok 1865.

13. Obci Michalovické vybírání přírázky jednoho krejcaru z každého mázu tam vyčepovaného piva na čtyři leta.

14. Obci vamberské vybírání přírázky jednoho krejcaru z každého mázu tam vyčepovaného piva a dvou krejcarů z mázu kořalky na deset let.

15. Obci čičovské vybírání 20 $\frac{1}{2}$ procent. přírázky ke všem přímým daním na jeden rok.

16. Obci Hlinské další vybírání přírázky jí s nejv. rozh. ze dne 18. října 1865 povolené jednoho krejcaru z každého mázu tam vyčepovaného piva na dalších devět let.

17. Obci Vršovické další vybírání přírázky jí s nejv. rozh. ze dne 14. července 1865 povolené jednoho krejcaru z každého mázu tam vyčepovaného piva na další dvě leta.

18. Obci Morgenthauské další vybírání přírážky jí s nevj. rozh. ze dne 14. července 1865 povolené 100 pct. ke všem přímým daním na dvě leta.

19. Obci Pacovské vybírání přírážky 36 kr. z každého vědra tam vyčepovaného piva na deset let.

20. Obci Miesské v místě Mies vybírání přírážky 32 pct. v místech Gangerhäuseln a Gangerhof vybírání přírážky 21 1/2 pct. a mimo to ve všech třech jednu obec činících místech vybírání přírážky 12 pct. k přímým daním na jeden rok.

21. Obci Lanškrounské další jí s nevj. rozh. ze dne 8. června 1863 na tři leta povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na dalších 10 let.

22. Obci Hradecké vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na 5 let.

23. Obci Teplické další jí s nevj. rozh. ze dne 21. července 1865 na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na dalších 9 let.

24. Obci Mšenské další jí s nevj. rozh. ze dne 14. dubna 1865 na rok 1865 a 1866 povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na dalších osm roků.

25. Obci Šenovu Kamenickému další jí s nevj. rozh. ze dne 14. dubna 1865 na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na čtyry leta.

26. Obci Bělé další jí s nevj. rozh. ze dne 9. listopadu 1864 na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na další čtyry leta.

27. Obci Kluknovské další jí s nevj. rozh. ze dne 19. června 1865 na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každé tam vyčepované holby piva, vína a kořalky na dalších pět roků.

28. Obci Kamenici horní další jí s nevj. rozh. ze dne 14. června 1865 na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na další 4 roky.

29. Obci Žatecké další jí s nevj. rozh. ze dne 21. září 1865 jí na jeden rok povolené vybírání jednoho krejcaru z každého tam spotřebovaného mázu piva na dalších 9 roků.

30. Obci Osečné vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na 10 roků.

31. Obci Losinské vybírání přírážky 41 7/10 pct. ke všem přímým daním na jeden rok.

32. Obci Novo - Benátské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na deset roků.

33. Obci Králické vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na deset roků.

34. Obci Jiřetínské další vybírání přírážky

jí s nevj. rozh. od 17. května 1865 na jeden rok povolené 40 krejcarů z každého tam vyčepovaného vědra piva, 60 kr. z každého tam vyčepovaného vědra vína a 80 kr. z každého tam vyčepovaného vědra kořalky na dalších devět let.

35. Obci Dolnímu Gruntu (okr. Děčínský) další vybírání přírážky jí s nevj. rozh. ze dne 17. května 1865 na jeden rok povolené jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na dalších devět let.

36. Obci Trmické další vybírání přírážky jí s nevj. rozh. ze dne 17. května 1865 na jeden rok povolené jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na dalších 5 let.

37. Obci Dolnímu Gruntu s Katharinenthalem a Lichtenhainem (okres Warnsdorfský) další vybírání přírážky jí s nevj. rozh. od 17. května 1865 na jeden rok povolené 40 krejcarů z každého tam stráveného vědra piva, 46 1/2 krejcaru z každého tam stráveného vědra vína a jednoho zlatého z každého tam stráveného vědra kořalky na dalších devět let.

38. Obci Stradonické vybírání přírážky 29-procentové ke všem přímým daním na rok 1865.

39. Obci Jilemnické další vybírání přírážky jí s nevj. rozh. od 24. pros. 1864 povolené jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva a 1 zl. z každého tam stráveného vědra kořalky na dalších dvanáct let.

40. Obci Steinovské s Ebersfeldem, Kobarovou a Golddorfem vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na dvanáct let.

41. Obci hořejšímu Vrehlábí další vybírání přírážky jí s nejvyšším rozhodnutím od 4. prosince 1864 na jeden rok povolené jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na dalších deset let.

42. Obci Labskému Kosteletci vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva a kořalky na deset let.

43. Obci Volické vybírání jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 10 let.

44. Obci Vildšteinské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva za deset let.

45. Obci Smíchovské další vybírání přírážky jí s nevj. rozhodnutím od 10. listopadu 1865 na jeden rok povolené, a sice:

a) 1 zl. 60 kr. z každého dovezeného a pro spotřebu složeného sudu piva;

b) 1 zl. 20 kr. z každého dovezeného a pro spotřebu složeného vědra vína a mestu;

c) 1 zl. 80 kr. z každého vyčepovaného vědra kořalky, rosolky, punče a likérek na dalších devět let.

46. Obci Georgswaldské další vybírání přírážky jí s nejvyšším rozhodnutím od 11. listopadu 1864 na jeden rok povolené jednoho krej-

caru z každého tam spotřebovaného mázu piva — 50 kr. z každého tam spotřebovaného vědra vína a 1 zl. z každého tam spotřebovaného vědra kořalky na dalších pět let.

47. Obci Budějovické vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam spotřebovaného mázu piva na tři leta.

48. Obci Lucké vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na pět let.

49. Obci Počátecké další vybírání přírážky jí s nejvyšším rozhodnutím od 9. srpna 1865 na jeden rok povolené osmdesát krejcarů z každého tam stráveného vědra vína a 1 zl. 60 kr. z každého tam stráveného vědra kořalky na dalších 9 let.

50. Obci Kyjovské vybírání přírážky $35\frac{3}{4}\%$ ku přímým daním na rok 1865.

51. Obci Hochgartské vybírání přírážky 22% k přímým daním v místě Hochgartu a přírážky 25% k přímým daním v místě Nové Vsi na rok 1865.

52. Obci Schneberské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na pět let.

53. Obci Tollenšteinské s Innocencidorfem a Tannendorfem vybírání přírážky 40 kr. z každého tam stráveného vědra piva, 60 kr. z každého tam stráveného vědra vína a 80 krejcarů z každého tam stráveného vědra kořalky na deset let.

54. Obci Benešovské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na pět let.

55. Obci Berounské vybírání přírážky 100% k dani domovní, živnostní a k dani z příjmu a přírážky 15% veškerým k přímým daním na rok 1866.

56. Obci Ústské nad Labem další vybírání přírážky jí s nejv. rozhodnutím od 8. června 1863 povolené

a) 40 kr. k vyčepování určeného a pro vyčepování dovezeného vědra piva.

b) 1 zl. 60 kr. z každého vědra vína, kořalky, likéru, rosolky a sladkých lihovin, které se mají v městě vyčepovati a pro vyčepování dovezené jsou, na 10 let.

57. Obci Waitzengrünské vybírání přírážky $29\frac{1}{2}\%$ ku přímým daním na rok 1866.

58. Obci Schwaderbašské vybírání přírážky 78% ku přímým daním na rok 1866.

59. Obci Libochovické vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 12 let.

60. Obci Děčínské další vybírání přírážky jí s nejv. rozhodnutím od 14. května 1864 povolené 40 kr. z každého tam stráveného vědra piva na dalších 10 let.

61. Obci Verneřické vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na 10 let.

62. Obci Podmokelské další vybírání přírážky jí s nejv. rozhodnutím od 8. června 1863 povolené jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na dalších 10 let.

63. Obci Warnsdorfské vybírání přírážky

a) 30% ku přímým daním na rok 1866,
b) další vybírání přírážky jí s nejv. rozhodnutím od 8. června 1863 povolené 1 zl. 60 kr. z každého tam stráveného sudu piva a přírážky 100% k dani z vína na 10 let.

64. Obci Litomyšlské další vybírání přírážky jí s nejv. rozh. od 23. května 1865 povolené jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva a kořalky po další čtyři leta.

65. Obci Konstadské vybírání přírážky ku přímým daním a sice

pr. $24\frac{1}{2}\%$ v místě Konstadt,

pr. $23\frac{1}{2}\%$ „ Švarzbachu a

pr. 33% „ Frankenhammer

na rok 1866.

66. Obci Grünberské vybírání přírážky 39% k veškerým přímým daním na rok 1866.

67. Obci Cinwaldské vybírání přírážky 30% ku přímým daním na rok 1866.

68. Obci Příbramské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 6 let.

69. Obci Roztocké (okres Jilemnice) vybírání přírážky 36% k přímým daním na rok 1865.

70. Obci Klášterské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam vyčepovaného mázu piva na 10 let.

71. Obci Semilské vybírání přírážky:

a) 25% ku všem přímým daním;

b) jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 15 let.

72. Obci Nechanické vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva a 2 kr. z každého mázu kořalky na 10 let.

73. Obci Novo-Bydžovské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva a 1 zl. z každého tam stráveného vědra kořalky na 6 let.

74. Obci Vejprtské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na pět let.

75. Obci Mníšecké vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na pět let.

76. Obci Rokycanské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 10 let.

77. Obci Christofovym hamrům vybírání přírážky 25 prct. ku všem přímým daním na rok 1865.

78. Obci Železno-Brodské vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na dvanáct roků.

79. Obci Bousovu dolnímu vybírání přírážky jednoho krejcaru z každého tam stráveného mázu piva na 8 let.

80. Obci Žloutkovické vybírání přírážky $36\frac{1}{2}\%$ prct. ke všem přímým daním pro rok 1865.

81. Obci Seifenské vybírání přirážky k všem přímým daním a sice:

139 prct. v místě Seifen,

37 prct. v místě Försterhauser,

34¹/₂ prct. v místě Goldenhöhe

pro rok 1866.

Baron Voitz: Bei der Gemeinde Seifen möchte ich doch den Herrn Berichtstatter bitten, die besonderen Verhältnisse, welche eine so bedeutende Umlage von 139% nothwendig machen, auseinander zu setzen.

Berichtstatter Dr. Schmeykal: So viel mir aus den Akten bekannt ist, ist in der Gemeinde Seifen — in dem gebirgigen Bezirke Joachimsthal-Platten — das Präliminare, welches in seinem Zifferenforderungen sich auf Schulerfordernisse stützt, von der Bezirksvertretung an Ort und Stelle geprüft, und von der Bezirksvertretung kommissionell richtig gestellt worden. Ich kann dem Herrn Redner die Versicherung geben, daß es ganz korrekt ist; die Gemeinde hat nichts anderes zur Deckung ihrer Auslagen. Die Höhe dieses Betrages mit 139% kommt eben daher, daß die Ortschaft Seifen die meisten Auslagen auf ihre Schule zu bestreiten hat.

Landtagssekretär Schmidt (liest):

82. Der Gemeinde Sangerberg die Einhebung einer Umlage von 22% zu der direkten Steuer für das Jahr 1866.

82. Obci Sangerbergské vybírání přirážky 22 prct. k všem přímým daním pro rok 1866.

83. Der Gemeinde Neudorf (Bez. Petschau) die Einhebung einer Umlage von 50% zu den direkten Steuern für das Jahr 1866.

83. Obci Nové Vsi (okr. Bečovského) vybírání přirážky 50 prct. k všem přímým daním pro rok 1866.

84. Der Gemeinde Zwickau die Einhebung einer Umlage von 1 fr. öst. W. von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres auf 10 Jahre.

84. Obci Zvikovské vybírání jednoho krejcaru rak. čísla z každého mázu tam spotřebovaného piva na 10 let.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? (Niemand macht eine Bemerkung.) Angenommen.

Sekretär Schmidt liest: 85. Der Gemeinde Arnau die Einhebung eines Zuschlages von 25% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1866.

85. Obci Hostinské vybírání přirážky 25% ku všem přímým daním pro rok 1866.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sekr. Schmidt (cte):

86. Obci České Lipě další vybírání nejvyšším rozhodnutím ze dne 8. července 1860 povolené přirážky 1 krejcaru z každého mázu tam též vytočeného piva až do roku 1898.

Der Gemeinde Böhmischo-Teipa den Fortbezug der mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli 1860

bewilligten Umlage von 1 Kreuzer von jeder Maß des daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres bis zum Schluß des Jahres 1898.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich es für angenommen.

Sekr. Schmidt: 87. Der Gemeinde Dreihacken die Einhebung eines Zuschlages von 24¹/₂% zu den direkten Steuern für das Jahr 1866.

Obci Trem sekerám vybírání přirážky 24¹/₂ % k přímým daním pro rok 1866.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sekr. Schmidt: 88. Obci Karliuské další vybírání nejvyšším rozhodnutím ze dne 20. července 1862 povolené přirážky 1 zl. 5 kr. z každého sudu tam vytočeného piva, 52 kr. z každého vědra tam zuživaného vína a 1 zl. 75 kr. z každého vědra tam stráveného lihu a z něho vyráběných nápojů po dalších 12 roků.

Der Gemeinde Karolinenthal den Fortbezug der ihr mit allerhöchster Entscheidung vom 20. Juli 1863 bewilligten Umlage von 1 fl. 5 fr. von jedem Maß daselbst zur Verzehrung gelangenden Bieres, 52 fr. von jedem Eimer Wein und 1 fl. 75 fr. von jedem Eimer daselbst verbrauchten Spiritus und der daraus bereiteten Getränke durch weitere 12 Jahre.

Oberstlandmarschall: Ist keine Bemerkung dagegen? (Niemand meldet sich.)

Schmidt (liest): Die Gemeinde Lomnitz im Budweiser Kreise ersucht um die Bewilligung der Einhebung von 1 fr. von jeder Maß daselbst ausgeschänkten Bieres und Branntweins auf weitere 10 Jahre.

Obec Lomnická v kraji Budějovickém o vybírání přirážky 1 kr. za každý máz stráveného piva i kořalky na dalších 10 let.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sněm. sek. Schmidt: Obci Kadaňské aby se povolilo vybírání jednoho krejcaru r. č. z každého mázu tam vyčepovaného piva na 10 let.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts erinnert wird — (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sněm. sek. Schmidt: 91. Obci Plaňské další vybírání nejvyšším rozhodnutím z dne 8. července 1861 povolené přirážky 1 kr. z každého mázu piva na 6 let.

Der Gemeinde Plan die Einhebung der mit der allerh. Entschliessung vom 8. Juli bewilligten Umlage von 1 fr. von jeder Maß Bier auf weitere 6 Jahre.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt — (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Schmidt liest: 92. Der Gemeinde Zloutowice die Einhebung eines Zuschlages von 27¹/₂% zu sämtlichen direkten Steuern für das Jahr 1866.

Obci Zlukovické povolení přirážky 27¹/₂ % ku všem přímým daním pro r. 1866.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts er-

innert wird. — (Niemand meldet sich) angenommen.

Sněm. sek. Schmidt: Obci Kněžovsi povolení k vybirání přírážky 35 1/2 % ku všem přímým daním na rok 1866.

Der Gemeinde Herrendorf die Einhebung eines Zuschlages von 35 1/2 % zu den sämtlichen direkten Steuern.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts erinnert wird — (Niemand meldet sich) angenommen.

Landtags-Sekretär Schmidt: Der Gemeinde Bezděkau der Fortbezug der mit Erledigung des Ministeriums des Innern vom 19. Feber 1860 bewilligten Umlage von 7/10 fr. öst. W. von jeder Maß daselbst zum Ausschank gelangenden Bieres auf weitere 12 Jahre.

Obci Bezděkovské povolení k dalšímu vybirání výnosem c. k. vys. ministeria vnitra povolené přírážky 7/10 kr. r. č. z každého vytočeného mázu piva na dalších 12 let.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt — (Niemand meldet sich) angenommen.

Ich bitte nun das h. Haus, falls es diese Anträge des Landesauschusses im Ganzen annimmt, diesfalls seine Zustimmung bekannt zu geben und die Hand zu erheben. (Geschicht.)

Angenommen.

Der nächste Bericht betrifft Gesuche mehrerer Ortschaften um Ausscheidung aus dem Verbande mit anderen Gemeinden. (Der Oberstlandmarschall verläßt den Präsidentenstuhl.)

Dr. Schmeykal: Seit den in dem Berichte vom 17. März 1866 gestellten Anträgen ging der Landesauschuss von der strengsten Beobachtung des §. 3. des Gemeinde-Gesetzes aus und hat sich für die Ausscheidung der Gemeinden aus dem bisherigen Verbande nur dann ausgesprochen, wenn wirklich alle Bedingungen eines lebensfähigen gesonderten Bestandes der einzelnen Theile erfüllt und nachgewiesen wurden. Der Bericht theilt sich in zwei Theile. Der 1. Theil enthält den Gesegentwurf für die bewilligte Trennung, der 2. Theil ist auf die Abweisung bestimmter Ansuchen von Gemeinden gerichtet. Auch hier sind, nachdem der Bericht bereits in Druck gelegt war, noch Bewilligungen zur Ausscheidung erteilt, sowie Abweisungen erfolgt, und ich erlaube mir, wie in dem vorangehenden Falle im Namen des Landesauschusses die Bitte zu stellen, es möge der h. Landtag genehmigen, daß diese nachträglichen ohne Rücksicht auf die nicht erfolgte Drucklegung vorliegenden Berichte mit der Beschlußfassung unterbreitet werden mögen.

D.-L.-M.-Stellvertreter Dr. Bělšký. Ich werde darüber abstimmen lassen.

Der h. Berichterstatter beantragt, daß auch die nachträglich eingebrachten Gesuche um Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande, ohne daß der Bericht

darüber gedruckt werden sollte, heute zur Beschlußfassung kommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand aufzuheben. Der Antrag ist angenommen.

Dr. Schmeykal. Der erste Antrag geht dahin, der h. Landtag wolle nachstehendes Landesgesetz beschließen:

D.-L.-M.-Stellvertreter Dr. Bělšký Ich bitte die einzelnen Anträge vorzulesen.

(S. Exc. der h. Oberstlandmarschall übernimmt wieder das Präsidium.)

Sněmovní sekretář Schmidt: Sl. sněm račiž se usnésti na zákonu, jak tuto položený jest. (Čte): K návrhu sněmu království Českého vidi se Mně povoliti:

Osadám Zvitte a Zahorin (v okr. hajdském) vyloučení ze svazku s obci Pirkstein (Stoup) a ustavení jich za místní obce samostatné.

Uiber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde ich zu bewilligen:

1. Den Ortschaften Zvitte und Soor (Bezirk Haida) die Ausscheidung aus dem Verbande mit der Gemeinde Bürgstein und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts zu erinnern ist, angenommen.

Landtags-Sekretär Schmidt: Der Ortschaft Gfell (Bezirk Karlsbad) die Ausscheidung aus dem Verbande mit der Gemeinde Langgrün und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Osadě Gfell (okr. karlovarský) vyloučení ze svazku s obci Langgrün a ustanovení jí za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sekretář sněmovní Schmidt: Osadě Fischern (okr. Karlovarský) vyloučení ze svazku s obci Sedlec a ustanovení jí za místní obec samostatnou.

Der Ortschaft Fischern (Bez. Karlsbad) die Ausscheidung aus dem Verbande mit der Gemeinde Zettlitz und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts zu erinnern ist, angenommen.

Landtags-Sekretär Schmidt: Den Ortschaften Lejšovka und Libčic (Bez. Jaroměř), die Trennung und die Konstituierung zu 2 selbstständigen Ortsgemeinden.

Osadám Lejšovka a Libřice (okr. jaroměřský) odloučení a ustanovení za 2 obce samostatné.

Oberstlandmarschall: Wenn nichts zu erinnern ist, angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt: (Osadám Nešytá a Komárov (okr. Trutnov) vyloučení ze svazku s obci Kyje a ustavení jich za místní obce samostatné.

Den Ortschaften Nimmersatt mit Komarov (Bez. Trautenau), die Ausscheidung aus dem Ver-

bande mit der Gemeinde Keyle und die Konstituierung zu selbstständigen Ortsgemeinden.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? Angenommen.

Sekretär sněmovní Schmidt: Osadám Schönwald, Malá Strana a Bärenwald (okr. Žamberský) odloučení a ustanovení jich co 3 místních obcí samostatných.

Den Ortsgemeinden Schönwald, Halbseiten und Bärenwald (Bez. Senftenberg), die Trennung und die Konstituierung derselben zu 3 selbstständigen Ortsgemeinden.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? Angenommen.

Der Gemeinde Buggaus (Bez. Kaplitz), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Meinetzschlag und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Obci Buggaus (okr. Kaplický) vyloučení ze svazku s obcí Malonty a ustavení za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Wird nichts erinnert? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt: Osadám Brlohý a Nová Ves (okr. chvalšinský) vyloučení ze svazku s obcemi Johannesthal, Oberhäuser, Richterhäuser, Schmiedhäuser, Kugelweid, Jaronin, Siebenhäuser a Horní Neudorf a ustavení jich za obec samostatnou.

Den Ortsgemeinden Verlau mit Neudorf (Bez. Kalsching), die Trennung aus dem Verbandsverbande mit den Ortsgemeinden Johannesthal, Oberhäuser, Richterhäuser, Schmiedhäuser, Kugelweid, Jarsein, Liebenhäuser und Oberneudorf und Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? Angenommen.

Landtagssekretär Schmidt: Den Ortsgemeinden Rausnitz und Neuseblowitz, (Bezirk Trautenau), die Trennung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Althrdlowitz und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Osadám Rousnice (Bohuslavice) a Sedloňov Nový (okr. Trutnovský) vyloučení ze svazku s obcí Sedloňov Starý a ustanovení za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Osadě Hřidelec (okr. novopacký) vyloučení ze svazku s obcí Lány a ustavení za místní obec samostatnou.

Der Ortsgemeinde Hřidelec, (Bez. Neupaka), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Lahni und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Osadě Weigelsdorf (Volanov) (okr. trutnovský) vylou-

čení ze svazku s obcí Pilsdorf a ustavení za místní obec samostatnou.

Der Ortsgemeinde Weigelsdorf (Bez. Trautenau), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Pilsdorf und die Konstituierung zur selbstständigen Gemeinde.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der Ortsgemeinde Arnsdorf (Bez. Arnau), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Hermannseifen und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Osadě Arnultovice (Hostivin) (okr. hostinský) vyloučení ze svazku s obcí Seify Heřmanovy (Mýdlo) a ustavení za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Spojeným osadám Poříčí a Voletiny (okr. trutnovský) za odloučení a ustavení jich za místní obce samostatné.

Den vereinigten Ortsgemeinden Parschnitz und Volta, (Bez. Trautenau), die Trennung und Konstituierung zu selbstständigen Ortsgemeinden.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Der Ortsgemeinde Beznik (Bez. Hořic), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande mit der Gemeinde Kall und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Osadě Beznik (okr. hořický) vyloučení ze svazku s obcí Kaly a ustavení za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): Spojeným obcím Běla, Radkyně (okr. novopacký) odloučení a ustavení jich za místní obce samostatné.

Den vereinigten Ortsgemeinden Bylay und Radkyn, (Bez. Neupaka), die Trennung und Konstituierung zu selbstständigen Gemeinden.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Landtagssekretär Schmidt: Der Ortsgemeinde Woscheliß, (Bez. Sobotta), die Ausscheidung aus dem Verbandsverbande Domanitz und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Osadě Veselice (okr. sobotecký) vyloučení ze svazku s obcí Domousnice a ustavení za místní obec samostatnou.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Sněm. sekretář Schmidt: Osadám Schwarzwald a Noviny (okr. mimoňský) vyloučení ze svazku s obcí Polohlavy a ustavení za místní obec samostatnou.

Den Ortsgemeinden Schwarzwald und Böhmisch-Neuland, (Bez. Niemeß), die Ausscheidung aus dem

Verbande mit der Gemeinde Halbehaupt und die Konstituierung zur selbstständigen Ortsgemeinde.

Oberstlandmarschall: Nichts zu erinnern? Angenommen.

Graf Clam-Martinič: Ich bitte ums Wort! Im Laufe des vorigen Jahres . . .

Oberstlandmarschall: (in's Wort fallend): Wird sind noch nicht fertig, es kommen noch . . .

Graf Clam-Martinič: Ich glaube wohl, aber es ist die Reihe derjenigen Gemeinden abgeschlossen, für welche die Bewilligung zur Ausscheidung erteilt werden soll.

Oberstlandmarschall: Es kommen aber jetzt noch mehrere, die nicht in Druck gelegt sind und die noch nachträglich zur Beschlussfassung des h. Hauses vorgelegt werden.

Sněmovní sekretář Schmidt (čte): 18. Mistní obci Přestavlké rozdělení na dvě samostatné obce a sice Přestavky a Dvorec, potom Jetřichovice, Vrchotice a Cunkov.

Der Ortsgemeinde Přestavlk die Theilung in zwei selbstständige Gemeinden und zwar: Přestavlk mit Dvorec, dann Jetřichovic mit Vrchotic und Cunkov.

Oberstlandmarschall: Ist nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Landtags-Sekretär Schmidt (liest): 19. Der vereinigten Gemeinde Chrast, (Bez. Chrudim), die Trennung in drei selbstständige Ortsgemeinden und zwar a) Chrast; b) Horka mit Mezboř und Silnice; c) Roubowice, Neudorf, Podlažice, Chacholice, Skála und Podskali.

Spojené obci Chrastské (okr. Chrudimský) rozdělení na tři samostatné místní obce a sice a) Chrast, b) Horka, Mezboř a Silnice, c) Roubowice, Nová Ves, Podlažice, Chacholice, Skála a Podskali.

D.-L.-M.: Nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Sněm. sekr. Schmidt (čte):

20. Spojeným obcím Kočí a Topole (okres Chrudimský) odloučení a ustavení za samostatné místní obce.

Den vereinigten Gemeinden Kočí und Topole (Bezirk Chrudim) die Trennung und Konstituierung als selbstständige Gemeinden.

D.-L.-M.: Nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Nach Antrag.

Landtgssekr. Schmidt (liest): Der Ortsgemeinde Boudisch (Bezirk Braunau) die Trennung aus dem Verbande mit der Gemeinde Wernersdorf und Konstituierung als selbstständige Ortsgemeinde.

Osadě Bohdašín (okr. Broumovský) vyloučení ze svazku s obcí Veneřovicou a ustavení za samostatnou obec.

D.-L.-M.: Nichts zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Nach Antrag.

D.-L.-M.: Nachdem die erteilten Bewilligungen in Form des Landesgesetzes . . .

Gf. Clam-Martinič: Bitte ums Wort!

Fürst Karl Schwarzenberg: Ich bitte auch ums Wort!

D.-L.-M.: Graf Clam-Martinič!

Gf. Clam-Martinič: Ich muß ums Wort bitten, insoferne ich zunächst um Aufklärung bitte, warum von einigen Gemeinden keine Erwähnung geschehen ist und nicht auf sie die Bewilligung der Trennung einbezogen wurde, von welchen meines Wissens vor mehreren Monaten Gesuche eingelangt sein müssen. Unter anderen sind es die Ortsgemeinden Sobin von der Gemeinde Hostiwitz und Doksy von Dobraj. Diese sind schon vor Beginn der Session an den Landesauschuß geleitet worden und ich bitte um Aufklärung, ob die Verhandlung noch im Zuge ist, oder welche die Gründe sind, warum ihrem Einschreiten keine Folge gegeben worden ist.

Berichterstatter Dr. Schmeykal: Was die Gemeinde Sobin anbelangt, so stellt der Landesauschuß den Antrag, dieselbe mit ihrem Gesuche um Ausscheidung abzuweisen. Was die übrigen Gemeinden anbelangt, so dürfte, so viel mir erinnerlich ist, die Instruirung von Seite der Statthalterei noch nicht eingeholt sein.

Gf. Clam-Martinič: Meines Wissens waren sie so instruiert, daß die Entscheidung erfolgen konnte.

Ich glaube, sie sind schon im Monate Oktober oder November an den Landesauschuß geleitet.

D.-L.-M.: Ich habe die Verfügung getroffen als Vorsitzender des Landesauschusses, daß sämtliche die Ausscheidung von Gemeinden betreffenden Gesuche, insoferne sie bereits instruiert und spruchreif sind, vorgebracht werden. Nachdem diese Gemeinde nicht aufgenommen worden ist, dürfte ihr Gesuch ohne Zweifel noch im Stadium der Instruirung sein, nachdem nicht allein bei vielen die Anträge der Bezirksvertretung gefehlt haben, sondern auch noch eine Rücksprache mit der Statthalterei nothwendig war, um sich rücksichtlich der Möglichkeit, die Pflichten des übertragenen Wirkungskreises zu tragen, sicherzustellen.

Dr. Rieger: Ich meine eben, das ist der Grund, daß erstens einzuholen war die Meinungsäußerung der Statthalterei über den Gegenstand und was Sobin betrifft, so wird das zur Sprache kommen und ich werde mir erlauben, die Gründe anzuführen, welche den Landesauschuß bewogen haben, die Gemeinde mit ihrem Gesuche abzuweisen.

D.-L.-M.: Ich glaube mit voller Beruhigung die Versicherung geben zu können, daß alle spruchreifen Angelegenheiten an den hohen Landtag gelangt sind.

Berichterstatter Dr. Schmeykal: Daß aber die Einvernehmung der h. Statthalterei ganz korrekt und in Uebereinstimmung steht mit dem §. 3, dürfte daraus hervorgehen, daß hierbei die Frage zu lösen ist, ob die abzutrennenden Ortsgemeinden so viel Vermögenkraft besitzen, um den Verpflichtungen aus dem übertragenen Wirkungskreis nachkommen zu können.

Karl Fürst Schwarzenberg: Ich habe auch ums Wort gebeten, Excellenz. Insofern die Reihe der Gemeinden in die Reihe jener Gemeinden geschlossen werden soll, denen die Trennung von anderen Gemeinden bewilligt werden soll, muß ich hier auf eine Gemeinde hinweisen, welche unter Punkt 2, nämlich unter jenen Gemeinden, welchen diese Bewilligung nicht zugestanden werden soll, erscheint, nämlich die Gemeinde Groß- und Kleinpečic. Ich möchte mir die Anfrage an den Hrn. Berichterstatter erlauben, welche wohl die Ursachen sein mögen, die den Landesausschuß bei seinem diesfälligen Antrage, diese Gemeinde abweislich zu beschließen, vorgelegen haben. §. 3 des Gemeindegesetzes, auf welchen sich im Berichte berufen wird, besagt: „Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können nach Vernehmung der Bezirksvertretung durch ein Landesgesetz getrennt und abge sondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen besitzt;“ und §. 29 sagt: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze.“ Nun die Kosten dieser Mitwirkung sind wohl nicht so bedeutend, als daß die Gemeinde Groß- und Kleinpečic, deren Verhältnisse mir ziemlich genau dahin bekannt sind, daß sie ein ziemlich bedeutendes Gemeindevermögen besitzt, nicht in der Lage wäre, die Kosten zu tragen. Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Hrn. Berichterstatter, welche Motive es sind, die die diesfällige abschlägige Bescheidung der Gemeinde veranlaßt haben, eventuell, wenn ich eben diese Weggründe nicht für ausreichend ersehen würde, würde ich mir den weiteren Antrag erlauben, sie unter jene Gemeinden aufzunehmen, denen diese Bewilligung erteilt wird.

Berichterstatter Dr. Schmeykal: Es handelt sich um die Ausscheidung, um die Trennung der Ortschaften Groß- und Kleinpečic, Bezirk Příbram. Die Gemeindevertretung, der Bezirksausschuß und das Bezirksamt haben sich dafür ausgesprochen; hingegen hat sich die k. k. Statthalterei dagegen ausgesprochen und zwar hat sich diesem Votum auch der Landesausschuß und zwar deshalb angeschlossen, weil die Ortschaften nahe an einander gelegen sind, beide mittellos sind, so, daß in Pečic eine ziemliche Anzahl Steuerrückstände aushaftet und auch vorgekommen ist, daß diese Ortschaften nicht einmal ihrem Rechnungsführer den aus dem J. 1864 noch schuldigen Betrag von 64 fl. 73 kr. zu berichtigen vermochten.

Fürst Schwarzenberg: Was die Mittellosigkeit der Gemeinden betrifft, muß ich dem insofern widersprechen, als die Gemeinde ein namhaftes Gemeindevermögen besitzt. Allerdings die

Vermögensverhältnisse der einzelnen Inassen sind mir nicht bekannt. Ich bedauere, daß die Vorlage so spät erfolgt ist, so daß ich mir keine Daten darüber verschaffen konnte, aber die Gemeinde als solche hat ein ziemlich bedeutendes Vermögen, einen ziemlich bedeutenden Wald und wenigstens nach der Größe des Vermögens sollte ich der Meinung sein, daß sie aus diesem allein in der Lage wäre, die Kosten zu decken, die ihr nach §. 29 im übertragenen Wirkungskreise obliegen.

Oberstlandmarschall: Stellen Durchlaucht einen Antrag?

Karl Fürst v. Schwarzenberg: Unter den obwaltenden Verhältnissen sind mir natürlich die Gründe, die die hohe Statthalterei bewegen haben, sich dagegen auszusprechen, nicht bekannt.

Mein Antrag auf die Aufnahme der Gemeinde unter jene, deren Gesuchen willfahrt werden soll, wird doch wohl auch dadurch unterstützt, daß sich die Bezirksvertretung und das Bezirksamt für meine Ansicht ausgesprochen hat.

Es ist nun freilich schwer, — ich kenne nicht die Motive, die die Statthalterei bewegen haben zum Abweisungsbescheide. Ich würde nur bitten, wenigstens die Motive mitzutheilen, die den Landesausschuß dazu bewegen haben; es werden wohl dieselben sein, auf deren Mittheilung die Statthalterei Rücksicht genommen hat.

Oberstlandmarschall: Die Zuschrift der Statthalterei bitte ich vorzulesen.

Sekretär sněmovni Schmidt (čte): Přípis od 10. prosince 1865 č. 17325.

(Anmerkung. Die Zuschrift konnte ihrem ganzen Inhalte nach nicht in das Protokoll aufgenommen werden, da sie wegen abgelaufener Amtsstunden aus der Registratur nicht erhoben werden konnte.)

Berichterstatter Dr. Schmeykal: Ich bemerke weiter zur Aufklärung, daß die Bezirksvertretung von Příbram auf Abweisung dieses Gesuches ange tragen hat und zwar weil die Entfernung von Großpečic nach Smolotel nur $\frac{1}{4}$ Stunde beträgt, und weil die Ortsgemeinde Kleinpečic, sowie Großpečic ihr Gemeindevermögen selbst verwaltet und noch vom Jahre 1864, wie bereits früher erwähnt wurde, die Gemeinde ihrem Rechnungsführer den Betrag von 68 fl. 73 kr. schuldet und aus Mangel an Einnahmen diesen Betrag nicht einmal in Raten zahlen kann, weil bei Großpečic dieselben Anstände rücksichtlich des Vermögens obwalten und es sind keine genügenden Gründe für die Ausscheidung angeführt, so daß die hohe Statthalterei und der Landesausschuß nicht die Ueberzeugung gewinnen konnten, daß die Gemeinde im Stande wäre, nach der Trennung den nach dem übertragenen Wirkungskreise zustehenden Verpflichtungen nachzukommen und materiell zu genügen.

Oberstlandmarschall: Fürst Adolf Schwarzenberg!

Fürst Adolf Schwarzenberg: Von den Gemeinden Račic und Chwalowic des Wodňauer

Bezirkess wurden auch bereits Gesuche eingebracht, um die Trennung aus der Gemeinde und Konstituierung einer Gemeinde und sie wurden von der Bezirksvertretung von Wodňan mit einbegleitet. Auch darüber finde ich in der Vorlage keine Beantwortung. Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob und wann dieselbe erfolgt?

Berichterstatter Dr. Schmeykal: Es wird rücksichtlich dieser Trennungsfrage wahrscheinlich derselbe Grund obwalten, nämlich der Mangel an vollkommener Instruierung; sobald dieselbe eingelangt sein wird, wird vom Landesauschusse, wenn die An gelegenheit überhaupt als dringend konstatirt werden kann, im Wege eines provisorischen Landesgesetzes Fürsorge getragen werden.

Karl Fürst v. Schwarzenberg: Auf Grund des §. 3, Excellenz, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Gemeinde Groß- und Kleinpečie die Bewilligung zur Auscheidung aus der Gemeinde Smolotel gegeben werde, nach dem die Gründe, die in dem Gutachten der Bezirksvertretung ausgesprochen wurden, nicht solche sind, welche nach §. 3 eben die Trennung verhindern. §. 3 sagt: Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit andern in eine Gemeinde vereinigt wurden, können nach Vernehmung der Bezirksvertretung durch das Landesgesetz wieder getrennt und abge sondert zu einer Ortsgemeinde konstituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen besitzt. Weiter sagt er: Diese Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und gemeinschaftlichen Lasten, so wie der Zuständigkeitsverhältnisse der den Gemeinden angehörigen vorhergehen.

Außer denselben Bedingungen u. s. w. Das sind nunmehr auf die Durchführung der Trennung bezügliche Bestimmungen.

Die Frage aber, ob eine solche Trennung möglich ist oder nicht, ist nur dadurch zu entscheiden, ob die Gemeinde Mittel hat, um ihrer Verpflichtung im übertragenen Wirkungskreise zu entsprechen. Nach der Kenntniß, die ich von jener Gemeinde habe, kann ich nur wiederholen, was ich bereits bemerkt habe. Die Gemeinde hat ein namhaftes Vermögen an Grund und Boden. Anordnungen, wie sie angeführt wurden, daß sie dem Rechnungsführer der Ortsgemeinde nicht gezahlt habe, daß die Gemeinde nur $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt sein soll von der Gemeinde Smolotel, dem ich aber widersprechen muß, nachdem sie wohl mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde betragen wird, finde ich nicht als Hinderniß der Trennung. Es ist auch nicht im Gesetze die Bewilligung der Statthalterei vorgesehen, welche bei Vereinigung von Gemeinden nach §. 2 allgemein vorgesehen ist. Da heißt es unter den vorausgegangenen Bestimmungen:

Wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt.

Das ist im §. 2. Im §. 3 ist hievon keine Rede. Es ist daher keine Bedingung der Trennung. Es heißt: wenn sie die Mittel besitzt, den Pflichten des übertragenen Wirkungskreises zu entsprechen, da muß ich bitten, wenn der h. Landtag dem Antrage zur Ertheilung der Bewilligung der Trennung nicht beistimmen sollte, daß wenigstens die Frage an den Landesauschusse zurückgewiesen werde mit dem Auftrage, einen Ausweis des Vermögens der Gemeinde zu verlangen. Ich glaube, wenn er vorliegen würde, würde kein Hinderniß der Trennung geltend gemacht werden. Ich weiß nicht, ob der Ausweis vielleicht in dem bezüglichen Einschreiten der Gemeinde enthalten ist, der uns allerdings nicht vorliegt, zunächst aber würde ich mir den Antrag erlauben, daß die Gemeinden Groß- und Klein-Pečie unter jene aufgenommen werden, deren Gesuch auf Trennung von Smolotel berücksichtigt wird.

Oberstlandmarschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist hinreichend unterstützt. Verlangt noch Jemand das Wort?

P. Matoušovský: Já se musím přihlásiti za 2 obce, kterýchžto žádosti za odloučení a zařízení samostatných obcí pořádně instruované zastupitelstvo Klatovské sem zaslalo na počátku zasedání 4. — Jest to obec Dechtín a Točnik. Z posavadní zprávy není aspoň známo, jak dalece žádosti byly vyřízeny, žádám, aby to bylo přijmuto ode mne jakožto přímluva, aby se na vyřízení těch žádostí co možná hledělo.

Dr. Schmeykal: Ich bedauere, dem Antrage des Fürsten Schwarzenberg nicht beitreten zu können, weil man an dem vorliegenden, und wie es scheint, genügend konstatirten Faktenstande festhalten muß. Es sind dem Berichte der Bezirksvertretung allerdings Ausweise über den Vermögensstand dieser Ortschaften beigelegt und es hat sowohl die k. k. Statthalterei, als auch der Landesauschusse die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß diese Gemeinden lebenskräftig genug sind zu einem abgesonderten Bestehen.

Was die Entfernung betrifft, so ist diese unter sonstigen Verhältnissen auch kein Grund für die Trennung. Ich muß weiter darauf hinweisen, daß allerdings die Frage der Trennung nicht in ihrer Erledigung von dem Botum der Statthalterei abhängt, aber andererseits doch nicht verkannt wird, daß der Ausspruch der Statthalterei in dieser Frage deshalb wesentlich ist, weil es sich hier nicht um den natürlichen, sondern den übertragenen Wirkungskreis handelt, und das Botum der Statthalterei in dieser Beziehung um so mehr berücksichtigt werden muß, als dadurch die Frage der Sanktionirung oder Nichtsanktionirung erledigt werden kann.

Ich muß daher den Antrag des Landesauschusses der Annahme des hohen Landtages empfehlen und zwar umsomehr, als ich glaube, daß man bei der Frage der Auseinanderlegung der Gemeinden lieber mit größerer Strenge als zu großer Rücksicht vorgehen soll.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, werde ich über den Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Schwarzenberg zur Abstimmung schreiten, welcher dahin geht, daß den Gemeinden Groß- und Klein-Petschitz die Konstituierung derselben als selbstständige Gemeinden bewilligt werde.

Aby obce Velké a Malé Pečice byly rozloučeny a co samostatné obce ustanoveny.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, aufzustehen (geschieht). Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Graf Lam-Martinič: Ich muß mir nun erlauben, mit Rücksicht auf den hier eingeschlagenen Vorgang auch zu bitten, die Angelegenheit einer Gemeinde jetzt zur Verhandlung nehmen zu wollen, auf deren Abweisung nach der uns gewordenen Mittheilung erst nachträglich angetragen wird; und zwar ist dies in dem nicht gedrucktem Theile des Ausweises enthalten. Es sind die früher von mir erwähnten Gemeinden Sobin und Hostiwic. Die Gemeinden Sobin und Hostiwic sind mit einander im Jahre 1849 vereinigt worden und seither dauert das Mißvergnügen in der Ortschaft Sobin über die Vereinigung mit Hostiwic fort.

Es war eines der ersten Geschäfte, das der Bezirksvertretung obgelegen ist, die daselbst über die Gemeinderrechnung vorherrschenden Streitigkeiten, über die Lasten, welche die Gemeinde zu tragen hat zu schlichten; dies ist ihr erst nach verschiedenen Verhandlungen gelungen.

Sofort ist aber auch das Ansuchen um die Trennung der Gemeinden eingebracht worden, der Bezirksauschuß hat sich in loco von allen den maßgebenden Umständen überzeugt und hat einhellig den Beschluß gefaßt, auf die Trennung dieser Gemeinden den Antrag zu stellen, für die Bewilligung der Trennung auf Grundlage der gewonnenen Ueberzeugung.

Es liegen in den Akten Erklärungen von Seiten der Gemeinden vor, welche diese Trennung beanspruchen; dann haben wieder einige Gemeindeglieder dagegen protestirt, bei der lokalen Verhandlung aber ist der Wunsch ausgesprochen worden, um die Trennung beider Gemeinden anzufuchen.

Es ist meiner Ueberzeugung nach in solchen Fällen immer das Beste, die Ortschaften, die sich nur einmal nicht gut vertragen, selbstständig zu konstituiren und nicht einen gezwungenen Verband zu erwirken; denn dieser kann keine guten Früchte bringen.

Es ist hier der Fall, daß die Gemeinde zwar klein ist in Bezug auf die Zahl der Ansässigen, aber sie ist nicht arm.

Sie hat liegende Gründe von nahezu 40 Joch und eine jährliche Einnahme von circa 400, ich glaube 300 und etliche 90 Gulden. Es wird übrigens durch diese Vereinigung mit Hostiwic nichts an Unkosten erspart, nachdem sie ohnehin einen eigenen Ortsvorsteher haben und ihre Gemeindeangelegenheiten selbst führen.

Es ist eine Illusion, daß bei solchen Vereinigungen von Gemeinden eine vereinte Geschäftsführung stattfindet; die Geschäfte werden selbstständig geführt, ja sogar die gesonderte Ortsangehörigkeit wird gewahrt, und nur dem Amte gegenüber besteht die Vereinigung in der Person des Ortsvorstehers. Ich glaube, es ist besser, wenn man eine Trennung bewilligt.

Es hat der Bezirksauschuß einstimmig den Antrag auf Trennung gemacht und auch das Bezirksamt hat auf dieselbe angetragen; warum soll also der h. Landtag denjenigen Organen, die zunächst zur Beurtheilung berufen sind, sich nicht anschließen und dem Gesuche der Gemeinde nicht beitreten?

Ich glaube, es ist kein Grund da, der dieser Trennung entgegensteht, und ich würde daher beantragen, es möge zu denjenigen Gemeinden, deren Gesuchen gewillfahrt wird, zugefügt werden, die Ortschaft Sobin, nämlich die Ausscheidung dieser Ortschaft aus dem Verband der Gemeinde Hostiwic.

D. L. M.: Herr Dr. Rieger.

Dr. Rieger: Zemský výbor navrhol, aby se obec Sobinská od obce Hostivické neodděila, proto že obec Sobinská jest malá, má jen 13 usedlostí, jak v protokolu stojí, který byl od okresního zastupitelstva sestaven. — Obec Sobinská jest spojena s obcí Hostivickou; co do školy a kostela mají ve všem stejné interesity. — Co se týče správy jmění, má obec Sobinská ovšem 37 jiter, to ale není překážkou, poněvadž si to Sobinští sami spravují; v tom jest zajisté nejmenší překážka. Ve všech ostatních interesech jsou ale odkázáni na Hostivice, musí chodit tam do školy, musí tam chodit do kostela, nezbyvá tedy nic jiného, než aby si Sovinští postavili snad svůj kostel a svou školu; to ale není pravdě podobné, také to ne, aby snad obec, která čítá pouze 13 čísel, mohla samostatně zastávat celou politickou činnost, která dle nynějších zákonů takové přísluší.

Myslím že zkušenost okáže, že co politické obec tak malá o sobě nebudou moci obstat. Pravda jest, že okresní úřad radil, by se oddělení stalo, ale vysoké místodržitelství praví ve svém dopisu od 5. března, poněvadž zemský výbor tomuto tuto věc podal:

„Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Ort Sobin eine einheimische Bevölkerung von bloß 83 Seelen zählt, daß überdies nach der Vorlage ein ziemlich großer Theil der Zusassen gegen diese Trennung ist und für die letztere keine erheblichen Gründe angeführt werden.

V tom protokolu, který se zde předkládá, jest vidět, že ti občané svá mínění v té věci několikrát měnili, jednou žádali za oddělení, pak podali protest, že žádají okresní zastupitelstvo, by se to nestalo. V celku jest tam 13 osadníků; z těchto 6 protestovalo, pak okresní zastupitelstvo zřídilo komisi v místě samém a při té komisi jich podepsalo 6, že chtějí býti oddělení,

ale ostatní že jsou spokojeni; důkaz není v tom, tedy myslím, že jejich protestu se držeti musíme, poněvadž jiného výrazu jejich vůle nemáme, a myslím, že se jim nikterak překážky nečiní a že mohou podlé obecního zákona samostatně sobě své jmění spravovat. Nevím tedy, jaká jest to obtíž, když co do politické činnosti jsou spojeni s obcí Hostivickou.

Nepokládám to za žádoucí, aby se tak mnoho malých obcí tvořilo. Tedy jsem navrhol, souhlase s návrhem místopředsednictva, aby se toto oddělení nepovolilo.

Hr. Clam: Toto poznamenání p. řečníka stranu spojení v záležitostech školních a farních bylo by na místě, kdyby zásada obecního zákona byla ta, že se mají obce spojovati na základě konkurrence farní a školní. To není ale zásada obecního zákona, nýbrž zásada jest ta, že se mají obce katastrální aneb obce skutečně co obce považovati.

Co se týče toho, že jen 6 osadníků jest podepsáno na protokolu, tu musím podotknouti, že jest to výbor místní — nikoliv obecní, ale místní — výbor obecní jest v Hostivicích, výbor místní jest ale právě Sobínský, který spravuje jmění. Ten výbor byl ale ve valném počtu shromážděn a vyslovil se pro to.

Mezi nimi nacházelo se také několik, kteří byli dříve proti tomu.

Jest tedy dokázáno, že jest obec Sobín pro to.

Také zdá se mi, že není na místě řeč, že není dostatečné příčiny pro to. To náleží těm rozhodnouti, kterých se to týká, a to jest obec Sobínská.

Co se týče politických ohledů na správu politických záležitostí, to právě okr. úřad, jehož se to týká, vyslovil se pro to, že může býti obec Sobínská oddělena od obce Hostivické.

Nenahlížím tedy skutečně, proč bychom k tomuto oddělení nesvolili, a proč bychom sami lépe než obec sama to chtěli posouditi, jestli to pro ni prospěšně čili nic.

Dovolují si tedy ještě jednou podporovati návrh svůj.

Dr. Rieger: Připomínám fakticky, že výbor Sobínský jest ten, který sám spravuje jmění Sobínské; ze 6. členův, z kterých tento výbor sestává, podepsali se jen 4 pro oddělení, 2 ale byli proti tomu.

Oberstlandmarschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich bitte Hrn. Berichterstatter.

Dr. Schmeykal: Ich glaube bei dem Antrage des Landesauschusses auf die Abweisung der Trennung zu beharren, und schliesse mich in der Motivirung desselben an dasjenige an, was bereits Dr. Rieger dem h. Landtage aus dem Aktenstande zur Kenntniß gebracht hat.

Oberstlandmarschall: Se. Excellenz der Graf Clam trägt an, die Gemeinden Sobín und Hostivitz zu trennen und jede derselben als eine selbstständige Gemeinde zu konstituiren.

J. Exc. hr. Clam navrhuje, aby obce Sobín a Hostivice byly rozloučeny z posavadního svazku a aby byly ustanoveny co obce samostatné.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben.

(Gesch.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Gesch.)

Er ist angenommen. (Rufe: Gegenprobe!)

Ich bitte also die Herren, welche dem Antrage Sr. Exc. des Herrn Grafen Clam zustimmen, aufzustehen. (Geschlecht.) (Zählt.)

Angenommen.

Ich bitte um die Gegenprobe. Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte daher den Antrag vorzulesen.

Sněmovní sekr. Schmidt (čte):

Dále navrhuje zemský výbor:

Slavný sněme račiž uzavříti: Žádostem těchto osad:

1. Hoffnung (okr. cvikovský),
2. Kamenická Nová Veska (okres česko-kamenický),
3. Sattelles (okr. karlovarský),
4. Elm (okr. karlovarský),
5. Kohlhava a Pila (okr. karlovarský),
6. Mühldorf (okr. karlovarský),
7. Debrné (okr. hostinský),
8. Franzensthal (okr. roketnický),
9. Dub (okr. nechanický),
10. Velké a Malé Pečice (okr. příbramský),
11. Nová Ves (okr. horaždovický),
12. Braňany (okr. bilínský),
13. Řitovice a Vlčpole (okr. sobotecký),
14. Rohačka (okr. sobotecký),
15. Bechov i Freidorf (okr. sobotecký),
16. Vodolice, Hrádek a Mnichov (okr. bilínský),

aby jim totiž bylo povoleno vyloučení z jich posavadního svazku obecního i aby byly ustanoveny za místní obce samostatné — nevyhovuje se z té příčiny, poněvadž nemají takových prostředků, aby vyplnily závazky, které by jim — kdyby se odloučily — z působnosti přenešené vzešly (§. 3. zř. ob.) a zemskému výboru vracejí se dotýčné předlohy obcí těchto i ukládá se mu, aby, čeho dále podlé usnešení tohoto potřebí, učinil.

Weiter stellt der Landesauschuss den Antrag: Ein hoher Landtag wolle beschließen: Den Gesuchen der Ortschaften:

1. Hoffnung (Bez. Zwifau),
2. Kamnic-Neudörfel (Bez. Kamnitz),
3. Sattelles (Bez. Karlsbad),
4. Elm (Bez. Karlsbad),

5. Koblhau und Schmiedmühl (Bez. Karlsbad),
 6. Mühlendorf (Bez. Karlsbad),
 7. Dels-Döberney (Bez. Arnau),
 8. Franzensthal (Bez. Rochlitz),
 9. Dub (Bez. Nechanic),
 10. Groß- und Klein-Pecic (Bez. Příbram),
 11. Neudorf (Bez. Horazdowic),
 12. Prohn (Bez. Bilin),
 13. Kitionic und Wisopol (Bez. Sobotka),
 14. Kosačka (Bez. Sobotka),
 15. Běchow mit Freidorf (Bez. Sobotka),
 16. Bobolic, Grádek und Minichhof (Bez. Bilin),
 um Ausscheidung aus ihrem bisher bestehenden Ge-
 meindeverbände und um Konstituierung zu selbst-
 ständigen Ortsgemeinden, wurde wegen Abganges
 der Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem über-
 tragenen Wirkungsbereiche im Falle der Trennung
 erwachsenden Verpflichtungen (§. 3 des Gem.-Ges.)
 nicht Statt gegeben, und der Landesausschuß unter
 Rückstellung der bezüglichen Vorlagen der Gemein-
 den mit der weiteren, diesem Beschlusse entsprechenden
 Verfügung beauftragt.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand
 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte
 diejenigen Herren, welche den Anträgen zustimmen,
 die Hand zu erheben. Angenommen.

Es käme nun in das Landesgesetz noch die
 Trennung der Gemeinden Groß- und Klein-Pecic,
 Sobin und Hostowic in Folge des gefaßten Be-
 schlusses einzubeziehen.

Ich stelle nun die Frage, ob der Gesetzentwurf,
 sowie er vom Landesausschuße beantragt worden
 ist, im Ganzen angenommen wird, und bitte die-
 jenigen Herren, welche demselben zustimmen, die
 Hand aufzuheben. Angenommen.

Herr Dr. Brauner!

Zprávodaj Dr. Brauner: Slavný sněme!
 Na základě ustanovení zákona o právu domov-
 ském ze dne 3. prosince 1863 jest zapotřebí
 zemského zákona, pakli která obec chce za
 příčinou udělení práva občanského ustano-
 viti vybírání příspěvků nebo tax. Takových žá-
 dostí došlo výboru zemského několik, a zemský
 výbor, proskoumajv je, činí návrh na udělení zem-
 ského zákona a sice navrhuje (čte):

Slavný sněme račiž usněti se o zákoně zem-
 ském jak následuje:

Z á k o n,

daný dne

pro království České, nímž se dává obcím povo-
 lení k vybírání tax za propůjčení práva domov-
 ského.

K návrhu sněmu Mého království Českého
 vidí se Mi naříditi takto:

1. městské obci Vysoko-Mýtské povoluje se
 vybírání taxy 8 zl. a mimo to příspěvků
 1 zl. k ústavu chudých,
 2 zl. na osvětlení města,
 1 zl. k hasičímu fondu,
 1 zl. na okrášení města,

2 zl. k nemocnici,

1 zl. ke školnímu fondu.

2. městské obci Nymburské povoluje se vy-
 bíráni taxy za propůjčení práva domovského dle
 voličských tříd, totiž:

66 zl. v první třídě voličské,

44 zl. v druhé třídě voličské,

22 zl. v třetí třídě voličské,

pak za propůjčení práva domovského a měšťan-
 ského zároveň:

110 zl. v první třídě voličské,

76 zl. v druhé třídě voličské,

42 zl. v třetí třídě voličské.

3. Obci Ždárské v okr. Kostelec nad Orlicí
 vybírání taxy 30 zl. od každého rolníka a 15 zl.
 od každého domkáře a chalupníka.

4. Městské obci Joachimské vybírání taxy
 50 zl.

5. Městské obci Chrudímské vybírání taxy

60 zl. v první třídě voličské,

40 zl. v druhé třídě voličské,

20 zl. v třetí třídě voličské.

6. Městské obci Slánské vybírání taxy 40 zl.
 v roce 1865, 1866 a 1867.

7. Později došla žádost týká se obce města
 Kadaně a činí se návrh, aby se povolilo zem-
 ským zákonem obci města Kadaně, aby smělo
 vybírati za příčinu udělení práva příslušenství
 taxu 20 zl.

Der Landesausschuß beantragt die Erwirkung
 eines Landesgesetzes auf Grund der Bestimmung
 des §. 3 des Gesetzes über das Heimatsrecht vom
 3. Dezember 1863 für nachstehende Gemeinden zur
 Einhebung bestimmter Taxen aus Anlaß der Ver-
 leihung des Zuständigkeits- oder Heimatsrechtes.

Das beantragte Gesetz lautet:

Der hohe Landtag wolle nachstehendes Landes-
 Gesetz beschließen:

G e s e z

vom

wirkfam für das Königreich Böhmen, womit Ge-
 meinden die Bewilligung zur Einhebung von Taxen
 für die Verleihung des Heimatsrechtes erteilt wird.

Über Antrag des Landtages Meines König-
 reiches Böhmen finde Ich zu bewilligen:

1. Der Stadtgemeinde Hohenmauth die Ein-
 hebung einer Taxe von 8 fl. und nebstdem einer
 Gebühr

von 1 fl. zum Armeninstitut,

von 2 fl. für die Gassenbeleuchtung,

von 1 fl. zum Feuerlöschfond,

von 1 fl. zur Stadtverschönerung,

von 2 fl. für das Krankenhaus,

von 1 fl. für den Schulfond.

2. Der Stadtgemeinde Rimburg die Einhebung
 einer Taxe für die Verleihung des Heimatsrechtes
 nach den Wählerklassen u. z.:

in der 1. Wählerklasse 66 fl.,

in der 2. Wählerklasse 44 fl.,

in der 3. Wählerklasse 22 fl.,
dann für die Verleihung des Heimats- und
Bürgerrechtes:

in der 1. Wählerklasse 110 fl.,

in der 2. Wählerklasse 76 fl.,

in der 3. Wählerklasse 42 fl.

3. Der Gemeinde Zdár im Gerichtsbezirke
Adlerfosteleg die Einhebung einer Taxe von 30 fl.
von jedem Wirthschaftsbesitzer und von 15 fl. von jedem
Häusler.

4. Der Stadtgemeinde Joachimsthal die Ein-
hebung einer Taxe von 50 fl.

5. Der Stadtgemeinde Chrudim die Einhebung
einer Taxe

von 60 fl. in der 1. Klasse,

von 40 fl. in der 2. Klasse,

von 20 fl. in der 3. Klasse.

6. Der Stadtgemeinde Schlan die Einhebung
einer Taxe von 40 fl. durch die Jahre 1865, 1866
und 1867.

7. Endlich der Stadtgemeinde Raaden für die
Verleihung des Heimatsrechtes die Einhebung einer
Taxe von 20 fl.

Aby povolení takové se stalo, souhlasí všude
okresní zastupitelstvo.

Oberstlandmarschall: Verlangt Jemand
das Wort? (Niemand meldet sich.)

Da dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur
Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche
den Anträgen des Landesauschusses zustimmen, die
Hand aufzuheben. Sie sind angenommen.

Ich bitte nun noch Beschluß zu fassen über die
Anträge des Landtagspräsidenten. Der erste Antrag,
den ich mir zu stellen erlaube, ist konform mit den
im vorigen Jahre gefaßten Beschlüssen und bezieht
sich lediglich auf die vollständig ausgearbeiteten
Gesegentwürfe und solche Berichte und Anträge, über
welche eine weitere Erhebung und Beschlußfassung
nicht mehr möglich ist.

Es wäre daher der erste Antrag, dahin ge-
hend (liest):

Der Landesauschuß wird beauftragt, den Lan-
desauschußbericht, betreffend den Gesegentwurf über
die Schonung einzelner Thiergattungen, welche Mäuse
und Insekten vertilgen ddo. 16. November 1865
Ebtgs. 3. 342 mit dem hierüber erstatteten Kom-
missionsbericht Ebtgs. 3. 430; — den Kommissions-
bericht über den Antrag des Hofrathes Dr. Taschek
auf Erlassung eines Fischereigesetzes Ebtgs. 3. 69
— ddo. 14. Feber 1866, Ebtgs. 3. 320, —

den Landes-Auschuß-Bericht ddo. 23. Feber
1864, Ebtgs. 3. 83/1864, 7/1865 mit dem Entwurfe
eines Armengesetzes und den hierüber erstatteten Kom-
missionsbericht ddo. 9. Feber 1866, Ebtgs. 3. 331, —

den Kommissionsbericht Ebtgs. 3. 440 über die
Petition von 8 Professoren am polytechnischen Lan-
des-Institute und Trennung des Lehrkörpers, —
in der nächsten Session zur Vorlage zu brin-
gen und ist von einer neuerlichen Drucklegung die-
ser Berichte Umgang zu nehmen.

Výboru zemskému se ukládá, aby zprávu
výboru zemského ze dne 16. listopadu 1865 čís.
sněm. 342, jež se týká návrhu zákona o chrá-
nění některých druhů zvířat, kteráž hubí myši
a hmyz, i se zprávou komise o ní pod číslem
sněm. 430 podanou, zprávu komise ze dne 14.
února 1866 č. sněm. 320 o návrhu dvorního
rady dra. Taschka v příčině vydání zákona o ry-
bářství č. sn. 69, — zprávu výboru zemského ze
dne 23. února 1864 č. sn. 83 r. 1864—7 r. 1865
s návrhem zákona o chudinstvu a zprávu komise o
tom dne 9. února 1866 č. sněm. 331 podanou, —
zprávu komise č. sn. 440 o petici osmi pro-
fesorů na polytechnickém ústavě zemském za
rozdělení sboru učitelského, —

v nejbližší příštím zasedání předložil, aniž
by zprávy tyto znova do tisku dány byly.

Dr. Karel Roth: Návrh vysokého presidia
sněmovního, jak se má naložiti s věcmi v tomto
zasedání nevyřízenými, nezdá se mně býti do-
cela konsekvntní. Věci nevyřízené rozpadají se
dle něho na čtyry kategorie:

První obsahuje zprávy komis o návrzích zá-
konů, které jsou již hotovy;

druhá kategorie pojednává o předlohách
vládních, pokud se ve zprávě navrhuje, aby
se slavné vládě vyslovila žádost, o důkladné vy-
hledání věci anebo aby se vyslovilo slavné vládě
jakési přání;

třetí kategorie jedná o peticích, a

čtvrtá o veškerých záležitostech rekursních.

V první kategorii, do níž náleží zprávy ko-
mis již hotové o návrzích zákonů, pohřešuji
zprávu o návrhu zákona velmi důležitého, který
jest alespoň tak důležitý, jako na příklad zákon
o ochraně některých druhů zvířat, která hubí
myši a hmyz. Jest to totiž zpráva komise o
předloze vládní, týkající se vyhlásování zákonů
zemských a nařízení úřadův zemských.

Že tato zpráva nepřišla též mezi věci v
návrhu presidia sněmovního pod odstavcem
prvním obsažené, stalo se bez pochyby jen ne-
dopatřením a dovolil bych si tedy návrh, aby též
tato zpráva byla vřaděna mezi ony zprávy, které
mají býti předloženy v příštím zasedání, aniž by
se musily znova dáti do tisku. Naopak ale na-
cházm v první kategorii jednu záležitost, která
není zprávou komise o jakémisi návrhu zákona,
a která by měla vlastně náležeti do kategorie
třetí, totiž do kategorie petic. Jest to zpráva
komise o petici osmi profesorů na polytechnickém
ústavu zemském za rozdělení sboru učitelského.
Tato petice měla dle přirozeného oboru působ-
nosti výboru zemského a priori již býti vyřízena
výborem zemským, poněvadž dle statutu poly-
technickému ústavu daného, mají všechny petice,
které se podají od polytechnického ústavu aneb
sboru profesorů ku sněmu, jíti rukou zemského
výboru. Poněvadž v odstavci třetím veškeré pe-
tice, ať byly od petičního výboru nebo od jiných

komis vyřízeny, jsou přikázány výboru zemskému, jest záhodno, aby i tato petice byla vyřízena výborem zemským, aby nemusila až do příštího zasedání sněmu zůstatí nevyřízena.

Dovolují si tedy učiniti tyto návrhy:

1. Zpráva komise č. sn. 440 o petici osmi profesorů na polytechnickém ústavě zemském za rozdělení sboru učitelského vylučuje se z kategorie zpráv, které dle prvního odstavce návrhů nejvyššího presidia předložiti se mají teprvé v nejbližší příštím zasedání a přikazuje se, jak ohledně všech petic v odstavci III. presidialního návrhu nařízeno jest, výboru zemskému k vyřízení;

2. mezi zprávy komise, které se dle návrhu vysokého presidia zemskému v nejbližší příštím zasedání k vyřízení předložiti mají, budiž vrážděna též zpráva komise č. sn. 462 o předložení vládní týkající se vyhlášení zemských zákonů.

Ich stelle den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Kommissionsbericht L. Z. 440 über die Petition von 8 Professoren am polytechnischen Landesinstitute um Trennung des Lehrkörpers sei aus der Kategorie der gemäß dem Absätze 1 der Präsidialanträge erst in der nächsten Session zur Vorlage zu bringenden Kommissionsberichte auszuscheiden und dem Landesauschusse in der Weise zur Erledigung zuzuwiesen (Dho! Links), wie in dem Absätze 3. der Präsidialanträge bezüglich anderer Petitionen beantragt ist;

2. es ist unter die gemäß Absatz 2 der Präsidialanträge erst in der nächsten Session zur Vorlage kommenden Kommissionsberichte auch der Kommissionsbericht Nr. 462 über die Regierungsvorlage betreffend die Kundmachung der Landesgesetze aufzunehmen.

Oberstlandmarschall: Ich muß mir erlauben, meine Anträge zu vertreten. Ich habe den vom Herrn Antragsteller berührten Kommissionsbericht über Regierungsvorlage, betreffend die Kundmachung der Gesetze, deshalb nicht einbezogen, weil in dieser Beziehung keine Wünsche, keine besonderen Anträge über weitere Erhebungen gestellt wurden. Der Regierung steht es vollkommen frei, diese Vorlagen in der nächsten Session wieder einzubringen; aber ohne daß die Regierung sie einbringt, können wir sie nicht als Vorlagen für die nächste Session bereits erklären. Das war der Grund, weshalb ich sie nicht unter jene Vorlagen aufgenommen habe, von deren Drucklegung Umgang genommen wurde und die als Vorlagen für die nächste Session zu betrachten sind. Wir können der Regierung dadurch nicht vorgreifen. Dies ist der Grund, warum ich diesen Bericht nicht aufgenommen habe.

Was den Antrag über die Petition der Professoren betrifft, bitte ich das h. Haus sich darüber auszusprechen, ob es dem Antrage des Herrn Dr. Roth zustimme.

Herr Dr. Škarda!

Dr. Škarda: Dovolím si podotknouti, že právě zákon o vyhlášení zákonů byl od slavné vlády podán k požádání, které vyslovil slavný sněm velkou většinou. Já měl tu čest v předšlém zasedání činiti návrh, aby vláda byla požádána; v letošním zasedání jednalo se o tom; a slavný sněm také velkou většinou usnesl se na tom, aby vláda byla požádána, takovou předlohu učiniti.

Já mám za to, když vláda tomu přání vyhověla a přehlohu skutečně učinila, když předloha byla odkázána komisi a tato komise se radila a vzláštní předlohu sl. sněmu učinila, že by se slušelo, aby dále sněm nečekal na novou předlohu vlády a v příštím zasedání hned také v poradu ji vzal. Podporoval bych návrh pana dra. Rotha v tom odstavci, aby zpráva komise o vyhlášení zákonů vrážděna byla mezi ty, které mají býti bez nového tištění vzaty do porady.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Görner!

Dr. Görner: Ich muß mich gegen den Antrag des Hrn. Dr. Roth aussprechen, daß die Petition, welche von Seite der Professoren des polytechnischen Instituts eingebracht worden ist, auf Theilung des polytechnischen Lehrkörpers in 2 Theile, daß diese Petition lediglich dem Landesauschusse zur Erledigung zugewiesen werde. Diese Petition liegt nicht mehr vor als eine Petition, sondern es liegt darüber bereits ein Bericht der Kommission vor, der nicht ein Bericht der Petitionskommission, sondern einer eigenen in dieser Richtung zusammengefügten Kommission, nämlich der für das polytechnische Institut ist. Es liegt in dieser Petition und in diesem Berichte selbst eine Frage von einer Wichtigkeit, welche die Statuten selbst anbelangt, welche in den Prinzipien, welche das Statut über das polytechnische Institut enthält, abzusprechen hat, welche eine bedeutende Aenderung, sage ich, in dem Statute hervorzubringen soll. Ich glaube, eine solche Frage dürfte nicht einfach dem Landesauschusse, welcher nur Organ des Landtages ist in Bezug auf die Ausführung seiner Aufträge (sehr wahr, sehr recht!) und in Bezug auf die Administration in Landesangelegenheiten aufgestellt ist, zugewiesen werden; ich glaube, eine solche Prinzipienfrage, wo es sich um Aenderung eines von Seite des h. Landtages selbst gegebenen Gesetzes, wie das Statut des polytechnischen Instituts ein solches ist, dürfte man einfach dem Landesauschusse nicht überlassen. Ich würde mich daher dagegen erklären und würde den Antrag Sr. Excellenz, dahin gehend, den darüber bereits vorliegenden Bericht auf die Tagesordnung der nächsten Session wieder zu setzen, unterstützen. (Bravo!)

Dr. Karl Roth: Dr. Görner hat darauf hingewiesen, daß die Petition der Professoren am polytechnischen Institute bereits die Natur der Petition dadurch verloren, daß die Kommission schon einen Bericht darüber erstattet hat. Es sei also nicht mehr eine bloße Petition, sondern es sei jetzt schon ein Operat der Landtagskommission. Darauf erwidere ich

dem H. Dr. Görner, daß ja der Petitions-Ausschuß eben auch über die Petitionen Bericht erstattet hat. Der Petitionsausschuß ist aber ebenfalls eine Landtagskommission und die Petitionen, welche also vom Petitionsausschuße erledigt wurden, aber im hohen Hause nicht mehr vorgetragen werden konnten, haben also auch die Natur von Petitionen verloren und sind jetzt Kommissionsberichte. Aber daraus fließt eben, daß die Berichte der Petitionskommission ebenso zu achten sind, wie der Bericht der Kommission über die vorliegende Petition, und ich weise nur noch darauf hin, in welcher Weise diese Petitionen nach dem Antrage des hohen Präsidiums zu erledigen sind. Es heißt im Abfage III. „Der Landesauschuß wird angewiesen, sämtliche nicht erledigte Petitionen nach vorgenommener Berathung zu erledigen und hiebei den allenfalls bereits vorliegenden Anträgen der Petitionskommission oder den Anträgen der anderen Landtags-Kommissionen gehörige Rechnung zu tragen.“ Es wird sohin darauf hingewiesen, daß nicht bloß die Petitionen, welche vom Petitionsausschuße erledigt wurden, sondern auch die Petitionen, die von anderen Landtagskommissionen in Erledigung gezogen worden sind, nach §. 3. behandelt werden sollen. Was endlich die Wichtigkeit der Frage anbelangt, die dieser Petition zu Grunde liegt, und welche Herr Dr. so auffällig betont, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß das hohe Haus ja schon so zu sagen einen Beschluß gefaßt hat in dieser Frage, ob nämlich der Lehrkörper am polytechnischen Institute zu trennen sei. Es war anlässlich des bezüglich der Trennung des Lehrkörpers am polytechnischen Institut vom Hrn. Hofrath Taschet gestellten Antrages, welcher Antrag vom hohen Hause verworfen wurde. Bei der Frage über den Bau des polytechnischen Institutes wurde nämlich vom hohen Landtage der Grundsatz angenommen, daß der Lehrkörper in zwei Theile nicht zu trennen sei. (Oho links.) Dieses Prinzip lag wenigstens dem Antrage zu Grunde.

Prof. Brinz (einfallend): Bitte ums Wort!

Dr. Roth: Ich beharre also bei meinem Antrage und bitte das hohe Haus, denselben anzunehmen.

D.-L.-M.: Herr Prof. Brinz!

Prof. Brinz: In Bezugnahme auf die letztvernommenen Worte des Herrn Vorredners erlaube ich mir das h. Haus daran zurück zu erinnern, daß gerade umgekehrt Dr. Rieger seinerzeit gegen den Antrag des Herrn Hofrath Taschet geltend gemacht hat, es möge nebenher in Prinzipienfragen nicht eingegangen werden, daß also das hohe Haus weit entfernt, über diese Frage eine Entscheidung zu fällen, vielmehr es abgelöhnt hat, ob mit Recht oder Unrecht, in Bezug auf diesen Antrag aber es abgelehnt hat, im Prinzipie zu entscheiden! Es bleibt also die Bemerkung des Herrn Dr. Görner, daß es sich um eine prinzipielle Frage handelt, und das glaube ich — die in Bezug auf das Polytechnikum eine Lebensfrage ist, vollkommen aufrecht. (Sehr gut.) Und es dürfte demnach in Bezug auf eine Petition, die

von so weittragender Bedeutung ist, ihr den doch gegönnt bleiben, vor den hohen Landtag zu kommen, vor den sie gebracht worden ist.

Dr. Stadkowsky: Ich glaube, meine Herren! wir haben wirklich nicht mehr die nöthige Zeit dazu, um uns in Prinzipienfragen einzulassen, aber eines steht fest. Dejenigen Bestimmungen, welche der Landtag in dem Statut des Polytechnikums selbst festgestellt hat, und welche die allerhöchste Sanction erlangt haben, diese Bestimmungen müssen von Jemanden respektirt werden, so glaube ich, müssen sie vom hohen Landtage selbst in 1. Reihe respektirt werden. Nun meine Herren, ich bitte den §. 18 des Statutes und zwar die 3. Alinea in Rücksicht zu nehmen, wo es heißt: Endlich hat der Lehrkörper in seinen Sitzungen seine Wahrnehmung über den Fleiß und den wissenschaftlichen Fortschritt der Hörer zu Protokoll zu nehmen und alle Umstände in Berathung zu ziehen und darüber, wenn nöthig, auch an die vorgesetzte Behörde, jedoch nur durch den Landesauschuß Anträge zu stellen, was auf die Leistungen der Anstalt fördernd einzuwirken geeignet wäre. Aus dieser Bestimmung, welche eine Beschlussfassung des hohen Landtages selbst ist, geht doch klar hervor, daß der Lehrkörper des polytechnischen Institutes Anträge, welche auf die Förderung des Unterrichtes, zu welchen Anträgen gewiß auch der in Verhandlung stehende gehört, daß der Lehrkörper solche Anträge nur mittelst des Landesauschusses zu stellen berechtigt ist. Was wäre nun, meine Herren, die Folge davon gewesen, wenn die Petition, von der die Rede ist, zu einer andern Zeit als im gegenwärtigen Augenblicke zur Verhandlung in diesem Hause gelangt wäre? Wir hätten nach meiner Ansicht und nach dem klaren Wortlaut dieses §. sie nicht anders erledigen können, als daß wir gesagt hätten: Ist an den Landesauschuß zu weisen, oder die Petenten sind auf §. 18. der Statuten zu verweisen, kraft dessen sie ihre Anträge durch den Landesauschuß zu stellen haben. (Bravo!) Indem wir also im gegenwärtigen Augenblicke die Petition und den darüber gegebenen Bericht der Kommission dahin erledigen, daß wir sie an den Landesauschuß weisen, glaube ich, geschieht das, was nach den Vorschriften des Statutes in schärferer Form hätte geschehen müssen in milderer Form, und ich glaube, diese Petition kann in keiner andern Weise erledigt werden, als indem wir sie unter diejenigen Gegenstände einreihen, welche dem Landesauschuß zur Erledigung zuzubringen sind; in jedem anderen Falle glaube ich würden wir die Statute, die wir mit Majorität beschlossen haben, wieder paralyfieren.

Dr. Rieger: Ich bin, meine Herren, derselben Ansicht, welche Herr Dr. Stadkowsky ausgesprochen hat, daß die Professoren statutenwidrig vorgegangen sind, indem sie ihre Petition unmittelbar an den Landtag, und nicht durch den Landesauschuß eingereicht haben, wie ihre Pflicht gewesen wäre. Ich kann der Ansicht des Abgeordneten Brinz nicht beistimmen, daß über die Frage nicht abge-

stimmt worden wäre, die der Abgeordnete Taschek in seinem Antrage implicite vorgebracht hat, trotz meines Protestes, trotz meiner Hinweisung darauf, daß das nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann, trotzdem, daß der Abgeordnete Taschek durch diesen Antrag implicite etwas zur Entscheidung bringen wollte, worüber der Antrag der Kommission erwartet wird, hat der Abgeordnete Taschek den Antrag keineswegs zurückgenommen und beharrte bei der Abstimmung.

Das bei Seite gesetzt, aber muß ich in diesem Falle für den Antrag Sr. Excellenz stimmen und zwar aus dem Grunde, aus dem einzigen Grunde, weil von der Gegenseite ein Werth darauf gelegt wird, daß die Sache im vollen Landtage zur Entscheidung komme und ich will dem nicht ausweichen, sondern will dem offen entgegentreten, und aus diesem Grunde werde ich für den Antrag Sr. Excellenz stimmen.

Stamm: Auch ich wollte für die Kompetenz des Hauses eintreten, da die Aenderung der Statuten als ein Gesetzentwurf von der Kommission ausgegangen ist und ihm auch in seiner Kompetenz gewahrt wird. Nachdem aber von anderer Seite diese Kompetenz behauptet worden ist, brauche ich weiter darüber nicht zu reden.

Dr. Görner: Ich habe lediglich die einzige Bemerkung machen wollen, daß nämlich der §. 18. der Statuten gar nicht passend ist, weil nicht der Lehrkörper petitionirt hat, sondern einzelne Persönlichkeiten. Petiren aber, das wurde vor Kurzem ausgesprochen, petiren an den Landtag, kann man wohl Niemanden verwehren, und es ist also der Grund, daß es dem Landesauschusse zuzuweisen sei, vollkommen unrichtig. (Rufe: Schluß!)

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Der Schluß ist angenommen.

Exc. Graf Leo Thun: Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß das Petitorium jene Petition nicht anders als durch Beschluß des Landtages Folge erhalten kann, weil das bestehende Petitorium gegen die bestehenden gesetzlichen Einrichtungen ist. Was also über die Behandlung der vorliegenden Petition beschloßen wird, soviel ist sicher, daß nur in der nächsten Session in der Sache ein Beschluß, ein der Petition zustimmender Beschluß gefaßt werden kann. Das ist der bisherige faktische Zustand, ändernde Beschlüsse zu fassen.

Die ganze Frage dreht sich darum, ob in der nächsten Session die gegenwärtig bereits gedruckte Vorlage wieder vorgelegt werden soll, oder ob in der nächsten Session der Gegenstand neu angeregt werden soll. Meine Ansicht ist, daß es eine Unmöglichkeit ist, eine Petition, die in einem Jahre gestellt worden ist, zum Gegenstande der Beschlussfassung erst in der nächsten Session zu machen, weil man selbst darüber keine Sicherheit hat, ob der Petent in jener Zeitperiode noch dasselbe wird verlangen wollen, was er heute verlangt. Aus diesem

rein formalen Grunde will ich nicht für den Präsidialantrag stimmen, sondern bei der Meinung, daß strenggenommen eigentlich die Sache einfach auf sich beruhen sollte. Der Antrag, wie er von dem Hrn. Abg. Roth gestellt worden ist, führt auf dasselbe hinaus. Wenn man die Petitionen dem Landesauschusse überlassen will, so kann ich nichts anderes thun, als zu erklären, daß der Landesauschuß nicht im Stande sei, eine Aenderung vorzunehmen.

Oberstlandmarschall: Der Herr Abg. Karl Roth hat zwei Anträge gestellt, die ich denn jedenfalls abgefondert zur Abstimmung bringen werde. Der Kommissionsbericht Landtagszahl 440 über die Petition des polytechnischen Landesinstitutes um Trennung des Lehrkörpers sei aus der Kategorie der gemäß dem Absätze 1 der Präsidialanträge erst in der nächsten Session zur Vorlage zu bringenden Kommissionsberichte auszuschneiden und dem Landesauschusse in der Weise zur Erledigung zuzuweisen, wie in dem Absätze 3 der Präsidialanträge bezüglich anderer Petitionen beantragt ist.

Zweitens es ist unter die gemäß Absatz 1 der Präsidialanträge erst in der nächsten Session zur Vorlage kommende Kommissionsberichte auch der Kommissionsbericht Nr. 462 über die Regierungsvorlage betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, aufzunehmen.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Statthaltereileiter Graf Lajanzky: Ich erlaube mir rücksichtlich der Regierungsvorlagen zu bemerken, daß sie nur für die Session eingebracht sind und daß die Regierung, in soferne sie selbe in der nächsten Session zur Berathung vorzulegen wünscht, woran ich nicht zweifle, sie jedenfalls wieder einbringen muß.

Oberstlandmarschall: Bezüglich der ersten 3 Absätze des Antrages ist keine Aenderung eingetreten, ich bitte daher das h. Haus — —

Dr. Brauner: Ich bitte um die Trennung der Anträge (Rufe im Centrum: pft! pft!)

Oberstlandmarschall: Zu den ersten 3 Absätzen meines Antrages ist kein Amendement gestellt worden, ich bitte daher das h. Haus, falls es denselben zustimmt, die Hand aufzuheben (es geschicht). Angenommen.

Nun käme der 1 Absatz des Antrages des Herrn Dr. Karl Roth, der bereits deutsch vorgelesen wurde.

Zpráva komise číslo 440 o petici 8 profesorů na polytechnickém ústavu zemském za rozdělení sboru učitelského vylučuje se s kategorie zpráv komise, které dle odstavce prvního návrhu presidia sněmovního teprve v nejbližším příštím zasedání se předložiti mají a přikazuje se jak v odstavci 3. presidiálního návrhu ohledně všech ostatních petic nařizeno jest, zemskému výboru k vyřízení.

Dr. Karl Roth: Ich bitte Excellenz abgefondert abstimmen zu lassen.

Oberstlandmarschall: Ja! ja! ich werde nur über dieses abstimmen lassen.

Graf Clam-Martinic: Es ist nicht ausdrücklich gesagt worden, daß vorläufig nur über den 1. Absatz abgestimmt werde.

Oberstlandmarschall: Der 1. Absatz geht dahin, daß die Petition der 8 Professoren und der hierüber erstattete Bericht der Kommission unter jene Kategorie zu verweisen sei, die in dem Absätze 3 an den Landesausschuß geleitet werde.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, aufzustehen (Centrum und die rechte Seite erhoben sich). Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Der 2. Antrag lautet: Es sei unter die im Absätze 1. der Präsidialanträge angeführten in der nächsten Session zur Vorlage zu bringenden Kommissionsberichte auch der Kommissionsbericht Nr. 462 über die Regierungsvorlage, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, aufzunehmen.

Mezi zprávy komise, které se dle odstavce I. návrhu prezidiálního budoucímu zasedání předložití mají, budíž vřaděna též zpráva komise 462 o předloze vládní týkající se vyhlásování zákonů zemských.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß auch dieser Bericht in den Absatz 1. aufgenommen werde, aufzustehen. Der Antrag ist in der Minorität. Ich werde daher nur noch den Schluß, eigentlich den Antrag an den Landesausschuß zur Abstimmung bringen, daß dieser Bericht in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen und von der neuerlichen Drucklegung des Berichtes Umgang zu nehmen sei. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Angenommen. Ich habe nur noch das Ersuchen an die Herren zu stellen, sich bei der nächsten Session mit diesen Druckfachen zu versehen, weil sie nicht mehr vertheilt werden und der bestehende Vorrath nicht ausreicht, um in allen Fällen die Lücken auszufüllen.

Abs. 2. Der Landesausschuß wird angewiesen, die nicht erledigten Kommissionsberichte über Regierungsvorlagen, insofern sie beantragen, Wünsche oder das Belangen um eingehendere Erhebungen an die h. Regierung zu stellen, derselben zur Kenntniß zu bringen.

Bezüglich jener unerledigten Kommissionsberichte, über Anträge, welche aus der Initiative der Landesvertretung hervorgegangen sind, namentlich bezüglich der Berichte der ständigen Schulkommission

1. Ldtgs.-Z. 371 über einige, die Lehrerbildungs-Anstalten in Böhmen betreffende Wünsche an die h. Regierung,
2. Ldtgs.-Z. 430 über die Regelung der Volksschullehrer-Gehalte,
3. Ldtgs.-Z. 472 über die Errichtung einer Muster-Gewerbeschule in Prag,
4. des Kommissionsberichtes Ldtgs.-Z. 485 über

den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Kopeck auf Erlassung eines Flurenschutzgesetzes, wird der Landesausschuß angewiesen, mit Rücksicht auf die gestellten Anträge die weiteren Verhandlungen zu pflegen und nach Maßgabe des Resultates dieser Erörterungen die demselben geeignet scheinenden Anträge hierüber in nächster Session an den Landtag zu erstatten.

Výboru zemskému se ukládá, aby nevyřízené zprávy komisi o předlohách vládních, pokud se ve zprávách těch navrhuje, aby se slavné vládě vyslovila přání aneb žádosti za důkladné vyhledání věci uvedl ve známost slavné vládě.

Vzhledem na ony nevyřízené zprávy komisi o návrzích, které vzešly z iniciativy zastupitelstva zemského, zejména vzhledem na zprávy stále komise pro záležitosti školní

- a) čís. sněm. 371 o některých přáních, ježby se měly slavné vládě vysloviti v příčině vzdělavacích ústavů učitelských v Čechách,
- b) č. sn. 430 o upravení platů učitelů na obecních školách,
- c) č. sn. 472 o zřízení vzorné školy průmyslové v Praze,
- d) zpráva komise č. sn. 485 o návrhu poslance rytíře z Kopečů v příčině vydání zákona o hlídání polí a luk,

ukládá se výboru zemskému, aby setřiv návrhů učiněných, další jednání vedl a dle výsledků porad a jednání aby sněmu v nejbližší příštím zasedání učinil návrhy, které za vhodné uzná.

Abg. Seidel: In dem h. Präsidialantrage ist keine Verfügung enthalten bezüglich jener Anträge, welche zwar Kommissionen zugewiesen, in den Kommissionen auch berathen worden sind, deren Berathung aber unterbrochen wurde durch den Schluß des Landtages, so daß der Bericht nicht erstattet werden konnte. Als Beispiel führe ich an, den Antrag über die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Untern.

Die Kommission hat 6 Sitzungen abgehalten und nur der Schluß des h. Landtages hat es verhindert, den Bericht an das h. Haus zu erstatten.

Solche Anträge sind in der Präsidialmittheilung nicht berührt, und ich werde mir daher die Anfrage erlauben, welcher Ansicht Excellenz bezüglich dieser Anträge sind.

D.-L.-M.: Ich habe noch ergänzend zu bemerken, daß mir 2 Berichte von Kommissionen vorliegen, n. zw. der 1. über das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der 2te Bericht über den Antrag . . . (Rufe: Konkurrenz-Gesetz, der Antrag des Abg. Stradal, der Antrag des Abg. Schary) . . . Es ist eine Kommission, in welcher Bar. Mallowez Obmann ist . . . (Ruf: Das Flurengesetz, das Flurengesetz.)

Bezüglich des Antrages der Kommission wegen der öffentlichen Sicherheit habe ich zu bemerken, daß der Kommissionsbericht ausgearbeitet ist und nur

nicht mehr in Druck gelegt werden konnte. Der Antrag der Kommission beschränkt sich nur auf die Wünsche und Anträge weiterer Erhebungen gegenüber der Regierung.

Ich beabsichtige daher diesen Bericht in jene Kategorie zu stellen, die im zweiten Absatze, bezüglich der Regierungsvorlagen angegeben ist.

Ich werde daher diesen Bericht in beglaubigter Abschrift ebenfalls der Regierung zur Wissenschaft mittheilen.

Was den Antrag des Abg. Seidel betrifft, so halte ich es für mißlich, wenn solche Anträge, die von einzelnen Mitgliedern gestellt wurden von einer Session zur andern übertragen werden müssen, ohne daß sie zum Abschlusse kommen, der richtige Vorgang dürfte der sein, daß sie von dem Hr. Abg. in der nächsten Session wieder als selbstständige Anträge gestellt werden. Nachdem also die Kommission ihren Bericht nicht erstattet hat, die Sache hiemit nicht erledigt worden ist, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, dem Hrn. Abgeordneten es vorzubehalten, diesen Antrag in der nächsten Session wieder einzubringen.

Abg. Seidel: Da die Verhandlung über meinen Antrag noch zum theilweisen Resultate geführt hat, so würde ich mir den Antrag erlauben, daß dem Landes = Ausschusse der Auftrag gegeben werde, meinen Antrag in der nächsten Session zu reproduziren. (Bewegung links, Bravo im Centrum.)

D. = L. = M.: Der Abg. Seidel trägt an, den Landesausschuß zu beauftragen, daß sein Antrag bezüglich der Einführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Aemtern in der nächsten Session zu reproduziren.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Dr. Škarda: Já jsem se chtěl zvláště zmíniti o zprávě komise, která se radila o předloze vládní stran veřejné bezpečnosti, poněvadž to náleží k odst. 2, kdežto ale o tom není zmínky v tomto odstavci a státi by se mohlo, že se ničeho v té věci nestalo. Hlásím se tedy k slovu, abych k tomu poukázal, kdežto marsálek nejvyšší již řekl, že jest zpráva komise již hotova, a že také slavné vládě předložena bude.

Nevidím se nucena, abych ještě něco jiného pověděl a jen to podotýkám, že komise v krátké době, která jí byla popřána k tomuto důležitému předmětu všecko možné učinila. Ona rozdělila si zprávu ve 3 oddíly, totiž nejprvnější navrhoval, aby sl. sněm přes vládní předlohu přešel k dennímu pořádku z důvodů tam uvedených; za druhé činila návrh, čehož zapotřebí bylo, aby se učinila hned přítrž nynějšímu stavu mimořádnému a nebezpečnému, za třetí činí návrh, ohledně stavu uspořádání bezpečnosti. Já jsem si dovolil podotknouti to toliko zde, aby se nemyslelo, že snad slavný sněm, který takovou váhu na to

kladl, že stav veřejné bezpečnosti je neuspokojivý, že vládní předloze náležitou péči nevěnoval.

D. = L. = M.: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde also zur Abstimmung schreiten; es ist bezüglich des Absatzes 2 nur ein Zusatzantrag gestellt worden. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Landtagspräsidentens ad 2 zustimmen, die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Hr. Abg. Seidel stellt den Antrag, es sei sein Antrag über die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in Aemtern von dem Landesausschuß in der nächsten Session zu reproduziren.

Nám. nejv. mars.: Pan poslanec Seidl ponavrhuje, aby jeho návrh stran rovnoprávnosti obou jazyků zemských v úřadech odevzdán byl zemskému výboru, s tím uložením, aby tento návrh v příštím zasedání předložil se svou zprávou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben; ich bitte aufzustehen. (Es geschieht.) Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Abfat 3 lautet: Der Landesausschuß wird angewiesen, sämtliche nicht erledigte Petitionen, nach vorgenommener Berathung zu erledigen, und hiebei den allenfals bereits vorliegenden Anträgen der Petitions- oder anderer Landtagskommissionen die gebührende Rechnung zu tragen.

Výboru zemskému ukládá se, aby veškeré petice nevyřízené, uradiv se o ně, vyřídil, a aby při tom slušný zřetel bral k návrhům, kteréž snad již komise petiční aneb jiné komise sněmovní učinily.

Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen die Hand aufzuheben. (Es geschieht.) Angenommen.

Abfat 4 lautet: Sämtliche nicht erledigte Rekurs = Angelegenheiten werden dem Landesausschuße zur Amtshandlung nach Maßgabe des §. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 zugewiesen.

Veškeré záležitosti rekursní, posud nevyřízené, prikazuji se dle §. 77 zákona ze dne 25. července 1864 výboru zemskému k úřednímu jednání.

Ich bitte darüber abzustimmen, und bitte diejenigen Herren, welche zustimmen wollen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.)

Diese Anträge sind angenommen. Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Bevor ich den Landtag schlicke, gestatten sie mir, meine Herren, einen Rückblick auf die abgelaufene Session, die am 23. November eröffnet, durch volle 4 Monate, obwohl in diesem Saale als in zahlreichen Kommissionen die angestrengteste Thätigkeit der Mitglieder der hohen Versammlung in Anspruch nahm. Auf 83 Tage, welche nach Abschlag der Sonn- und Feiertage und die in den Monaten Dezember, Jänner und Feber nothwendig gewordenen Unterbrechung erübrigen, entfallen 56 Plenar = Sitzungen des h. Hauses.

34 Kommissionen mit einer Gesamtzahl von 356 Mitgliedern waren seit der Eröffnung des Landtages mit der Prüfung und Vorberathung vieler, ebenso wichtiger als umfangreicher Vorlagen beschäftigt; so kam es, daß sehr viele Mitglieder gleichzeitig mehreren Kommissionen ihre hingebende angestrenzte Thätigkeit widmen mußten. Die Zahl der Landeseingaben stieg auf die bedeutende Summe von 1490.

So manche, die Verfassungszustände des Königreiches u. d. seine Beziehungen zur Gesamtmonarchie tief berührende Angelegenheiten beschäftigten das h. Haus in langen, lebhaft erregten Debatten. Eine Reihe wichtiger Gesekentwürfe und Beschlüsse ging aus ihren Berathungen hervor, gleich wichtig für das geistige und materielle Interesse des Landes, für die Beseitigung alt überkommener Uebelstände, für die Befriedigung berechtigter Wünsche und lautgefühlter Bedürfnisse; erlauben sie mir hier anzuführen: Den Gesekentwurf über die vollständige Durchführung der Grundentlastung, die Regelung des Jagdwesens, die Dienstabordnung, die Aenderung der Bauordnung für Bauten zu industriellen Zwecken, die Erstattung von Gutachten und Anträgen über die politische Gebietseintheilung, die Durchführung der Gleichberechtigung der Landessprachen an der Universität, den Zustand der öffentlichen Sicherheit am Lande, und endlich das umfassende mit sehr viel Zeitaufwand zu Stande gekommene Operat über die Grundbuchordnung. Durch die Beschlüsse über die Organisirung des Landesarchivs, die Feststellung des Personals- und Gehaltsstatus der Beamten und Diener des Landesauschusses, der Gebärz-, Findel- und Irrenanstalt, so wie durch die Erlassung des Pensionirungsnormales wurde der Landesdienst geregelt und die Lage der Beamten auf eine entsprechende Art sichergestellt; durch die eintdringliche Prüfung der Rechnungsabschlüsse sämtlicher Fonds für die Jahre 1863 und 1864, sowie durch die Erledigung des Grundentlastungspräliminars und des Landesbudgets für das Jahr 1866 und die zahlreichen damit in Verbindung stehenden speziellen Verhandlungen ist gewiß den allseitigen Landesbedürfnissen umfassend Rechnung getragen; die beschlossene Vermehrung des technischen Personales, die Gesekentwürfe über Straßenadministration und Straßenpolizei, die angeregte Verhandlung über die Regulirung der Moldau und Elbe, der gefasste Beschluß über die Sicherung der Straßenbauvorschlüsse und die zu diesen Zwecken gewidmeten namhaften Summen bezeugen wohl die rege Sorgfalt der Landesvertretung für die Förderung des Kommunikationswesens gleich wie die allgemeinen volkswirtschaftlichen so wie die speziellen Interessen der Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in den Verhandlungen über die Grundzertheilungsvorschriften, über die Angelegenheiten des polytechnischen Institutes, der Hypothekenbank, über die, durch namhafte Subvention gesicherte Begründung zweier höherer landwirtschaftlichen und landwirthschaftlich-indu-

striellen Anstalten zu Liebwerda und Labor, durch Erhöhung der Subvention für die Chrudimer landwirtschaftliche Anstalt, durch die dem Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, der wissenschaftlichen Durchforschung Böhmens, für die Gesellschaft der Wissenschaften und die vielen anderen Vereinen und Anstalten noch weiter gewährten Subventionen die weitgehendste Berücksichtigung gefunden haben.

Es sei mir gestattet, noch den beschlossenen Ankauf eines Bauplazes und den Bau des polytechnischen Institutes selbst hier zu erwähnen, ferner die Herstellung einer Filiale der zu reorganisirten Irrenanstalt zu Kozmanos, den Bau eines neuen Gebäudes, die Regulirung des Grundkomplexes auf dem Windberg, die dem Prager und Leitmeritzer Taubstummeninstitute gewährte Subvention, um den Rückblick auf die Thätigkeit der h. Landesvertretung zu vervollständigen und damit den Ausdruck zu rechtfertigen, daß, wenn es auch nicht möglich war, das uns dargebotene Materiale vollständig zu bewältigen, wir doch mit Veruhigung und dem Bewußtsein treuer und aufopfernder Pflichterfüllung diesen Saal verlassen können. Gestatten Sie mir noch, meine Herren, der während einer so lang dauernden Session besonders verdienstlichen und anstrengenden Thätigkeit der Herren Verifikatoren im Namen des h. Hauses dankend zu erwähnen. Aber auch der h. Regierung und ihrem Vertreter in diesem Hause fühle ich mich gedrängt den wärmsten Dank für die entgegenkommende Bereitwilligkeit, mit der sie die Arbeiten des h. Hauses unterstützte und zur entsprechenden Lösung der uns gestellten Aufgaben mitwirkte, auszusprechen. Insbesondere fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Vertreter derselben, Statthalterreivizepräsidenten Herrn Grafen Lazanzky zu danken für seine vermittelnde Einwirkung, durch welche wieder ein direkter Verkehr der verschiedenen Landtagskommissionen mit den Regierungsvertretern angebahnt wurde. (Bravo!) — Gewiß nur im Interesse und zum Besten der guten Sache. Ebenso für die rasche und umfassende Weise, wie von Seite des h. Statthaltereivizepräsidenten alles Materiale, welches für die Beratungen der Kommissionen notwendig war, denselben zur Disposition gestellt wurde. (Bravo!)

Gf. Lazanzky: Die Bemühungen der Regierung, deren hier von Sr. Exc. dem Hrn. Oberst-Landmarschall auf eine so ehrenvolle Art Erwähnung geschah, waren, wie ich in meiner ersten Ansprache an den h. Landtag zu erwähnen die Ehre hatte, darauf gerichtet, dem h. Landtage offen und ehrlich entgegen zu kommen, offen und ehrlich die Arbeiten und Bestrebungen des h. Landtages zu unterstützen. Die Regierung fühlt sich sehr angenehm berührt, indem sie in den Worten des Herrn Oberstlandmarschalls für dieses ehrliche Streben Anerkennung findet. Die namhaften Arbeiten, die der h. Landtag vollendete, werden die Herren Abgeordneten mit Befriedigung in ihre Heimat zurückkehren lassen. Die Regierung wird das bedeutende Material, das sie

vom Landtage überkömmt, möglichst verwerthen und nutzbringend machen. Ich kann nur innig wünschen, daß die vollbrachten Werke nicht nur zum Heile unseres schönen Vaterlandes des Königreiches Böhmen, sondern auch zum Heile des Gesamtreiches gedeihen möge. Mögen dieser Wunsch nicht nur jetzt, möge er auch in künftigen Sessionen des Landtages in Erfüllung gehen.

D. = L. = M.: Se. Eminenz der Herr Kardinal-Erzbischof. (Výborně! Bravo!)

Se. Em. Fürst Kardinal-Erzbischof: Soeben wurde uns von dem verehrten Herrn Oberstlandmarschall die Thätigkeit des Landtages vor Augen geführt und ich glaube, wir sind nicht unbescheiden, wenn wir sagen, daß wir eine bedeutende Thätigkeit entwickelt haben; wir müssen aber auch bekennen, daß Jeder von uns Anstrengung, man kann sagen Ermüdung fühlt; aber die größte Bürde hat doch gewiß unser verehrte Herr Oberstlandmarschall und sein geehrter Stellvertreter selbst getragen, denn bei allen jenen langen, ermüdenden Verhandlungen der Leitende zu sein, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit vom ersten bis zum letzten Augenblicke den Vorsitz zu führen: ist gewiß eine alle unsere Anstrengungen übersteigende Last. (Výborně! Bravo!) Ich bitte daher das hohe Landtags-Präsidium, aus meinem Munde den wärmsten Dank des gesammten Landtages entgegenzunehmen. (Výborně! Bravo!)

Náměst. nejv. marš. zemsk. Dr. Bělský: Slova laskavého uznání, kterými Jeho Eminencei nejdůstojnější pan kardinal - arcibiskup se zmínil, též i skromné činnosti mé, hluboce mne dojmají. Osvědčil jsem jen svou dobrou vůli, kterouž jsem vždy proniknut, kde se jedná o povinnost mou; naopak však cítím se povinným, vzdát nejvřelejší díky slavnému sněmu za shovívavost, kterouž mi prokázal vždy, kdykoliv jsem byl povolán zastávat čestný úřad předsednický, cítím se povinným, vzdát vřelý dik jednotlivým veleváženým členům tohoto slavného shromáždění za jejich laskavou přívětivost, kterouž mě projevíli, kdykoliv mi bylo s nimi osobně jednat. Poměr tento mi vždy zůstane blahou upomínkou. Konečně však i já skládám upřímné blahopřání slavnému sněmu k letošnímu zasedání, kteréžto vždy zůstane památným v dějinách českých, kteréžto vyřízením velikého počtu důležitých předmětů zajisté mocně přispívati bude k vyvinutí, pokroku, zákonného pořádku a rozmnožení

blahobytu po vlastech našich, čehož si všichni z celého srdce přejeme. (Výborně! Bravo!)

Oberstlandmarschall Graf Rothkirch-Pantzen: Gestatten Sie auch mir, meine Herren, die freundlichen und wohlwollenden Worte, welche Se. Eminenz Hr. Fürst-Erzbischof an mich richtete, mit dem Ausdrucke tief gefühlten und wärmsten Dankes zu erwidern. Wenn es meinem ernstlichen Willen, meinem redlichen Streben, die Berathungen mit Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu leiten, gelungen ist, auch nur annähernd meiner Aufgabe zu genügen, so verdanke ich dies wesentlich der freundlichen Unterstützung und dem ehrenden Vertrauen, welches mir die h. Versammlung schenkte. Vor allem aber der Haltung der hohen Versammlung selbst, die durch die Mäßigung, die ernste Ruhe und Würde, mit der selbst die lebhaftesten Debatten in diesem h. Hause geführt wurden, -ihrem Präsidenten die Erfüllung seiner Aufgabe wesentlich erleichtert hat. In dem oft heißen, aber nie die Grenzen des parlamentarischen Anstandes überschreitenden Kampfe einander entgegengesetzter, mit lebhafter Ueberzeugungstreue verfochtener Meinungen und Ansichten, drang denn doch stets ein Gefühl hindurch, in dem alle Parteien einander begegneten: — die Liebe zu unserem theueren Heimatlande, die Liebe und Treue zu unserem erhabenen Kaiser und Könige, das treue Festhalten an dem innigen Bunde des großen österreichischen Kaiserreiches. (Stürmisches výborně! und Bravo!) In dem gegenwärtigen Momente dürfte wohl die Aufforderung liegen, diesen Gesinnungen und Gefühlen lauten, weit über den Bergesgürtel unseres Heimatlandes hinaustönenden Ausdruck zu geben. (Výborně! Výborně! Bravo! Bravo!) und zu bekunden, daß das Königreich Böhmen im innigen Vereine mit den übrigen Königreichen und Ländern, welche die österreichische Monarchie umfaßt, mit allen seinen Kräften, heute wie immerdar mannhaft einstehen wird für die Ehre und Machtstellung Oesterreichs. (Výborně! Výborně! Bravo! Bravo!) Indem ich nun in Folge a. h. Auftrages die 4. Session des böhmischen Landtages schliesse, lade ich die Herren ein, ein lautes, begeistertes Hoch auszubringen unserem allergnädigsten Kaiser und König. (Sláva! sláva! sláva! našemu cisari a králi, Sláva! Hoch! hoch! hoch! (Dreimal stürmisches Sláva! und Hoch!) Die Sitzung ist geschlossen. Schluß der Sitzung um 3 Uhr 30 Minuten.

A. Kürschner, Verifikator.

Sadil, Verifikator.

Dr. Reichert Verifikator.

Spisy došlé

dne 21. března 1866.

Čís. 489. Zpráva sněmovní komise pro záležitosti zemské hypoteční banky v příčině změny statutu.

Dne 22. března.

Čís. 490. Protokol o volbě dra. K. L. Klauďyho za bezplatného ředitele hypoteční banky království Českého z kurie venkovských obcí.

Čís. 491. Návrhy sněmovního presidia o tom, jak by se mělo naložiti s věcmi, ve IV. sněmovním zasedání nevyřízenými.

Čís. 492. Jednací protokol 51. sezení sněmu dne 17. března 1866.

Čís. 493. Okr. výbor poděbradský podává odvolání obecního představenstva polabeckého z usnešení řečeného okr. výboru v příčině prodeje jednoho státního dlužního úpisu na 780 zl.

Einlauf

vom 21. März 1866.

Nr. 489. Bericht der Landtagskommission für An-
gelegenheiten der Landeshypothekenbank, betref-
send die Aenderung des Statutes derselben.

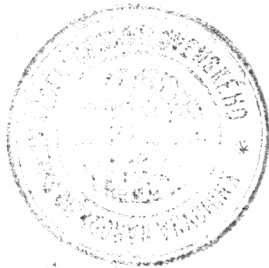
Vom 22. März.

Nr. 490. Protokoll über die Wahl des Dr. K. L.
Klaudy zum unentgeltlichen Direktor der Hy-
pothekenbank des Königreiches Böhmen aus der
Kurie der Landgemeinden.

Nr. 491. Anträge des Landtagspräsidiums über die
Behandlung der in der IV. Landtagsession un-
erledigt geliebeneu Geschäftstücke.

Nr. 492. Geschäftsprotokoll der 51. Landtagsitzung
vom 17. März 1866.

Nr. 493. Bez. = Ausschuss Poděbrad überreicht die
Berufung des Gemeindevorstandes zu Polabec
gegen den Beschluß des genannten Bez. = Aus-
schusses, betreffend den Verkauf einer Staats-
schuldverschreibung pr. 780 fl.



Aus der Statthalterei-Buchdruckerei in Prag.
